



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 530.205/65-IV 1/03

An das
 Präsidium des Nationalrats
 Parlament
 1010 Wien

Museumstraße 7
 1070 Wien

Briefanschrift
 Postfach 63
 1016 Wien

Telefon
 0043/1/52 1 52-0*

Telefax
 0043/1/52 1 52/2500

e-mail: post@bmj.gv.at

Sachbearbeiter
 Dr. Stefan BENNER

Klappe 2502 (DW)

AUSME

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)
 Begutachtung

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) samt Vorblatt, Erläuterungen und relevanten internationalen Rechtsakten mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die mit dem Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

5. Dezember 2003

ersucht.

5. November 2003

Für den Bundesminister

Dr. Werner PÜRSTL

Ministerialrat
[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR

530.205/65-IV.1/2003

Entwurf

eines

Bundesgesetzes

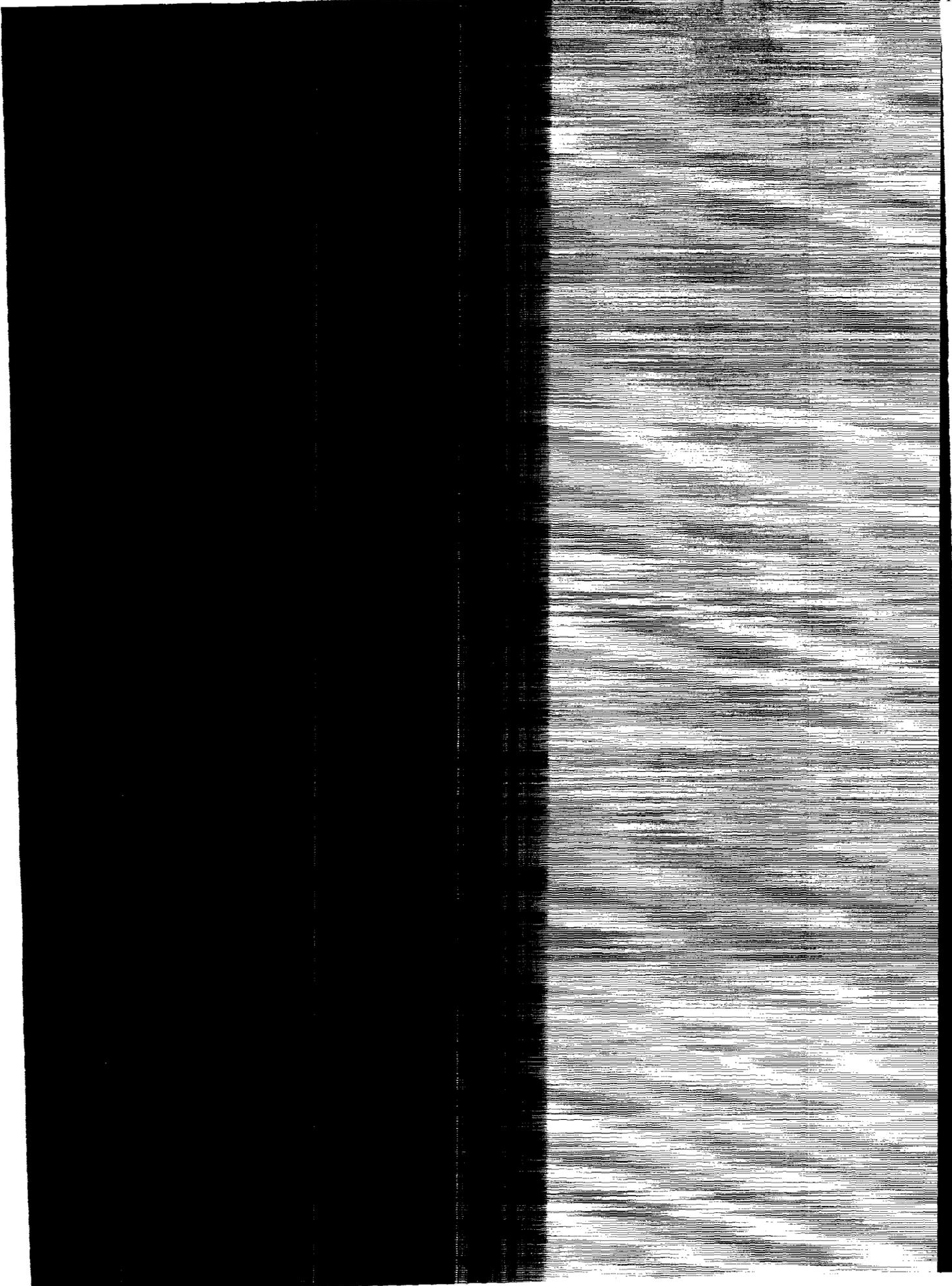
über die justizielle Zusammenarbeit in Strafrecht
mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(EU-JZG)

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

RELEVANTE INTERNATIONALE RECHTSA



Entwurf

Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**Inhaltsverzeichnis**

I. Hauptstück	Allgemeine Bestimmungen
II. Hauptstück	Der Europäische Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
Erster Abschnitt	Allgemeine Voraussetzungen
Zweiter Abschnitt	Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls
Dritter Abschnitt	Verfahren zur Bewilligung der Übergabe
Vierter Abschnitt	Erwirkung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
Fünfter Abschnitt	Durchlieferung
III. Hauptstück	Vollstreckung ausländischer Entscheidungen
Erster Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen
Zweiter Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Sicherstellungsentscheidungen
Dritter Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Verfalls- und Einziehungsentscheidungen
Vierter Abschnitt	Vollstreckung ausländischer Geldstrafen
Fünfter Abschnitt	Erwirkung der Vollstreckung
IV. Hauptstück	Rechtshilfe
Erster Abschnitt	Voraussetzungen
Zweiter Abschnitt	Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen
Dritter Abschnitt	EUROJUST
Vierter Abschnitt	Europäisches Justizielles Netz
Fünfter Abschnitt	Kontrollierte Lieferung
Sechster Abschnitt	Verdeckte Ermittlungen
Siebenter Abschnitt	Erwirkung der Rechtshilfe

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und jenen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Zusammenarbeit umfasst

1. die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen, insbesondere durch Übergabe von Personen und Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen;

2

2. die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, der Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) sowie der Zustellung von Urkunden;
3. die Übertragung der Strafverfolgung und die Übertragung der Strafvollstreckung;
4. die Übertragung der Überwachung von Personen, die auf Grund einer justiziellen Entscheidung Weisungen zu befolgen oder Bedingungen oder Auflagen einzuhalten haben.

(2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und die Strafprozessordnung 1975 (StPO) sinngemäß.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetz bedeutet

1. „Europäischer Haftbefehl“ eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats, die auf die Festnahme und Übergabe einer Person durch die Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme gerichtet ist;
2. „Sicherstellungsentscheidung“ jede von einer zuständigen Justizbehörde eines Mitgliedstaats in einem Strafverfahren getroffene Maßnahme, mit der vorläufig jede Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen verhindert werden soll, deren Einziehung angeordnet werden könnte oder die ein Beweismittel darstellen könnten;
3. „Ausstellungsstaat“ der Staat, dessen Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl erlassen hat;
4. „ausstellende Justizbehörde“ die Justizbehörde
 - a) des Ausstellungsstaats, die nach dessen Recht für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist, oder
 - b) des Entscheidungsstaats, die eine Sicherstellungsentscheidung erlassen, für vollstreckbar oder auf andere Weise bestätigt hat;
5. „vollstreckende Justizbehörde“ die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats, die nach dessen Recht für die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist;
6. „Entscheidungsstaat“ der Staat, dessen Justizbehörde eine Sicherstellungsentscheidung erlassen, für vollstreckbar oder auf andere Weise bestätigt hat;
7. „Vollstreckungsstaat“ der Staat,
 - a) dessen Justizbehörde über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheidet, oder
 - b) in dessen Hoheitsgebiet sich der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet;
8. „Mitgliedstaat“ ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;
9. „Drittstaat“ ein Staat, der kein Mitglied der Europäischen Union ist;
10. „Eurojust“ die durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2002 zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität eingerichtete Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit.

II. Hauptstück

Der Europäische Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

Erster Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

Grundlagen

§ 3. (1) Die Übergabe von Personen zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen durch Festnahme und Übergabe der gesuchten Person nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstückes durch die vollstreckende Justizbehörde.

(2) Die im Geltungsbereich dieses Hauptstückes unmittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen sind nur insoweit anzuwenden, als in diesem Bundesgesetz nichts anderes angeordnet wird.

(3) Bestimmungen über die Auslieferung in anderen Bundesgesetzen beziehen sich auch auf die in diesem Bundesgesetz geregelte Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten.

Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls

§ 4. (1) Zur Strafverfolgung kann auf Grund eines Europäischen Haftbefehls wegen einer Handlung übergeben oder vollstreckt werden, deren Begehung nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in dieser Dauer bedroht ist, wenn sie unabhängig von ihrer gesetzlichen Bezeichnung und ihren Tatbestandsmerkmalen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung darstellt. Ob im Ausstellungsstaat ein nach österreichischem Recht zur Verfolgung notwendiger Antrag oder eine solche Ermächtigung vorliegt, ist unbeachtlich.

(2) Zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme kann ein Europäischer Haftbefehl erlassen oder vollstreckt werden, wenn das Urteil wegen einer der in Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen ergangen ist und überdies noch mindestens vier Monate zu vollstrecken sind. Mehrere Freiheitsstrafen oder ihre zu vollstreckenden Reste sind zusammenzurechnen.

(3) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen, wenn die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende strafbare Handlung von der ausstellenden Justizbehörde einer der in Anhang I angeführten Kategorie von Straftaten zugeordnet wurde und nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in dieser Dauer bedroht ist.

(4) Für die Einordnung einer Handlung in eine der Kategorien von Straftaten nach Anhang I durch die ausstellende Justizbehörde ist die wörtliche Übereinstimmung mit Begriffen des Rechts des Vollstreckungsstaats nicht erforderlich.

(5) Ist nach den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zulässig, so erfolgt die Übergabe auf Grund dieses Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen anderer Straftaten oder zur Vollstreckung anderer Freiheitsstrafen oder zur Vollziehung anderer vorbeugender Maßnahmen, wenn die Vollstreckung sonst wegen der Höhe der Strafdrohung (Abs. 1) oder des Ausmaßes der Strafe oder Maßnahme (Abs. 2) unzulässig wäre.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen österreichische Staatsbürger

§ 5. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger durch eine österreichische Justizbehörde ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist unzulässig. Wird eine österreichische Justizbehörde um die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls ersucht, so ist die im Ausstellungsstaat verhängte Strafe oder Maßnahme nach den §§ 39 bis 44 auch ohne gesonderten Antrag der ausstellenden Justizbehörde in Österreich zu vollziehen, wenn sonst die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls zulässig wäre.

(3) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger wegen Taten, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind und dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen, ist unzulässig.

(4) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger wegen außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsstaats begangener Taten ist unzulässig, wenn nach österreichischem Recht außerhalb des Bundesgebiets begangene Taten gleicher Art nicht dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterlägen.

(5) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch Übergabe eines österreichischen Staatsbürgers zur Strafverfolgung ist ausschließlich unter der Bedingung zulässig, dass der von der Übergabe Betroffene nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Vollzug der vom Gericht des Ausstellungsstaats verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach Österreich rücküberstellt wird.

(6) Befindet sich der betroffene österreichische Staatsbürger in Untersuchungs- oder Übergabehaft, so kann er auf Ablehnungsgründe und Bedingungen nach diesem Bundesgesetz nur ausdrücklich und frühestens in der in § 20 Abs. 1 oder § 181 Abs. 2 Z 1 StPO bezeichneten Haftverhandlung verzichten. Ein solcher Verzicht wird jedenfalls nur dann wirksam, wenn er gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

4

Österreichischer Tatort

§ 6. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch eine österreichische Justizbehörde ist unzulässig, wenn er sich auf Taten bezieht, die ganz oder teilweise im Inland (§ 62 StGB) oder an Bord eines österreichischen Schiffs oder Luftfahrzeugs (§ 63 StGB) begangen worden sind (§ 67 Abs. 2 StGB). Dies gilt auch, wenn die Taten nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind.

Österreichische Gerichtsbarkeit

§ 7. (1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist jedenfalls unzulässig, wenn gegen die gesuchte Person im Inland wegen derselben Tat eine endgültige Entscheidung ergangen ist, die nur unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme aufgehoben werden kann und der weiteren Strafverfolgung im Ausstellungsstaat entgegensteht.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen Taten, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind und dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen, ist überdies unzulässig, wenn

1. gegen die gesuchte Person wegen derselben Tat ein Strafverfahren anhängig ist oder bis zur Entscheidung des Gerichts über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eingeleitet wird, oder wenn
2. die Staatsanwaltschaft entschieden hat, eine Anzeige oder das Verfahren wegen derselben Tat zurückzulegen oder einzustellen, oder die gesuchte Person sonst außer Verfolgung zu setzen.

(3) Abs. 2 steht der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht entgegen, wenn

1. der Durchführung des Strafverfahrens im Ausstellungsstaat mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles, insbesondere aus Gründen der Wahrheitsfindung und eines fairen Verfahrens, des Schutzes der berechtigten Interessen der durch die Tat verletzten Personen, der Strafbemessung oder der Vollstreckung, der Vorzug zu geben ist, oder
2. die Verfahrensbeendigung aus Mangel an Beweisen oder wegen fehlenden Antrags oder fehlender Ermächtigung des Verletzten vorgenommen wurde, oder wenn
3. sich die Geltung der österreichischen Strafgesetze ausschließlich auf § 65 StGB gründet.

Entscheidungen dritter Staaten oder internationaler Gerichte

§ 8. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist unzulässig, wenn die gesuchte Person wegen derselben Tat

1. von einem Gericht eines Mitgliedstaats rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt wurde und die Strafe oder vorbeugende Maßnahme bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder für den noch nicht vollstreckten Teil bedingt nachgesehen wurde oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann,
2. von einer Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Tat zumindest teilweise begangen wurde, durch eine endgültige Entscheidung mit den Wirkungen nach § 7 Abs. 1 außer Verfolgung gesetzt wurde,
3. von einem Gericht eines Drittstaats verurteilt wurde und die Strafe oder vorbeugende Maßnahme bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder für den noch nicht vollstreckten Teil bedingt nachgesehen wurde oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann,
4. von einem Gericht des Tatortstaats rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt wurde, oder
5. vom Internationalen Strafgerichtshof, vom Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien oder vom Internationalen Gericht für Ruanda rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

Strafunmündige

§ 9. (1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Personen, die nach österreichischem Recht zur Zeit der Tat strafunmündig waren, ist unzulässig.

(2) Die ausstellende Justizbehörde ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die zur Annahme berechtigen, dass die gesuchte Person auf Grund ihres Alters für die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaats nicht strafbar ist.

Verjährung und Amnestie

§ 10. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch eine österreichische Justizbehörde ist unzulässig, wenn die Taten, auf Grund derer der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, dem

5

Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen und die Verfolgung oder die Vollstreckung nach österreichischem Recht verjährt oder wegen einer in Österreich erlassenen Amnestie unzulässig ist.

Abwesenheitsurteile

§ 11. Auf Grund eines Europäischen Haftbefehls ist die Übergabe zur Vollstreckung einer in Abwesenheit verhängten Freiheitsstrafe oder zur Vollziehung einer in Abwesenheit angeordneten vorbeugenden Maßnahme, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur zulässig, wenn

1. die gesuchte Person persönlich und unter Androhung der Folgen ihres ungerechtfertigten Fernbleibens vor das Gericht des Ausstellungsstaats vorgeladen worden ist,
2. unter Beachtung der Grundsätze des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, auf andere Weise vom Zeitpunkt und Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist, oder
3. die ausstellende Justizbehörde unwiderruflich zusichert, dass einem Antrag der gesuchten Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens und persönliche Anwesenheit bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung im Ausstellungsstaat ohne Anführung weiterer Gründe stattgegeben werden wird.

Fiskalische strafbare Handlungen

§ 12. In Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten darf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch eine österreichische Justizbehörde nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das österreichische Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

Dritter Abschnitt

Verfahren zur Bewilligung der Übergabe

Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz

§ 13. Die Zuständigkeit für das Verfahren und die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und die Verhängung der Übergabehaft durch eine österreichische Justizbehörde sowie für das Anbot der Übergabe richtet sich nach § 26 ARHG.

Geschäftsverkehr

§ 14. (1) Der Geschäftsverkehr zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls findet grundsätzlich unmittelbar zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde statt.

(2) Hat die vollstreckende Justizbehörde oder die ausstellende Justizbehörde im Europäischen Haftbefehl eine zentrale Übermittlungsbehörde namhaft gemacht, so findet der Geschäftsverkehr im Weg dieser Behörde statt. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung eine Liste solcher zentralen Übermittlungsbehörden zu verlautbaren.

(3) Ein Europäischer Haftbefehl und sonstige Unterlagen nach diesem Bundesgesetz sind im Postweg, durch Telefax, elektronische Datenübermittlung oder durch jedes andere sichere technische Mittel zuzustellen, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Empfänger die Feststellung der Echtheit gestatten.

(4) Zur Feststellung der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde können Erhebungen mit Hilfe von Eurojust oder der Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes durchgeführt werden.

(5) Die Zustellung des Europäischen Haftbefehls und sonstiger Unterlagen kann auch unter Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz stattfinden, wenn Schwierigkeiten bei der Übermittlung oder Prüfung der Echtheit der Unterlagen bestehen, die im unmittelbaren Geschäftsverkehr nach Abs. 1 nicht behoben werden können.

(6) Ist eine österreichische Justizbehörde, an die ein Europäischer Haftbefehl zugestellt wird, für dessen Vollstreckung nicht zuständig, so leitet sie diesen an das zuständige Gericht weiter und verständigt die ausstellende Justizbehörde darüber.

Vorrang der Übergabe

§ 15. Liegt ein Europäischer Haftbefehl eines anderen Mitgliedstaats oder sonst ein hinreichender Grund vor, einem anderen Mitgliedstaat die Übergabe anzubieten, so ist es unzulässig, die betroffene Person auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen.

6

Einleitung des Übergabeverfahrens

§ 16. (1) Der Untersuchungsrichter hat auf Antrag des Staatsanwalts ein Übergabeverfahren einzuleiten, wenn ein Übergabeersuchen eines Mitgliedstaats unmittelbar bei Gericht einlangt oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine Person im Inland aufhält, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde oder die im Schengener Informationssystem zur Verhaftung ausgeschrieben ist. Die ausschreibende Justizbehörde ist zur Vorlage eines Europäischen Haftbefehls aufzufordern, wenn sich die gesuchte Person im Inland aufhält.

(2) In allen anderen Fällen hat das Bundesministerium für Inneres zu prüfen, ob im Weg eines automationsunterstützt geführten Fahndungssystems, im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL oder sonst im Weg der kriminalpolizeilichen Amtshilfe eingelangte Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Übergabe einer Person Anlass für deren Ausschreibung in den Fahndungsbehelfen zur Ausforschung zum Zwecke der vorläufigen Verwahrung und Vorführung vor den zuständigen Untersuchungsrichter geben.

Anbot der Übergabe

§ 17. (1) Der Staatsanwalt hat auch ohne, dass ihm ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, zu prüfen, ob Anlass für ein Anbot der Übergabe einer im Inland betretenen Person an den in Betracht kommenden Mitgliedstaat besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese habe Taten begangen, die der Vollstreckung eines solchen Haftbefehls unterliegen.

(2) Besteht Anlass für ein Anbot der Übergabe, so hat der Staatsanwalt die Einleitung eines Übergabeverfahrens, die Vernehmung der betroffenen Person durch den Untersuchungsrichter und die Befragung der Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats zu beantragen.

(3) Der Untersuchungsrichter hat auf Antrag des Staatsanwalts nach § 18 die Übergabehaft über die betroffene Person unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 29 ARHG zu verhängen, soweit dies nicht offensichtlich unzulässig erscheint, und die Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats unter Anschluss einer Sachverhaltardarstellung zu befragen, ob gegen die betroffene Person ein Europäischer Haftbefehl erlassen werden wird. Für die Erlassung eines solchen Haftbefehls ist eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass bei deren fruchtlosem Ablauf ein Verzicht auf die Übergabe angenommen und die betroffene Person freigelassen werden wird. Die Frist darf in keinem Fall 40 Tage ab Festnahme der betroffenen Person überschreiten. Nach ungenütztem Ablauf der Frist ist die betroffene Person unverzüglich freizulassen, es sei denn, dass der Staatsanwalt sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt.

Übergabehaft

§ 18. (1) Ein Europäischer Haftbefehl oder eine Ausschreibung nach Art. 95 SDÜ gilt als Ersuchen um Durchführung eines Übergabeverfahrens und Verhängung der Übergabehaft.

(2) Für die Übergabehaft gelten die Bestimmungen über die Auslieferungshaft nach § 29 ARHG mit der Maßgabe, dass die betroffene Person freizulassen ist, wenn sie sich ein Jahr in Haft befunden hat, ohne dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Übergabe ergangen ist.

Prüfung des Europäischen Haftbefehls

§ 19. (1) Die Voraussetzungen für eine Übergabe sind an Hand des Inhalts des Europäischen Haftbefehls zu prüfen. Eine Verdachtsprüfung ist nur im Umfang des § 33 Abs. 2 ARHG zulässig.

(2) Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, dass der Inhalt des Europäischen Haftbefehls oder die sonst von der ausstellenden Justizbehörde zur Verfügung gestellten Angaben nicht ausreichen, um über die Übergabe entscheiden zu können, so hat er von der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu verlangen. Für das Einlangen der zusätzlichen Angaben ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Entscheidungsfristen nach den §§ 20 und 21 bleiben dadurch unverändert.

(3) Ist die rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I offensichtlich fehlerhaft oder hat die betroffene Person dagegen begründete Einwände erhoben, so hat der Untersuchungsrichter nach Abs. 2 vorzugehen, wenn sonst die Übergabe unzulässig wäre.

(4) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist auf Grund von Einwänden der betroffenen Person abzulehnen, wenn ihre Übergabe die in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze verletzen würde oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Haftbefehl zum Zweck der Verfolgung oder Bestrafung der betroffenen Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen worden ist oder die Stellung dieser Person aus einem

dieser Gründe sonst beeinträchtigt würde. Eine Prüfung der Einwände kann unterbleiben, wenn die betroffene Person die Einwände vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsstaats, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hätte geltend machen können.

Vereinfachte Übergabe

§ 20. (1) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person bei der Vernehmung zum Europäischen Haftbefehl über die Möglichkeit einer vereinfachten Übergabe zu belehren. Im übrigen gilt § 32 Abs. 1 bis 3 ARHG sinngemäß.

(2) Hat sich die betroffene Person zu gerichtlichem Protokoll mit der Vollstreckung des Haftbefehls einverstanden erklärt und eingewilligt, ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens übergeben zu werden, so hat der Untersuchungsrichter sogleich den Beschluss über die Anordnung der Übergabe zu verkünden und eine schriftliche Ausfertigung unverzüglich dem Betroffenen und dem Staatsanwalt zuzustellen, soweit die Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen. Die Ausfertigung hat den zugrundeliegenden Europäischen Haftbefehl zu bezeichnen und darauf hinzuweisen, dass mit dieser vereinfachten Übergabe keine Spezialitätswirkungen verbunden sind. In diesem Beschluss ist auch über einen allfälligen Aufschub der Übergabe zu entscheiden.

(3) Gegen einen Beschluss nach Abs. 2 stehen der betroffenen Person und dem Staatsanwalt die binnen 3 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114 StPO). Über eine Beschwerde gegen den Beschluss auf Übergabe hat der Gerichtshof zweiter Instanz binnen 40 Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person zu entscheiden.

(4) Der Untersuchungsrichter hat die ausstellende Justizbehörde binnen 10 Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person über den Verfahrensstand zu unterrichten oder ihr unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses als Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.

Entscheidung über die Übergabe

§ 21. (1) Der Untersuchungsrichter entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Übergabe. Die Verfahrensvorschriften über die Zulässigkeit der Auslieferung nach § 31 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 erster bis dritter Satz ARHG gelten sinngemäß. Der Untersuchungsrichter hat über die Übergabe der betroffenen Person binnen einer Frist von 30 Tagen nach deren Festnahme durch Beschluss zu entscheiden, der schriftlich auszufertigen ist.

(2) Wurde über die betroffene Person auf Grund eines Europäischen Haftbefehls die Übergabehaft nach § 18 verhängt, so ist über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls binnen einer Frist von 60 Tagen rechtskräftig zu entscheiden. Kann diese Frist insbesondere auf Grund der besonderen Schwierigkeiten des Falles nicht eingehalten werden, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde darüber vor Ablauf der Frist in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall verlängert sich die Entscheidungsfrist um weitere 30 Tage.

(3) Über die nach Abs. 2 letzter Satz verlängerte Frist hinaus darf die Übergabehaft nur aufrecht erhalten werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Prüfung der Voraussetzungen einer Vollstreckung des Haftbefehls im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist. Die Fristen nach § 18 Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses hat der Untersuchungsrichter der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich als Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.

Europäischer Haftbefehl mehrerer Mitgliedstaaten

§ 22. (1) Ersuchen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen dieselbe Person, so hat das Gericht unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, welchem Europäischen Haftbefehl der Vorrang eingeräumt wird. Zu diesen Umständen zählen insbesondere die Schwere der Tat, der Tatort, der Zeitpunkt, zu dem der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, sowie der Umstand, ob der Haftbefehl zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme erlassen wurde. Vor einer Entscheidung kann eine Stellungnahme von EUROJUST eingeholt werden.

(2) Zugleich mit der Entscheidung nach Abs. 1 ist über die Zulässigkeit der weiteren Übergabe zur Vollstreckung des anderen Europäischen Haftbefehls zu entscheiden, wenn die Übergabe an den Ausstellungsstaat unter Vorbehalt der Spezialität stattfindet.

(3) Diese Entscheidungen sind allen beteiligten Mitgliedstaaten bekannt zu geben.

8

Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen

§ 23. (1) Liegen ein Europäischer Haftbefehl und zumindest ein Auslieferungersuchen eines Drittstaates vor, so hat der Bundesminister für Justiz unter Abwägung aller Umstände nach § 22 Abs. 1 und nach Maßgabe der anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen zu entscheiden, ob dem Europäischen Haftbefehl oder dem Auslieferungersuchen der Vorrang einzuräumen ist.

(2) Das Gericht hat über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu entscheiden und den Beschluss der ausstellenden Justizbehörde mit dem Hinweis zu übermitteln, dass über den Vorrang des Europäischen Haftbefehls der Bundesminister für Justiz entscheiden wird. Das Gericht hat die Akten zusammen mit dem nach den Bestimmungen des ARHG zu fassenden Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung oder der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Die Verständigung des Ausstellungsstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Untersuchungsrichter.

Durchführung der Übergabe

§ 24. (1) Für die Durchführung der Übergabe der betroffenen Person gilt § 36 ARHG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Hinsichtlich der Notwendigkeit von Reisedokumenten gilt § 7 ARHG.

(2) Erfolgt die Übergabe an einen Nachbarstaat oder liegen bereits die erforderlichen Durchlieferungsbewilligungen vor, so hat der Untersuchungsrichter unter gleichzeitiger Verständigung der ausstellenden Justizbehörde anzuordnen, dass die betroffene Person binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe an einem bestimmten Grenzübergang oder vereinbarten Übergabeort den Behörden des Nachbarstaats übergeben wird. In allen übrigen Fällen hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde unverzüglich schriftlich aufzufordern, die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe zu übernehmen sowie Zeitpunkt und Ort der Abholung vorzuschlagen. Diese Aufforderung ist auch dem Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt zu übermitteln.

(3) Wird die betroffene Person nicht binnen einer Frist von 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe übernommen, so ist sie freizulassen, es sei denn, dass binnen dieser Frist ein späterer Übergabetermin vereinbart wurde oder Umstände vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Liegen solche Umstände vor, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde abermals schriftlich aufzufordern, die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Wegfall des Hindernisses zu übernehmen und einen Vorschlag für die Übergabe zu erstatten. Wird die Person nicht binnen dieser Frist übernommen, so ist sie freizulassen.

(5) Die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls richtet sich nach § 25 ARHG, soweit diese Gegenstände nicht zur persönlichen Habe der betroffenen Person gehören. Unterliegen im Inland befindliche Gegenstände dem Verfall oder der Einziehung, so dürfen diese Gegenstände dem Ausstellungsstaat nur unter der Bedingung übergeben werden, dass sie spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos zurückgegeben werden.

Aufschub der Übergabe

§ 25. (1) Der Untersuchungsrichter hat die Übergabe der betroffenen Person aufzuschieben, wenn

1. die betroffene Person nicht transportfähig ist oder ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Durchführung der Übergabe eine Gefährdung für Leib oder Leben der betroffenen Person nach sich ziehen könnte,
2. die Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens bewilligt wurde,
3. sich die betroffene Person in Untersuchungshaft befindet,
4. die Anwesenheit der auf freiem Fuß befindlichen Person für ein inländisches Strafverfahren unbedingt erforderlich ist,
5. die betroffene Person in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist, oder wenn
6. gegen die betroffene Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme zu vollziehen ist.

(2) Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen Übergabe abgesehen (§ 34 Abs. 2 Z 2 StPO, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) und sind alle Aufschubsgründe nach Abs. 1 weggefallen, so ist die Person nach Maßgabe des § 24 unverzüglich zu übergeben.

Bedingte Übergabe

§ 26. (1) Wurde ein Aufschub der Übergabe nach § 25 Z 6 angeordnet, so kann die betroffene Person der ausstellenden Justizbehörde zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen in jenem Verfahren

vorläufig übergeben werden, für das die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bewilligt wurde, insbesondere zur Hauptverhandlung und Urteilsfällung, wenn die Rückstellung der Person nach Durchführung der Verfahrenshandlungen zugesichert und eine schriftliche Vereinbarung nach Abs. 3 abgeschlossen wird. Die vorläufige Übergabe hat zu unterbleiben, wenn sie unangemessene Nachteile für die betroffene Person zur Folge hätte.

(2) Die vorläufige Übergabe unterbricht den Vollzug der inländischen Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht.

(3) Die Vereinbarung hat zumindest zu enthalten:

1. die Bezeichnung jener Verfahrenshandlungen, zu deren Zweck die bedingte Übergabe stattfinden soll;
2. die Verpflichtung zur ehestmöglichen Rückstellung der betroffenen Person nach Durchführung der Verfahrenshandlungen;
3. eine Befristung, nach deren Ablauf die betroffene Person jedenfalls rückzustellen ist, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung der bedingten Übergabe vereinbart worden ist;
4. die Verpflichtung, die übergebene Person weiterhin in Haft zu halten und nur auf Anordnung des zuständigen österreichischen Gerichts freizulassen;
5. eine Bestimmung, dass die bedingte Übergabe den Vollzug der österreichischen Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht unterbricht und die im Ausstellungsstaat in Haft zugebrachten Zeiten ausschließlich im österreichischen Verfahren angerechnet werden;
6. eine Bestimmung, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der bedingten Übergabe vom Ausstellungsstaat zu tragen sind.

Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens

§ 27. (1) Der Untersuchungsrichter (§ 68 Abs. 3 StPO) hat ohne Durchführung einer Verhandlung seinen nach § 21 gefassten Beschluss aufzuheben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit dem vollstreckten Europäischen Haftbefehl erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses hervorrufen. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 19 und 21. Der Untersuchungsrichter, der über die Wiederaufnahme entscheidet, hat die weiteren Verfügungen in diesem Übergabeverfahren zu treffen.

(2) Wurde die betroffene Person bereits dem Ausstellungsstaat übergeben und wird im wiederaufgenommenen Verfahren eine schon bewilligte Übergabe für unzulässig erklärt und abgelehnt, so sind die Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Der Bundesminister für Justiz hat den Ausstellungsstaat um die Rücküberstellung der betroffenen Person zu ersuchen.

Kosten

§ 28. Kosten, die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Inland entstehen, hat die Republik Österreich zu tragen. Alle sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten der bedingten Übergabe, gehen zu Lasten des Ausstellungsstaats.

Vierter Abschnitt

Erwirkung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Fahndung

§ 29. (1) Das Gericht hat auf Antrag des Staatsanwalts einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen und die Ausschreibung der gesuchten Person im Schengener Informationssystem nach Art. 95 SDÜ im Weg der zuständigen Sicherheitsbehörden zu veranlassen, wenn Anlass für die Einleitung einer Fahndung zur Festnahme einer gesuchten Person in zumindest einem Mitgliedstaat besteht. Kann durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem die Fahndung nicht in allen Mitgliedstaaten erreicht werden, so sind auch die Dienste der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation- INTERPOL in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Gericht hat auf Antrag des Staatsanwalts den Europäischen Haftbefehl unmittelbar der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde zu übermitteln, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person in einem Mitgliedstaat bekannt ist oder bestimmte Anhaltspunkte für einen solchen Aufenthaltsort bestehen.

Inhalt und Form des Europäischen Haftbefehls

§ 30. (1) Der Europäische Haftbefehl ist unter Verwendung des Formblatts laut Anhang II dieses Bundesgesetzes auszufertigen und hat die dort angeführten Angaben zu enthalten.

10

(2) Der Europäische Haftbefehl ist in die oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, wenn Mitgliedstaaten den Europäischen Haftbefehl auch in anderen als ihren eigenen Amtssprachen akzeptieren.

Spezialität und weitere Übergabe oder Weiterlieferung

§ 31. (1) Eine Person, die auf Grund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls an Österreich übergeben wurde, darf ohne die Zustimmung des Vollstreckungsstaats wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen anderen Handlung, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt hat, weder verfolgt noch verurteilt noch einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterworfen noch auf Grund eines weiteren Europäischen Haftbefehls an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden. Eine Weiterlieferung an einen Drittstaat bedarf immer der Zustimmung des Vollstreckungsstaats.

(2) Die Spezialität der Übergabe findet keine Anwendung, wenn

1. die Person innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung das Gebiet der Republik Österreich nicht verlassen hat, obwohl sie es verlassen konnte und durfte;
2. die Person das Gebiet der Republik Österreich verlassen hat und freiwillig zurückkehrt oder aus einem dritten Staat rechtmäßig zurückgebracht wird;
3. die zu verfolgende Tat weder mit Freiheitsstrafe noch mit einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedroht ist oder die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
4. gegen die Person eine nicht mit Freiheitsentzug verbundene Strafe oder Maßnahme, insbesondere eine Geldstrafe oder eine vermögensrechtliche Anordnung vollstreckt wird, selbst wenn diese Vollstreckung insbesondere durch den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit führt;
5. die Person nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet oder der Verfolgung wegen bestimmter vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen zustimmt;
6. die Person vor der vollstreckenden Justizbehörde ihrer Übergabe zugestimmt und ausdrücklich auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat, oder
7. die vollstreckende Justizbehörde auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet oder ihre Zustimmung zur Verfolgung wegen anderer vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen erteilt hat.

(3) Der Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität oder die Zustimmung zur Verfolgung wegen bestimmter vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen nach Abs. 2 Z 5 ist nur wirksam, wenn sie von der betroffenen Person gerichtlich zu Protokoll gegeben wird. Die betroffene Person ist über die Wirkungen des Verzichts und der Zustimmung zu belehren sowie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen.

(4) Liegen Ausnahmen nach Abs. 2 nicht vor und besteht Anlass, die betroffene Person auch wegen Taten zu verfolgen oder gegen die betroffene Person eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen zu vollstrecken, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt, so ist der bereits erlassene Europäische Haftbefehl mit Beschluss zu ergänzen. Dieser Beschluss hat die in Betracht kommenden Angaben eines Europäischen Haftbefehls nach Anhang II zu enthalten. Er ist in die oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen und sodann der vollstreckenden Justizbehörde mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung zu übermitteln. Das Ersuchen kann mit dem Hinweis versehen werden, dass eine Zustimmung als erteilt angenommen werden wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Entscheidung oder sonstige Antwort übermittelt. § 70 Abs. 3 bis 5 ARHG gilt sinngemäß.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vor und ersucht ein anderer Mitgliedstaat um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, so ist dieser Haftbefehl der vollstreckenden Justizbehörde mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zur weiteren Übergabe zu übermitteln. Das Ersuchen kann mit dem Hinweis versehen werden, dass eine Zustimmung als erteilt angenommen wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Entscheidung oder sonstige Antwort übermittelt.

(6) Ersucht ein Drittstaat um die Auslieferung der übergebenen Person, so hat der Untersuchungsrichter die vollstreckende Justizbehörde immer um ihre Zustimmung zu dieser

11

Weiterlieferung zu ersuchen, sofern die Zustimmung des Vollstreckungsstaats nicht nach Abs. 7 als erteilt gilt. Dieses Ersuchen hat der Untersuchungsrichter vor der Vorlage der Akten an den Bundesminister für Justiz nach § 32 Abs. 4 ARHG oder vor seiner Entscheidung nach § 31 ARHG zu stellen. Dem Ersuchen sind Ausfertigungen der Auslieferungsunterlagen des Drittstaates sowie ein mit der betroffenen Person aufgenommenes gerichtliches Protokoll über ihre Erklärungen zum Auslieferungersuchen anzuschließen.

(7) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung eine Liste jener Mitgliedstaaten zu verlautbaren, die dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mitgeteilt haben, dass in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die eine gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung zur weiteren Verfolgung, Verurteilung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder zur Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.

Fünfter Abschnitt

Durchlieferung

Zulässigkeit der Durchlieferung

§ 32. (1) Die Durchlieferung einer Person durch das Gebiet der Republik Österreich an einen Mitgliedstaat wird auf Grund eines zuvor gestellten Ersuchens bewilligt.

(2) Die Durchlieferung bedarf keiner Bewilligung, wenn der Luftweg benützt werden soll und eine Zwischenlandung auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht vorgesehen ist. Im Fall einer außerplanmäßigen Zwischenlandung wird die Durchlieferung auf Grund eines vom Ausstellungsstaat zu stellenden Ersuchens bewilligt.

(3) Ein inländischer Strafanspruch gegen die durchzuliefernde Person steht einer Durchlieferung nicht entgegen. Der Staatsanwalt hat jedoch in diesem Fall zu prüfen, ob Anlass besteht, die weitere Übergabe oder Auslieferung der durchzuliefernden Person zu begehren oder den Ausstellungsstaat um die Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

(4) Die Bestimmungen über die Durchlieferung gelten sinngemäß auch auf Ersuchen um Durchbeförderung von Personen durch das Gebiet der Republik Österreich in einen Mitgliedstaat zum Zweck der Übernahme der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung.

Durchlieferung österreichischer Staatsbürger

§ 33. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch das Gebiet der Republik Österreich ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig.

(2) Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist unzulässig.

(3) Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger hat immer unter der Bedingung zu erfolgen, dass der österreichische Staatsbürger nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Vollstreckung der vom Gericht des Ausstellungsstaats verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach Österreich rücküberstellt wird.

Durchlieferungsunterlagen

§ 34. (1) Die Durchlieferung ist ausschließlich an Hand des Inhalts des Ersuchens zu prüfen. Dieses Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person,
2. das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens,
3. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat,
4. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatorts.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann vom ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen und hierfür eine angemessene Frist bestimmen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.

(3) Für die Durchführung der Durchlieferung gilt § 49 ARHG.

Entscheidung über die Durchlieferung

§ 35. Über die Durchlieferung entscheidet der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres. Er hat seine Entscheidung unmittelbar der ersuchenden Behörde zu übermitteln.

Erwirkung der Durchlieferung

§ 36. (1) Besteht auf Grund eines von einem inländischen Gericht erlassenen Europäischen Haftbefehls Anlass zur Durchlieferung durch einen Mitgliedstaat, so hat das Gericht die in § 34 bezeichneten Unterlagen der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats mit dem Ersuchen um Bewilligung zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung eine Liste der für die Entgegennahme von Ersuchen um Durchlieferung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verlautbaren.

(2) Besteht Anlass, einen Mitgliedstaat auf Grund eines Auslieferungersuchens um die Durchlieferung einer Person aus einem Drittstaat zu ersuchen, so hat das Gericht dem Bundesministerium für Justiz die in § 34 bezeichneten Unterlagen zur Erwirkung der Durchlieferung vorzulegen.

Kosten der Durchlieferung

§ 37. Ein Ersatz für die Kosten einer Durchlieferung durch das Gebiet der Republik Österreich ist vom ersuchenden Mitgliedstaat nur zu verlangen, wenn dieser nicht die Kosten eines österreichischen Ersuchens selbst tragen würde. Über die Gegenseitigkeit ist im Zweifelsfall eine Auskunft des Bundesministers für Justiz einzuholen.

Entgegenstehende internationale Verpflichtungen

§ 38. (1) Die Verpflichtungen der Republik Österreich aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. III Nr. 180/2002, sowie die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl. Nr. 263/1996, und über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. III Nr. 135/2002, bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Republik Österreich zur Beachtung des Grundsatzes der Spezialität sowie anderer völkerrechtlicher Bedingungen, die ein Drittstaat anlässlich der Auslieferung der betroffenen Person an Österreich gestellt hat, bleiben unberührt. Stehen solche Gründe der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entgegen, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich dem Bundesministerium für Justiz jene Unterlagen vorzulegen, die zur Erwirkung der Zustimmung des Drittstaates zur Übergabe erforderlich sind. Die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Fristen beginnen erst an dem Tag zu laufen, an dem der Grundsatz der Spezialität oder andere völkerrechtliche Bedingungen der Übergabe nicht mehr entgegenstehen.

III. Hauptstück**Vollstreckung ausländischer Entscheidungen****Erster Abschnitt****Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen und vorbeugender Maßnahmen****Allgemeine Voraussetzungen**

§ 39. (1) Die Vollstreckung einer von einem Gericht eines Mitgliedstaates rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats zulässig, wenn

1. die Entscheidung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist,
2. die Entscheidung wegen einer Tat ergangen ist, die nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,
3. die Entscheidung nicht wegen einer Straftat politischen Charakters oder wegen militärischer oder fiskalischer Straftaten ergangen ist,
4. nach österreichischem Recht noch keine Verjährung der Vollstreckbarkeit eingetreten wäre,
5. der Betroffene nicht wegen derselben Tat im Inland verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist,

6. der Betroffene österreichischer Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte,
7. das österreichische Recht eine gleichartige mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugende Maßnahme vorsieht .

(2) Wird eine österreichische Justizbehörde um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ersucht und liegen alle sonstigen Voraussetzungen für eine Übergabe dieser Person nach dem II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes vor, so ist dieser Europäische Haftbefehl als Ersuchen um Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme durch die österreichischen Behörden zu behandeln. In diesem Umfang ist die im Ausstellungsstaat gegen einen österreichischen Staatsbürger verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugende Maßnahme auch dann im Inland zu vollstrecken, wenn die dem Europäischen Haftbefehl zu Grunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Zustimmung zur Vollstreckung

§ 40. (1) Die Vollstreckung der Entscheidung eines Gerichtes eines Mitgliedstaats, mit der über einen österreichischen Staatsbürger eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme rechtskräftig verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn der Betroffene der Vollstreckung im Inland zugestimmt hat.

(2) Das Erfordernis der Zustimmung zur inländischen Vollstreckung entfällt, wenn

1. sich der Betroffene durch Flucht der Vollstreckung oder weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Entscheidungsstaat entzogen hat oder sich in Kenntnis der drohenden Vollstreckung nach Österreich begeben hat, oder
2. im Entscheidungsstaat eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder sonstige Anordnung besteht, die bewirkt, dass der Betroffene nach seiner Entlassung aus der Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nicht mehr im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaates verbleiben darf, oder
3. ein Europäischer Haftbefehl gegen den Betroffenen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zu vollstrecken ist.

Haft zur Sicherung der Vollstreckung

§ 41. (1) Auf Antrag des Staatsanwalts kann über den Betroffenen (§ 40) die Haft zur Sicherung der Vollstreckung verhängt werden, wenn

1. ein Ersuchen eines Entscheidungsstaates zur Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme vorliegt oder um Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ersucht wurde,
2. auf Grund bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass sich der Betroffene dem Verfahren nach § 44 oder der Vollstreckung wegen des Ausmaßes der zu vollstreckenden Strafe entziehen werde,
3. eine Zustimmung des Betroffenen zur inländischen Vollstreckung nicht erforderlich ist, und
4. die Vollstreckung nicht von vornherein unzulässig erscheint.

(2) Für diese Haft gelten die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäß. Die Entscheidung über die Haft und das weitere Verfahren obliegen dem Gerichtshof erster Instanz (§ 44 Abs. 1).

Inländische Vollstreckungsentscheidung

§ 42. (1) Der inländischen Vollstreckungsentscheidung ist der vom Gericht des Ausstellungsstaates festgestellte Sachverhalt zu Grunde zu legen.

(2) Wird die Vollstreckung einer von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme übernommen, so ist die im Inland zu vollstreckende Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugende Maßnahme unter weitestgehender Bedachtnahme auf die im anderen Mitgliedstaat verhängte Freiheitsstrafe oder die ausgesprochene Maßnahme nach österreichischem Recht zu bestimmen.

(3) Der von der Entscheidung Betroffene darf durch die Übernahme der Vollstreckung nicht ungünstiger gestellt werden als durch die Vollstreckung im Ausstellungsstaat.

(4) Die §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches gelten sinngemäß.

Behandlung einlangender Ersuchen

§ 43. (1) Ersuchen um Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats sind vom Bundesministerium für Justiz unmittelbar oder im Wege der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz (§ 44 Abs. 1) zuzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz von dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchenden Staat eine Ergänzung der vorgelegten Unterlagen verlangen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 44. (1) Über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet der im § 26 Abs. 1 ARHG bezeichnete Gerichtshof erster Instanz durch einen Senat von drei Richtern (§ 13 Abs. 3 StPO) mit Beschluss. Gegen diesen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(2) Erweisen sich die vorliegenden Unterlagen für eine inländische Vollstreckungsentscheidung als unzureichend, so hat das Gericht die ausstellende Justizbehörde um die notwendige Ergänzung der Unterlagen zu ersuchen. Für das Einlangen dieser Unterlagen kann das Gericht eine angemessene Frist setzen. Ist das Ersuchen um Vollstreckung der ausländischen Entscheidung im Wege des Bundesministeriums für Justiz eingelangt, so ist die Ergänzung auf diesem Weg zu bewirken.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat dem Ausstellungsstaat den Beschluss über die Übernahme der Vollstreckung auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen und ihn von der erfolgten Vollstreckung zu verständigen. Wurde die Vollstreckung auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übernommen, so hat das Gericht die ausstellende Justizbehörde von der Übernahme und vom Abschluss der Vollstreckung im unmittelbaren Behördenverkehr zu verständigen.

(4) Nach Übernahme der Vollstreckung einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme darf ein Strafverfahren wegen der dem Urteil zu Grunde liegenden Tat nicht mehr eingeleitet werden.

(5) Für den Vollzug, die bedingte Entlassung und das Gnadenrecht gelten die Bestimmungen des österreichischen Rechts.

(6) Der Vollzug ist jedenfalls zu beenden, wenn die Vollstreckbarkeit der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht des Ausstellungsstaates erlischt.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung ausländischer Sicherstellungsentscheidungen

Voraussetzungen

§ 45. (1) Eine Sicherstellungsentscheidung über Beweismittel kann wegen Straftaten erlassen oder vollstreckt werden, die nach dem Recht des Entscheidungsstaates und, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates mit gerichtlicher Strafe bedroht sind.

(2) Eine Sicherstellungsentscheidung über Vermögensgegenstände, die der nachfolgenden Einziehung, Abschöpfung der Bereicherung oder dem Verfall unterliegen könnten, kann wegen Straftaten erlassen oder vollstreckt werden, die nach dem Recht des Entscheidungsstaates und, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3, des Vollstreckungsstaates eine Sicherstellung ermöglichen.

(3) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen, wenn die der Sicherstellungsentscheidung zu Grunde liegende Straftat von der ausstellenden Justizbehörde einer der im Anhang I angeführten Kategorie von Straftaten zugeordnet wurde und nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.

(4) Die Sicherstellungsentscheidung wird nur vollstreckt, wenn sie von einer Bescheinigung in der im Anhang III bezeichneten Form begleitet ist. Ist die Bescheinigung unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der Sicherstellungsentscheidung, so kann der ausstellenden Justizbehörde eine Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung gesetzt werden, sofern die vorhandenen Unterlagen für die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nicht ausreichend sind.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 46. (1) Über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet. Gegen diesen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und den Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die ausstellende Justizbehörde ist von der Einbringung einer Beschwerde sowie vom Ausgang des Beschwerdeverfahren zu verständigen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Einem Ersuchen um Einhaltung bestimmter, davon abweichender Formvorschriften und Verfahren ist jedoch zu entsprechen, wenn diese mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechts vereinbar sind.

(3) Die Entscheidung soll innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung der Sicherstellungsentscheidung getroffen werden.

Ablehnung der Vollstreckung

§ 47. (1) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung durch eine österreichische Justizbehörde ist unzulässig, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 45 nicht vorliegen,
2. nach österreichischem Recht Privilegien oder Immunitäten bestehen, die die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unmöglich machen, oder
3. aus den in der Bescheinigung enthaltenen Angaben hervorgeht, dass die nachfolgende Vollstreckung einer Verfalls- oder Einziehungsentscheidung dem in § 7 Abs. 1 angeführten Grundsatz widersprechen würde.

(2) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass nach österreichischem Recht nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuern-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie nach dem Recht des Ausstellungsstaats vorgesehen sind.

Aufschub der Vollstreckung

§ 48. (1) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung durch eine österreichische Justizbehörde ist aufzuschieben, wenn der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel bereits im Zuge eines im Inland anhängigen Verfahrens beschlagnahmt oder mittels einstweiliger Verfügung sichergestellt worden ist

(2) Wird die Beschlagnahme oder Sicherstellung im inländischen Verfahren aufgehoben, so ist unverzüglich über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu entscheiden.

(3) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung kann aufgeschoben werden, solange der Zweck laufender Ermittlungen durch sie gefährdet wäre.

Dauer der Beschlagnahme oder Sicherstellung

§ 49. Ist der Sicherstellungsentscheidung kein Ersuchen um Übergabe des Beweismittels oder um Vollstreckung einer Verfalls- oder Einziehungsentscheidung unter Anschluss der zu vollstreckenden Entscheidung angeschlossen, so ist die Beschlagnahme oder Sicherstellung zu befristen und bis zur Entscheidung über ein das Beweismittel oder den Vermögensgegenstand betreffendes Rechtshilfeersuchen des Ausstellungsstaates aufrecht zu erhalten, soweit die Voraussetzungen für die Beschlagnahme oder Sicherstellung nach diesem Abschnitt fortbestehen.

Verständigungspflicht

§ 50. Erweist sich die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung als unzulässig, tatsächlich unmöglich oder ist die Vollstreckung aufzuschieben, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde darüber unverzüglich zu verständigen (§ 14 Abs. 3). Gleiches gilt für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Vollstreckung und für die vollzogene Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.

Geschäftsweg und Übersetzung

§ 51. (1) Für den Geschäftsverkehr zur Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung findet § 14 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bescheinigung nach Anhang III zu Sicherstellungsentscheidungen inländischer Gerichte ist in die Amtssprache des Mitgliedstaates zu übersetzen, in dem die Sicherstellungsentscheidung vollstreckt

16

werden soll, soweit dieser nicht die Erklärung abgegeben hat, eine Übersetzung in die deutsche oder eine andere Sprache zu akzeptieren.

Dritter Abschnitt

Vollstreckung ausländischer Verfalls- und Einziehungsentscheidungen

§ 52. (1) Auf die Vollstreckung von Verfalls- und Einziehungsentscheidungen, die von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates rechtskräftig ausgesprochen wurden, finden die Bestimmungen der §§ 64 bis 67 ARHG Anwendung.

(2) Einem Ersuchen eines Mitgliedstaates um Vollstreckung einer Verfalls- oder Einziehungsentscheidung darf nur entsprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat einem gleichartigen österreichischem Ersuchen entsprechen würde oder völkerrechtliche Übereinkommen zur Vollstreckung solcher Entscheidungen verpflichten. Im übrigen gilt § 3 ARHG.

Vierter Abschnitt

Vollstreckung ausländischer Geldstrafen

§ 53. (1) Auf die Vollstreckung von Geldstrafen, die von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates rechtskräftig verhängt wurden, finden die Bestimmungen der §§ 64 bis 67 ARHG Anwendung.

(2) Einem Ersuchen eines Mitgliedstaates um Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe darf nur entsprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat einem gleichartigen österreichischem Ersuchen entsprechen würde oder völkerrechtliche Übereinkommen zur Vollstreckung solcher Geldstrafen verpflichten. Im übrigen gilt § 3 ARHG.

Fünfter Abschnitt

Erwirkung der Vollstreckung

§ 54. (1) Die Vollstreckung österreichischer strafgerichtlicher Entscheidungen durch andere Mitgliedstaaten ist gemäß den Bestimmungen des § 76 ARHG zu erwirken.

(2) Beträgt der Rest der zu vollstreckenden Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme mehr als ein Jahr, so ist, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, um die Übernahme der Strafvollstreckung zu ersuchen.

(3) Bedarf es auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht der Zustimmung des Betroffenen zur Vollstreckung in einem Mitgliedstaat, so ist das Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung unter der Bedingung der Beachtung des Grundsatzes des § 31 zustellen.

IV. Hauptstück

Rechtshilfe

Erster Abschnitt

Voraussetzungen

Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Anwendung des ARHG

§ 55. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstücks gelten nur insoweit, als in unmittelbar anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstücks nichts anderes ergibt, gelten das IV. Hauptstück des ARHG und §§ 71 bis 74 ARHG sinngemäß.

Allgemeiner Grundsatz

§ 56. (1) Rechtshilfe kann auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaats für folgende Verfahren geleistet werden:

1. in Strafsachen, auch wenn für die Handlungen im ersuchenden Mitgliedsstaat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, einschließlich der Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen, zur Aussetzung des Strafausspruchs, zum Aufschub oder

Unterbrechung der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme, zur bedingte Entlassung und zum Ausspruch einer vermögensrechtlichen Anordnung;

2. in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem innerstaatlichen Recht des einen Mitgliedsstaats als gerichtlich strafbare Handlung und nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Mitgliedsstaats oder beider Mitgliedsstaaten als Verwaltungsübertretungen oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; dies gilt auch für Taten, für die im ersuchenden Mitgliedsstaat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann;
3. durch Zustellung von Verfahrensurkunden;
4. in Zivilsachen, die mit einer Anklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Anklage entschieden hat;
5. in Angelegenheiten des Strafregisters einschließlich der Tilgung,
6. in der Verfahren über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, strafgerichtliche Anhaltung und ungerichtfertigte Verurteilung;
7. in Gnadensachen und anderen Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges.

(2) Als Behörde im Sinn des Abs. 1 ist ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, sowie eine in Angelegenheiten des Straf- oder Maßnahmenvollzuges tätige Behörde anzusehen.

(3) Rechtshilfe im Sinn des Abs. 1 ist jede Unterstützung, die für ein ausländisches Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt wird. Sie umfasst auch die Genehmigung von Tätigkeiten im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, von gemeinsamen Ermittlungsgruppen und von verdeckten Ermittlungen.

Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens

§ 57. (1) Die Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens richtet sich nach § 55 ARHG.

(2) Betrifft das Rechtshilfeersuchen Straftaten nach § 56 Abs. 1 Z 2, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedsstaats als Verwaltungsübertretungen oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, wird Rechtshilfe durch die österreichischen Justizbehörden auch dann geleistet, wenn das Ersuchen von einer Verwaltungsbehörde des ersuchenden Mitgliedsstaates ausgeht.

Zulassung ausländischer Organe und am Verfahren Beteiligter zu Rechthilfehandlungen

§ 58. (1) Die Vornahme selbstständiger Ermittlungen oder Verfahrenshandlungen im Inland durch Organe der Mitgliedsstaaten ist unzulässig. Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen die Vornahme einzelner Handlungen durch ausländische Beamte gestatten, haben diese immer unter Leitung einer österreichischen Behörde und in Anwesenheit eines österreichischen Beamten zu erfolgen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats ist die Teilnahme von Richtern, Staatsanwälten oder von diesen beauftragten Beamten sowie von anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen an den begehrten Rechthilfehandlungen vom zuständigen Gericht zu bewilligen, wenn deren Anwesenheit und Mitwirkung bei den Rechthilfehandlungen zur sachgerechten Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Für die erforderlichen Dienstverrichtungen der Beamten der Mitgliedsstaaten bedarf es nicht der Bewilligung durch den Bundesminister für Justiz. § 59 Abs. 2 und 3 ARHG gilt sinngemäß.

Rechtsstellung ausländischer Beamter in Österreich

§ 59. (1) Beamte der Mitgliedsstaaten sind bei Einsätzen im Inland nach diesem Bundesgesetz und nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, österreichischen Beamten gleichgestellt.

(2) Verursacht ein Beamter eines Mitgliedsstaates bei einem Einsatz nach Abs. 1 im Inland einen Schaden, so ist dieser Schaden nach österreichischem Recht so zu ersetzen, wie er zu ersetzen wäre, wenn ihn österreichische Beamten verursacht hätten. Der Gesamtbetrag des Schadenersatzes, der an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet wurde, ist von jenem Mitgliedsstaat, dessen Beamter den Schaden verursacht hat, zurückzufordern. Vorbehaltlich der Ansprüche gegen Dritte ist die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüchen durch die Republik Österreich ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 60. (1) Gemeinsame Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen werden durch besondere Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen bestimmten Zeitraum gebildet. Im Einvernehmen aller beteiligter Mitgliedstaaten kann Zweck, Dauer und Zusammensetzung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe geändert werden.

(2) Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden,

1. wenn in einem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufklärung von Straftaten schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezug auf Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;
2. wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufklärung von Straftaten durchführen, die infolge des zu Grunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

(3) Das Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jedem Mitgliedstaat gestellt werden und hat die im Formblatt Anhang IV angeführten Angaben zu enthalten.

Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Inland

§ 61. (1) Erweist sich in einem inländischen Strafverfahren die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Inland Erhebungen durchgeführt werden, an denen die Beteiligung von Beamten anderer Mitgliedstaaten zweckmäßig ist, so hat der Staatsanwalt oder - soweit das Verfahren als gerichtliche Voruntersuchung geführt wird - der Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwalts den in Betracht kommenden Justizbehörden der anderen Mitgliedstaaten im unmittelbaren Geschäftsverkehr die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vorzuschlagen. Dieser Vorschlag hat auch an die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde zu ergehen, die weitere Mitglieder vorschlagen kann.

(2) Über ein Ersuchen eines Mitgliedstaates um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe entscheidet

1. der Untersuchungsrichter, wenn in dem Verfahren, das durch eine gemeinsame Ermittlungsgruppe unterstützt werden soll, bereits die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde oder der Staatsanwalt deren Einleitung oder andere gerichtliche Verfügungen beantragt hat,
2. der Staatsanwalt in allen anderen Fällen.

(3) Eine im Inland tätig werdende gemeinsame Ermittlungsgruppe ist in den im Abs. 2 Z 2 erwähnten Fällen vom österreichischen Staatsanwalt, im Übrigen (Abs. 2 Z 1) jedoch vom österreichischen Untersuchungsrichter zu leiten und organisatorisch zu unterstützen. Die Befugnisse der Ermittlungsgruppe richten sich nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

(4) Die Teilnahme ausländischer Beamter an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Inland bedarf keiner besonderen Bewilligung. Die Teilnahme von Personen, die nicht Vertreter der zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaats sind, ist zu gestatten, wenn alle Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe zustimmen und sonst die Voraussetzungen für eine Rechtshilfeleistung in Anwesenheit dieser Personen vorliegen. Der Leiter kann ausländische Beamte von der Anwesenheit bei bestimmten Ermittlungshandlungen ausschließen, wenn die Durchführung ansonsten erheblich erschwert oder der Erfolg gefährdet wäre.

(5) Der Vorschlag zur Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Abs. 1 ist dem Leiter der Staatsanwaltschaft und dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz sowie dem zu EUROJUST entsandten nationalen Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

Informationsaustausch

§ 62. (1) Die im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in Inland erlangten Informationen dürfen von den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten in dem Umfang verwendet werden, in dem sie auch durch Rechtshilfe erlangt hätte werden können.

(2) Soweit die Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem die Gemeinsame Ermittlungsgruppe tätig geworden ist, nichts anderes bestimmen, dürfen von einem österreichischen Mitglied im Ausland

19

rechtmäßig erlangte Informationen, die den österreichischen Justizbehörden nicht anderweitig zugänglich sind, nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. für die Zwecke, für welche die Gruppe gebildet wurde;
2. zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Abs. 3, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
3. für andere Zwecke, sofern dies von den Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, vereinbart worden ist.

(3) Zur Verwendung der von einem österreichischen Mitglied im Ausland erlangten Informationen zu anderen als in Abs. 2 genannten Zwecken und Verfahren ist die vorherige Zustimmung jenes Mitgliedstaats einzuholen, in dem die Informationen erlangt worden sind.

Dritter Abschnitt

EUROJUST

Aufgaben und Ziele

§ 63. (1) Eurojust ist zuständig für Taten, die von Art. 2 des Europol-Übereinkommens erfasst sind oder die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften berühren, Computerkriminalität, Betrug, Bestechung, Geschenkannahme, Geldwäscherei, Taten gegen die Umwelt, kriminelle Vereinigung sowie mit diesen im Zusammenhang stehende Taten.

(2) Eurojust kann, wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind,

1. die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden fördern,
2. die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Bereich der Rechtshilfe, Auslieferung und Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verbessern; und
3. durch andere Unterstützung die Wirksamkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen erhöhen.

Nationales Mitglied

§ 64. (1) Der Bundesminister für Justiz hat ein nationales Mitglied und erforderlichenfalls auch einen Stellvertreter zu EUROJUST zu entsenden (§ 39a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Sie müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung zum nationalen Mitglied durch den Bundesminister für Justiz Richter oder Staatsanwalt des Dienststandes sein.

(2) Das nationale Mitglied unterliegt bei seiner Aufgabenerfüllung bei EUROJUST den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Justiz und der staatsanwaltschaftlichen Behörden.

(3) Das nationale Mitglied ist berechtigt, im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit österreichischen Behörden, insbesondere mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Sicherheitsbehörden, jene Informationen einzuholen, die zu Erfüllung der Aufgabe von EUROJUST beitragen können.

Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz

§ 65. (1) Der Bundesminister für Justiz hat ein aus dem Kreis der Richter des Dienststandes auszuwählendes Mitglied zu der gemeinsamen Kontrollinstanz zur Überwachung der Tätigkeiten von EUROJUST bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entsenden. Das Mitglied ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Namhaftmachung beim Generalsekretariat des Rates und bei EUROJUST. Eine abermalige Entsendung ist zulässig. Vor Ablauf der Entsendungsdauer kann das Mitglied gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen für eine Versetzung, eine Suspendierung oder einen Amtsverlust nach dem Richterdienstgesetz und dem darin vorgesehenen Verfahren abberufen werden.

Ersuchen an Eurojust

§ 66. Eine österreichische Justizbehörde kann sich im Rahmen eines inländischen Strafverfahrens im unmittelbaren Geschäftsverkehr an das nationale Mitglied wenden und Ersuchen um Unterstützung nach Maßgabe der Zuständigkeit von EUROJUST stellen. Sicherheitsbehörden haben Ersuchen im Wege der zuständigen Justizbehörde zu stellen.

Weitergabe von Informationen

§ 67. Das nationale Mitglied darf an EUROJUST Informationen in jenem Umfang weitergeben, in dem die Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen nach den geltenden österreichischen Bestimmungen und völkerrechtlichen Vereinbarungen zulässig ist.

Ersuchen von EUROJUST

§ 68. (1) Beabsichtigt der Staatsanwalt, einem begründeten Ersuchen des Kollegiums von EUROJUST um Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, um Vornahme einer Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder um Übermittlung von erforderlichen Informationen nicht stattzugeben, so ist nach § 8 Abs. 1 StAG vorzugehen. Das Gericht hat eine solche Ablehnung mit Beschluss auszusprechen, gegen den dem öffentliche Ankläger die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zusteht. Eine rechtskräftige Ablehnung ist dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

(2) Die Ablehnung eines Ersuchens ist gegenüber EUROJUST immer zu begründen, sofern dies nicht österreichische Sicherheitsinteressen beeinträchtigen oder den Zweck laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

Vierter Abschnitt

Europäisches Justizielles Netz

Aufgaben und Ziele

§ 69. Das Europäische Justizielle Netz (EJN) dient der Erleichterung des unmittelbaren Behördenverkehrs und der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden der Mitgliedstaaten durch aktive Vermittlung und Herstellung von direkten Kontakten unter Einschaltung der zuständigen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten.

Einrichtung von Kontaktstellen

§ 70. (1) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz der Oberlandesgerichte und beim Bundesministerium für Justiz werden Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes eingerichtet.

(2) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben dem Bundesministerium für Justiz jeweils geeignete Richter bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Kontaktstelle geeignet sind. Die Namhaftmachung der österreichischen Kontaktstellen beim Europäischen Justiziellen Netz erfolgt durch den Bundesminister für Justiz.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die Kontaktstellen in ihrer Arbeit zu unterstützen und sich der Kontaktstellen zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere zur Einholung kurzer Auskünfte über die ausländische Rechtslage sowie Informationen über den Fortgang ausländischer Straf- und Rechthilfeverfahren zu bedienen, soweit diese Auskünfte nicht im unmittelbaren Behördenverkehr mit der befassen ausländischen Behörde erlangt werden konnten.

Fünfter Abschnitt

Kontrollierte Lieferung

Allgemeiner Grundsatz

§ 71. Die kontrollierte Lieferung ist der Transport von verkehrsbeschränkten oder verbotenen Waren aus oder durch das Bundesgebiet, ohne dass der Staatsanwalt verpflichtet wäre, nach § 34 Abs. 1 StPO vorzugehen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 72. (1) Zur Entscheidung über eine kontrollierte Lieferung durch Österreich ist der Staatsanwalt zuständig, in dessen Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird oder aus dessen Sprengel die kontrollierte Lieferung ausgehen soll.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder im Einvernehmen mit einem anderem Mitgliedstaat ist eine kontrollierte Lieferung durch Österreich oder aus Österreich in einen Mitgliedstaat zu bewilligen, wenn

1. das der kontrollierten Lieferung zu Grunde liegende Strafverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls führen könnte und
2. durch die kontrollierte Lieferung die Aufklärung solcher Straftaten oder die Ausforschung eines an der Begehung der strafbaren Handlungen nicht untergeordnet Beteiligten gefördert wird.

(3) Eine kontrollierte Lieferung ist zu untersagen, wenn

1. sie wegen der besonderen Beschaffenheit der Waren oder der Tätergruppe eine erste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person bewirken könnte,
2. sie gegen § 25 StPO verstoßen würde, oder

3. die weitere Überwachung des Transports sowie ein Zugriff im anderen Staat nicht sichergestellt erscheint.

(4) Die kontrollierte Lieferung durch oder aus dem Bundesgebiet ist von österreichischen Behörden zu übernehmen und zu leiten. Sie ist so zu gestalten, dass ein Zugriff auf die Verdächtigen und die Waren jederzeit möglich ist. Die Durchführung einer kontrollierten Lieferung durch oder in Begleitung von Beamten ist nur unter Beachtung der Grundsätze des § 25 StPO zu bewilligen.

(5) Nach Abschluss der kontrollierten Lieferung hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Anlass besteht, jenen Staat, in dem die Verdächtigen betreten wurden, um die Übernahme der Strafverfolgung zur ersuchen.

Sechster Abschnitt

Verdeckte Ermittlungen

Voraussetzungen

§ 73. (1) Der Einsatz eines verdeckten oder unter falscher Identität handelnden Beamten eines Mitgliedstaates im Inland ist nur auf Grund einer vor Beginn des Einsatzes erteilten Bewilligung jenes Landesgerichtes, in dessen Sprengel der Einsatz voraussichtlich beginnen soll, und nur auf Grund eines Ersuchens einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates zulässig, die diesen Einsatz in einem bereits eingeleiteten Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren nach ihrem Recht bewilligt hat.

(2) Der Einsatz eines ausländischen verdeckten Ermittlers im Inland ist zu bewilligen, wenn

1. die dem ausländischen Strafverfahren zu Grunde liegenden Taten die Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls erfüllen, und
2. die Aufklärung der Taten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Der Einsatz darf nur für jenen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung seines Zwecks voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für einen Monat. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Durchführung wegfallen oder Zweck der Ermittlungshandlungen nicht mehr erreicht wird oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann, ist der Einsatz sofort zu beenden.

Durchführung der verdeckten Ermittlung

§ 74. (1) Der ausländische verdeckte Ermittler ist ausschließlich von der österreichischen Sicherheitsbehörde oder der sonst mit der Durchführung vom Gericht betrauten österreichischen Behörde zu führen und zu überwachen. Er hat die österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere § 25 StPO zu beachten und allen Anordnungen österreichischer Behörden Folge zu leisten.

(2) Die näheren Bedingungen des Einsatzes sowie die erteilten Anordnungen (Abs. 1) sind in enger Zusammenarbeit mit der ersuchenden Behörde festzulegen und in den bewilligenden Beschluss des Gerichts aufzunehmen.

(3) Der verdeckte Ermittler ist berechtigt, Informationen zu sammeln und Kontakt zu Tatverdächtigen oder anderen Personen in deren Umfeld herzustellen. Ergibt sich im Rahmen der verdeckten Ermittlung der Verdacht neuer Straftaten, so hat der verdeckte Ermittler ehest möglich, jedoch unter Bedachtnahme auf seine eigenen Sicherheit und den Fortgang der Ermittlungen Anzeige (§§ 24, 84 Abs. 3 StPO) an die den Einsatz leitende Behörde zu erstatten. Die durch den Einsatz erlangten Ermittlungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, der dem bewilligenden Gericht vorzulegen ist; darin ist auch auszuführen, welche Scheingeschäfte der verdeckte Ermittler vorgenommen hat.

(4) Soweit es für die Aufklärung der Straftat unerlässlich ist, ist der verdeckte Ermittler berechtigt, Urkunden, die über seine Identität als Beamter täuschen, im Rechtsverkehr zur Erfüllung des Ermittlungszwecks zu gebrauchen. Wohnungen oder andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen verdeckte Ermittler nur im Einverständnis mit dem Inhaber betreten. Dieses Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden.

(5) Die Vornahme eines Scheingeschäftes, das ist der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten durch einen verdeckten Ermittler, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist, ist nur zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) und nur insoweit zulässig, als dadurch weder der Beschuldigte noch andere Personen zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer Straftat verleitet werden (§ 25 StPO).

Siebenter Abschnitt

Erwirkung der Rechtshilfe

Zustellung von Verfahrensurkunden

§ 75. (1) Verfahrensurkunden und andere gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Schriftstücke sind an Personen, die sich in Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden, unmittelbar durch die Post zuzustellen.

- (2) Eine Zustellung durch die Justizbehörden des ersuchten Mitgliedstaats darf nur erfolgen, wenn
1. die Anschrift des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist,
 2. die Zustellvorschriften einen anderen als den im zwischenstaatlichem Postverkehr vorgesehenen Nachweis über die Zustellung des Schriftstücks an den Empfänger verlangen,
 3. eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war, oder
 4. berechnete Gründe für die Annahme bestehen, dass der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.

(3) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der das Schriftstück abgefasst ist, unkundig ist, so ist das Schriftstück oder zumindest sein wesentlicher Inhalt in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist jedoch dem Gericht oder Staatsanwaltschaft bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist das Schriftstück oder zumindest deren wesentlicher Inhalt in diese Sprache zu übersetzen.

(4) Soweit dem zuzustellenden Schriftstück eine Rechtsbelehrung nicht angeschlossen ist, muss im Schriftstück oder in einem beigefügten Vermerk jene Stelle bezeichnet werden, die dem Zustellempfänger auf sein Verlangen Auskünfte über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zustellung des Schriftstücks erteilen kann.

Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe

§ 76. (1) Sind im Rahmen eines inländischen Strafverfahrens Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten durchzuführen, die Anlass zur Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe geben, so kann der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwalts nach Maßgabe der Bestimmung des § 60 Abs. 2 die zuständigen Justizbehörden dieser Mitgliedsstaaten um die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ersuchen.

(2) Eine Beteiligung österreichischer Justizbehörden an einer in einem anderen Mitgliedstaat gebildeten gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann stattfinden, wenn die zu Grunde liegenden Straftaten auch nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind und die Teilnahme der Aufklärung einer unter die Geltung der österreichischen Gesetze fallenden Straftat dient.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 77. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten folgende völkerrechtliche Vereinbarungen nicht mehr anzuwenden:

1. das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, das dazugehörige Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983, der Vertrag vom 31. Jänner 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 35/1977, der Vertrag vom 20. Februar 1973 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 559/1977, und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, BGBl. Nr. 446/1978, soweit es sich auf die Auslieferung bezieht,
2. das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26. Mai 1989, BGBl. III Nr. 136/1999,
3. das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 169/2000,
4. das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 143/2001,

5. der Titel III Kapitel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. III Nr. 90/1997,

(2) Bis zum 1. Jänner 2009 ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger abzulehnen, wenn die Tat, derentwegen der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

(3) Dieses Bundesgesetz findet auf Auslieferungsersuchen keine Anwendung, die vor dem 1. Jänner 2004 bei den österreichischen Behörden eingegangenen sind.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle anderer Mitgliedstaaten, wenn die diesen Haftbefehlen zugrundeliegenden Taten zumindest teilweise vor dem 7. August 2002 begangen worden sind. Auf solche Europäischen Haftbefehle sind das ARHG in der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung und die zwischenstaatlichen Vereinbarungen anzuwenden, die am 7. August 2002 in Geltung standen.

(5) Ersucht ein Mitgliedstaat nach dem 1. Jänner 2004 um die Übergabe einer Person wegen Taten, die ausschließlich nach dem 7. August 2002 begangen worden sind, ohne dass ein Europäischer Haftbefehl besteht, so ist dieses Bundesgesetz auch anzuwenden, wenn ein gerichtlicher Haftbefehl oder eine Urkunde gleicher Wirksamkeit oder eine vollstreckbare verurteilende Entscheidung dieses Staates vorliegt, die die Angaben eines Europäischen Haftbefehls enthält. § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Die Erwirkung einer Übergabe aus Frankreich wegen Taten, die zumindest teilweise vor dem 1. November 1993 begangen worden sind, und aus Italien hinsichtlich Taten, die zumindest teilweise vor dem 7. August 2002 begangen worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen des ARHG und den am 7. August 2002 mit diesen Staaten in Geltung stehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(7) Der Zweite Abschnitt des III. Hauptstücks tritt am 2. August 2005 in Kraft.

(8) Im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck kann bis auf weiteres die Kontaktstelle des Europäischen Justiznetzes (EJN) beim LG Feldkirch eingerichtet bleiben.

Anhang I**Liste von Straftaten, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird**

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme festgenommen und übergeben wird.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familiename:

Vorname(n):

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

.....

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

.....

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

.....

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren)

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Art:

2. Vollstreckbares Urteil:

.....

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme, die für die Straftat(en) verhängt werden können:

.....

.....

Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden

Maßnahme:

 Noch zu verbüßende Strafe:

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil und:

Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat.

oder

die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden):

Nähere Angaben zu den Garantien:

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer

Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug-/Schiffsentführung,
- Sabotage.

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen

.....

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

.....

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat:

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

.....

h) Die Straftat/Straftaten, auf Grund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer mit lebenslanger Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßnahme geführt:

Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe - auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren - daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßnahme auszusetzen ist

und/oder

nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßnahme angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:

Offizielle Bezeichnung:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienststrang):

.....

Aktenzeichen:

Anschrift:

.....

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (...).....

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (...).....

E-Mail:
Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:
.....
gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):
.....
Anschrift:
.....
Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (.....)
Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (.....)
E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:
.....
Name:
Funktion (Titel/Dienststrang):.....
Datum:

(gegebenenfalls) amtlicher Stempel

Anhang III

**BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 9 DES RAHMENBESCHLUSSES VOM
22. JULI 2003 ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE
SICHERSTELLUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN ODER
BEWEISMITTELN IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

a) Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:.....

Name ihres Vertreters:.....

Funktion (Titel/Dienstgrad):.....

Aktenzeichen:.....

Anschrift:.....

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der ausstellenden Justizbehörde verkehrt werden kann:

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

.....

b) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe a genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

.....

c) Wurden die Buchstaben a und b ausgefüllt, so ist unter diesem Buchstaben anzugeben, welche der beiden Behörden zu kontaktieren ist oder ob beide Behörden zu kontaktieren sind:

Behörde unter Buchstabe a)

Behörde unter Buchstabe b)

d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme der Sicherstellungsentscheidungen (gilt nur für Irland und das Vereinigte Königreich):

Name der zentralen Behörde:

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (...)

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl)

E-Mail:

e) Die Sicherstellungsentscheidung:

1. Datum und gegebenenfalls Bezugsnummer
2. Angabe des Zwecks der Entscheidung
 - 2.1. Spätere Einziehung
 - 2.2. Beweisaufnahme
3. (Ggf.) Beschreibung etwaiger Formvorschriften und Verfahren, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung zur Sicherstellung von Beweismitteln einzuhalten sind

f) Angaben zum Vermögensgegenstand oder zum Beweismittel im Vollstreckungsstaat, der bzw. das Gegenstand der Sicherstellungsentscheidung ist:

Beschreibung des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels und Lokalisierung:

1. a) Genaue Beschreibung des Vermögensgegenstands und gegebenenfalls Angabe des Höchstbetrags, um dessen Wiedererlangung ersucht wird (falls in der Sicherstellungsentscheidung betreffend den Wert des Ertrags ein Höchstbetrag angegeben ist)
- b) Genaue Beschreibung des Beweismittels
2. Genaue Belegenheit des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Belegenheit)
3. Partei, die den Vermögensgegenstand oder das Beweismittel verwahrt, oder bekannter Nutzungsberechtigter des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels, sofern es sich nicht um die Person handelt, die der Straftat verdächtig ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar).

.....

.....

g) (Soweit vorhanden) Angaben zur Identität (1.) der natürlichen oder (2.) juristischen Person(en), die der Straftat verdächtig ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde(n) (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar) oder/und zu der/den Person(en), auf die sich die Sicherstellungsentscheidung bezieht:

1. Natürliche Personen

Familiennamen:

Vorname(n):

(ggf.) Mädchenname:

(ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift: (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Anschrift):

.....

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht:

.....

2. Juristische Personen

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer:

Eingetragener Sitz:

h) Vom Vollstreckungsstaat nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu treffende Maßnahmen

Einziehung

1.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke seiner späteren Einziehung im Vollstreckungsstaat verbleiben

1.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Vollstreckung einer am (Datum) im Entscheidungsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung

1.1.2. Siehe beigefügtes Ersuchen um Einziehung im Vollstreckungsstaat und spätere Vollstreckung einer solchen Entscheidung

1.1.3. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach den Nummern 1.1.1 bzw. 1.1.2

oder

Sicherstellung von Beweismitteln

2.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Entscheidungsstaat übergeben werden

2.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Übergabe des Vermögensgegenstands

oder

2.2. Vermögensgegenstand muss im Vollstreckungsstaat verbleiben, um zu einem späteren Zeitpunkt im Entscheidungsstaat als Beweismittel verwendet werden zu können

2.2.2. Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 2.1.1

i) Straftaten

Darlegung der einschlägigen Gründe für die Sicherstellungsentscheidung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nach Kenntnis der Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung und Bescheinigung ausstellt:

.....

.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist:

.....

.....

.....

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten an, auf die sich die oben genannte(n) Straftat(en) bezieht/beziehen, sofern die Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

2. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die von Nummer 1 nicht erfasst werden:

.....

.....

.....

j) Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellungsentscheidung, die die betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, im Entscheidungsstaat einlegen können:

Beschreibung der möglichen Rechtsbehelfe einschließlich der jeweils notwendigen Schritte

Gericht, bei dem Klage erhoben werden kann:

Angabe, welche Person einen Rechtsbehelf einlegen kann:

Frist für die Klageerhebung:

Behörde im Entscheidungsstaat, die weitere Auskunft über die Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Entscheidungsstaat sowie über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Übersetzungsdiensten erteilen kann:

Bezeichnung:

(Ggf.) Kontaktperson:

Anschrift:

34

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl).....
Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl).....
E-Mail:

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):
.....
.....

l) Der Wortlaut der Sicherstellungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit
des Inhalts der Bescheinigung:

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

ANHANG IV

**VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLUNGSGRUPPE**

Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nachstehend "Übereinkommen" genannt, und dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, nachstehend "Rahmenbeschluss" genannt.

1. Parteien der Vereinbarung

Die folgenden Parteien haben eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (nachfolgend GEG) geschlossen:

1. [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

und

[Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

(...)

[Name der letzten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

Die Parteien der Vereinbarung können gemeinsam vereinbaren, andere Behörden/ Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Partei dieser Vereinbarung zu werden. Für etwaige Regelungen mit Drittländern, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind und mit internationalen Einrichtungen, die an den Tätigkeiten der GEG beteiligt sind, siehe die Anlage.

2. Ziel der GEG

Die Vereinbarung betrifft die Bildung einer GEG zu folgendem Zweck:

[Beschreibung des spezifischen Zwecks der GEG] Die Parteien können vereinbaren, den spezifischen Zweck der GEG neu zu definieren.

3. Geltungsdauer der Vereinbarung

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses werden GEG für einen begrenzten Zeitraum gebildet. Im Sinne dieser Vereinbarung kann die GEG im nachstehenden Zeitraum zum Einsatz kommen:

vom

[Datum einsetzen]

36

--

bis

[Datum einsetzen]

Das in dieser Vereinbarung genannte Ablaufdatum kann im gegenseitigen Einverständnis der Parteien verlängert werden. In diesem Fall wird die Vereinbarung aktualisiert.

4. Mitgliedstaat(en), in dem/denen die GEG zum Einsatz kommen soll

Die GEG kommt in dem/den nachstehenden Mitgliedstaat/en zum Einsatz:

[Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten nennen, in denen die GEG zum Einsatz kommen soll.]
--

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses führt die Gruppe ihren Einsatz in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Verlegt die GEG ihren Einsatzstützpunkt in einen anderen Mitgliedstaat, so gelten die Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats.

5. Der/die Leiter der GEG ¹

Die Parteien haben folgenden Vertreter der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Einsatz der Gruppe erfolgt, zum Leiter der GEG ernannt, unter dessen Leitung die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben in dem Mitgliedstaat, dem er angehört, wahrzunehmen haben:

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6. Mitglieder der GEG

Folgende Personen werden Mitglieder der GEG sein:

6.1. Justizbehörden

¹ Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses soll die Gruppe von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet werden.

37

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6.2. Polizeibehörden ²

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6.3. Nationale Mitglieder von Eurojust, die auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften handeln ³

NAME	AUFGABE: OPERATIV ODER UNTERSTÜTZEND	MITGLIEDSTAAT

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

7. Beteiligung von Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) oder anderen nach dem EU-Vertrag eingesetzten Einrichtungen sowie von Bediensteten aus Drittländern

Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) um Teilnahme gemäß den in der Anlage enthaltenen Regelungen zu ersuchen, den von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) unterbreiteten Vorschlag zur Teilnahme gemäß den in der Anlage dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen anzunehmen ^{4 5}.

² Diese Polizeibehörden können auch Mitglieder der nationalen Europol-Stellen der Mitgliedstaaten umfassen. Diese nationalen Stellen haben ihren Standort in den Mitgliedstaaten und sind nationale Polizeibehörden. Auch die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten bei Europol können grundsätzlich weiterhin als nationale Polizeibeamte auftreten.

³ Aus Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1) ergibt sich, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust gemäß den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen das Recht haben, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden tätig zu werden (d.h., dass sie auch an GEG teilnehmen können).

⁴ Gemäß Artikel 7 Buchstabe a des Beschlusses über die Errichtung von Eurojust kann Eurojust von sich aus eine GEG einsetzen. Ferner kann Europol aufgrund des künftigen Artikels 3 b des Europol-Übereinkommens, der ab Inkrafttreten des durch den Rechtsakt des Rates vom 28. November 2002 (ABl. C 312 vom

[Beteiligen sich Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG, so könnte dies in diesem Kapitel erwähnt werden. In Bezug auf Eurojust betrifft es die Beteiligung in der Form, dass Eurojust als Kollegium und nicht über die nationalen Mitglieder handelt. Die Parteien vereinbaren, dass die genauen Regelungen, nach denen Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG teilnehmen, in einer gesonderten Regelung⁶ mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) festgelegt werden, die dieser Vereinbarung beigelegt wird.]

8. Allgemeine Bedingungen der Vereinbarung

Im Allgemeinen gelten die in Artikel 13 des Übereinkommens und im Rahmenbeschluss vorgesehenen Bedingungen, wie sie von den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der GEG erfolgt, umgesetzt wurden.

9. Besondere Regelungen der Vereinbarung

Im Rahmen dieser Vereinbarung können die folgenden besonderen Regelungen angewandt werden (es sei darauf hingewiesen, dass einige dieser Aspekte auch in dem Übereinkommen und im Rahmenbeschluss geregelt sind).

(Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, die einer spezifischen Beschreibung bedürfen.)

9.1. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder der GEG von der Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können

9.2. Besondere Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Ermittlungen im Einsatzmitgliedstaat durchführen können

9.3. Besondere Bedingungen, unter denen ein entsandtes Mitglied einer GEG seine eigenen nationalen Behörden ersuchen kann, von der Gruppe erbetene Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die Vorlage eines Rechtshilfeersuchens erforderlich ist

9.4. Bedingungen, unter denen Unterstützung, um die gemäß dem Übereinkommen und anderen Vereinbarungen ersucht wird, gewährt werden kann

9.5. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Informationen, die von entsendenden Behörden stammen, gemeinsam nutzen können

9.6. Spezifische Datenschutzbestimmungen

9.7. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Waffen mit sich führen/benutzen dürfen

16.12.2002, S. 3) erstellten Protokolls zur Änderung des Europol-Übereinkommens eingefügt wird, die Mitgliedstaaten um Einleitung oder Koordinierung von Ermittlungen ersuchen.

⁵ Es sei darauf hingewiesen, dass eine derartige Beteiligung nicht obligatorisch ist, sondern von den Umständen der Ermittlungen und der Zuständigkeit der einzelnen Einrichtungen im Bereich der Beteiligung an der GEG abhängen.

⁶ In dieser gesonderten Regelung muss unter anderem festgelegt werden, ob die Rechte, die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern gemäß dem Rahmenbeschluss oder gemäß Artikel 13 des Übereinkommens verliehen werden, auch für die Bediensteten dieser Einrichtung gelten, die an der GEG teilnehmen.

9.8. Bezugnahme auf etwaige andere bereits geltende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz von GEGs

10. Organisatorische Vorkehrungen

Die zuständigen Behörden von [Mitgliedstaat einfügen] ergreifen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um es der GEG zu ermöglichen, ihre Arbeit auszuführen.

Die Bereiche, für die [Mitgliedstaat einfügen] oder die anderen Parteien ausschließlich zuständig sind oder für die eine Lastenverteilung zwischen den zuständigen Behörden von [Mitgliedstaat einfügen] und den anderen Parteien besteht, werden im Folgenden beschrieben.

(Die folgende Liste enthält lediglich Beispiele für Bereiche, für die eine Beschreibung erforderlich sein kann)

- 10.1. Kosten für die GEG während ihres Einsatzes
- 10.2. Büroräume
- 10.3. Fahrzeuge
- 10.4. Sonstige technische Ausrüstung
- 10.5. Vergütung der entsandten GEG-Mitglieder
- 10.6. Versicherung für entsandte GEG-Mitglieder
- 10.7. Einsatz von Verbindungsbeamten
- 10.8. Nutzung des Europäischen Justiziellen Netzes
- 10.9. Vereinbarte Arbeitssprache

Geschehen zu [Ort der Unterzeichnung] am [Datum]

[Unterschriften aller Parteien]

ANLAGE ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE

Regelung mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF)/, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, mit anderen internationalen Einrichtungen oder mit Drittländern

1. Parteien der Regelung

Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) und [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens], [Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] und [Name der Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] sind übereingekommen, dass die Bediensteten von [Europol]/[Eurojust]/[der Kommission (OLAF)]⁷ an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die sie durch die Vereinbarung vom [Datum und Ort der Vereinbarung, der diese Regelung beigefügt wird] gebildet haben, teilnehmen. Für diese Teilnahme gelten die nachstehenden Bedingungen.

2. Teilnehmende Bedienstete

Die nachstehenden Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF)/ werden an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen:

NAME	DIENSTGRAD	AMT	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der oben genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

3. Spezifische Regelungen

3.1. Art der Unterstützung

3.2. Zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung

4. Rechte der Bediensteten von Eurojust/Europol/der Kommission (OLAF)/, von Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, von anderen internationalen Einrichtungen oder von Drittländern, die an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen

5. Regelungen für die Teilnahme von Drittländern an der GEG

Datum/Unterschriften

⁷ Unzutreffendes bitte streichen.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) soll eine einheitliche Grundlage für die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen werden. Anlass für dieses Bundesgesetz ist die bis zum 31. Dezember 2003 notwendige Umsetzung des vom Rat beschlossenen Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zugleich werden auch weitere Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse sowie Übereinkommen der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Verankerung von EUROJUST und des Europäischen Justizellen Netzes und der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen umgesetzt. Schließlich soll auch die Ratifizierung des Rechtshilfeübereinkommens der Europäischen Union und eine spätere Ratifikation seines Protokolls vorbereitet werden.

Grundzüge der Problemlösung

Die fortschreitende Vereinheitlichung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union macht ein eigenes Bundesgesetz erforderlich.

Im EU-JZG sollen die materiellrechtlichen Voraussetzungen für Auslieferung und Rechtshilfe zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abschließend unter Beibehaltung der bisherigen Verfahrensvorschriften geregelt werden. Überdies soll ein Rahmen für die kommenden Rechtsakte der Europäischen Union zur Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung geschaffen werden.

Die zwingenden und die fakultativen Ablehnungsgründe des Europäischen Haftbefehls werden in das Gesetz übernommen. Auf Grund der von Österreich erwirkten Ausnahmebestimmung können österreichische Staatsbürger frühestens am 1. Jänner 2009 und dann nur wegen Taten ausgeliefert werden, die nach dem 7. August 2002 außerhalb des Bundesgebiets begangen worden sind.

Alternativen

Novellierung des Auslieferungs- und Rechthilfegesetz – ARHG durch die Einfügung von Sonderbestimmungen über die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Inhalt der Änderungen würde jedoch der bisherigen – subsidiären - Struktur dieses Gesetzes widersprechen, weil zur Umsetzung der für Österreich völkerrechtlich verpflichtenden Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zwingendes Recht zu schaffen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des Europäischen Haftbefehls kann zu einem bloß spekulativ und sich einer seriösen Einschätzung entziehenden Anstieg der Übergabeverfahren führen, weil die Voraussetzungen für eine Auslieferung gegenüber der bisherigen Rechtslage vereinfacht werden. Eine Belastung für den Bundeshaushalt sowie Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes würden sich nur bei einem sehr starken Anstieg der Auslieferungsfälle aus Österreich in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben. Im Jahre 2002 betrug die Gesamtzahl aller Verfahren zur Auslieferung von Personen in andere Staaten 131 Fälle. Die langjährige Auslieferungsstatistik deutet jedoch eher auf eine nur geringe Schwankung hin.

Durchlieferungskosten werden in Zukunft nicht mehr erstattet werden. Die dadurch bewirkte gegenseitige Kostenaufhebung wird daher wahrscheinlich keine budgetären Auswirkungen haben.

Die Einrichtung von EUROJUST und der Betriebs von Kontaktstellen des Europäischen Justizellen Netzes (EJN) wird zumindest eine Planstelle eines österreichischen Staatsanwalt oder Richters bei EUROJUST in Den Haag dauernd binden. Die Zunahme des Rechthilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten wird auch zu einer zusätzlichen Belastung der Richter bei den Landesgerichten führen, die die Kontaktstellenfunktion ausüben.

Die Änderungen im Rechthilfebereich führen vorerst nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung zur Rechtshilfe gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

In Ansehung der Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 1 ARHG erfordert die Regelung der Übergabe und Durchlieferung von österreichischen Staatsbürgern abweichende Bestimmungen, die ebenfalls im Verfassungsrang stehen müssen (siehe §§ 5 und 33).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das vorgeschlagene Bundesgesetz dient nahezu ausschließlich der Umsetzung völkerrechtlich verpflichtender Rechtsakte des Rates der Europäischen Union. Der Ermessenspielraum dieser Rechtsakte wird im Sinne einer weitgehenden Beibehaltung der bisherigen Verfahrensvorschriften genutzt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Stand der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im folgenden: „Mitgliedstaaten“) findet derzeit auf Grundlage der in Art. 34 Abs. 2 EU-V vorgesehenen Formen, nämlich auf Grund von Beschlüssen und Rahmenbeschlüssen des Rates sowie auf Grund völkerrechtlicher Übereinkommen statt. Das Schwergewicht dieser Zusammenarbeit in der dritten Säule der Europäischen Union liegt dabei in der Ausarbeitung von Rahmenbeschlüssen, die jedoch immer nur zu einzelnen Regelungsbereichen erlassen werden. Dies führt zu einer völkerrechtlichen Überlagerung mit den bereits bestehenden völkerrechtlichen Instrumenten, insbesondere mit jenem Regelwerk, das im Rahmen des Europarates seit dem Jahre 1957 ausgearbeitet wurde. Die im Rahmen der dritten Säule von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten völkerrechtlichen Übereinkommen waren daher immer nur Zusatzübereinkommen zu den Übereinkommen des Europarates.

Mit dem Europäischen Haftbefehl wurde erstmals versucht, ein gesamtes Rechtsgebiet, nämlich die Auslieferung, durch einen eigenen Rahmenbeschluss zu regeln. Dies wird zu einer völkerrechtlichen Rechtsbereinigung zwischen den Mitgliedstaaten führen. Daneben bestehen bereits die Rahmenbeschlüsse über gemeinsame Ermittlungsgruppen und über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen sowie der Beschluss über die Einrichtung von EUROJUST sowie. Derzeit (Herbst 2003) werden Rahmenbeschlüsse über die Vollstreckung von Geldstrafen sowie über Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen verhandelt, wobei hinsichtlich der Geldstrafen bereits weitgehend politische Einigung im Rat erzielt wurde. Das Rechtshilfeübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten aus dem Jahre 2000 und das Protokoll aus dem Jahre 2001 werden auf Grund ihrer komplexen Regelungen im Telekommunikations- und Bankwesenbereich von den Mitgliedstaaten nur sehr schleppend ratifiziert.

Auch der vom Europäischen Konvent vorgelegte Entwurf über eine Verfassung für Europa, ABl C 169 vom 18. 7. 2003, S. 1, sieht in seinem Artikel III-171 Abs. 1 vor, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union durch Europäische Rahmengesetze geregelt werden soll. Daher werden auch in Zukunft Rechtsakte im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit ergehen, die hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, jedoch den Mitgliedstaaten die Wahl der Form und Mittel überlassen. Die Umsetzung künftiger Europäischer Rahmengesetze in jeweils besonderen Gesetzen würde zu einer Zersplitterung und weiteren Unübersichtlichkeit führen. Die Umsetzung künftiger Beschlüsse, Rahmenbeschlüsse oder Europäischer Rahmengesetze wird daher durch Änderungen des in diesem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzes zu erfolgen haben.

Der vorliegende Entwurf hat die umfassende Regelung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Ziel. Dabei wurde jedoch vorerst auch eine subsidiäre Geltung des ARHG und der völkerrechtlichen Verträge angeordnet. Die fortschreitende Regelung zahlreicher Einzelfragen der strafrechtlichen Zusammenarbeit durch umsetzungsbedürftige Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union wird dazu führen, dass ein einheitliches Gesetz über den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten entstehen wird.

2. Europäischer Haftbefehl

Der Rat der Europäischen Union hat am 13. Juni 2002 den „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“, ABl L 190 vom 18. 7. 2002, S.1 – 20 (im folgenden: „Rahmenbeschluss“) angenommen. Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Verpflichtungen bis 31. Dezember 2003, damit der Europäische Haftbefehl am 1. Jänner 2004 zwischen allen Mitgliedstaaten angewendet werden kann. Mit dem vorliegenden Entwurf soll in erster Linie diesen Umsetzungsverpflichtungen entsprochen werden.

Die begriffliche und inhaltliche Abkehr des Rahmenbeschlusses vom Begriff der Auslieferung und die Einführung eines Systems der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch ein Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten lassen es nicht ratsam erscheinen, die Bestimmungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG) jeweils durch Sonderbestimmungen über die Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten zu ergänzen. Der vorliegende Entwurf vermeidet daher auch in seinen materiellen Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Übergabe an einen anderen Mitgliedsstaat Verweise auf Bestimmungen des ARHG. Die Umsetzungsbedürftigkeit von Rahmenbeschlüssen nach Art 34 Abs. 2 lit. b EU-V lässt überdies auch einen Verweis auf Bestimmungen des Rahmenbeschlusses nicht zu, so

dass sich die Voraussetzungen für eine Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eines anderen Mitgliedstaates durch Österreich zur Gänze aus dem Gesetz ergeben müssen.

Der Rahmenbeschluss baut auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen auf. Schon der Europäische Rat von Tampere/Finnland vom 14./16. Oktober 1999 hatte anlässlich seiner Sondertagung über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen als einen Eckstein der zukünftigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bezeichnet. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere fordern in Nummer 35 die Mitgliedstaaten auf, das bisherige Auslieferungsverfahren durch ein vereinfachtes System der „Überstellung“ zu ersetzen, wenn sich Personen nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung der Justiz durch Flucht entziehen. Im übrigen sollten im Bereich der Auslieferung – unbeschadet des Grundsatzes eines gerechten Gerichtsverfahrens – auch Eilverfahren in Erwägung gezogen werden.

Die Forderungen des Europäischen Rates wurden vom Rat mit dem „Maßnahmenprogramm des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen“ (ABl. C 12 vom 15. Jänner 2001, S 10) aufgegriffen. Dabei wurde zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung die Schaffung eines Instruments empfohlen, mit dem das förmliche Auslieferungsverfahren abgeschafft wird.

Die Terroranschläge in New York und Washington am 11. September 2001 haben den Anstrengungen zu einer Gesamtreform des Auslieferungsrechts zwischen den Mitgliedstaaten höchste Priorität verlieht. Schon auf der Grund der Terroranschläge abgehaltenen Sondersitzung des Rates für Justiz und Inneres am 20. September 2001 wurde beschlossen, einen von der Europäischen Kommission am 19. September 2001 unterbreiteten Vorschlag für einen Europäischen Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. C 332E vom 27. November 2001, S 305-319) den Arbeiten zu Grunde zu legen und möglichst rasch darüber Einigung zu erzielen. Tatsächlich ist es der belgischen Präsidentschaft unter enormen Arbeits- und Zeitdruck gelungen, einen konsensfähigen Entwurf für einen Rahmenbeschluss dem Rat für Justiz und Inneres am 6./7. Dezember 2001 vorzulegen und am Europäischen Rat am 14. Dezember 2001 in Laeken/Belgien darüber eine politische Einigung zu erzielen. Nach den notwendigen Befassungen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten sowie nach Erarbeitung des Formblatts für den Europäischen Haftbefehl und nach Prüfung der Sprachfassungen wurde der Rahmenbeschluss auf der Tagung des Rates für Justiz und Inneres am 13. Juni 2002 auch formell angenommen.

Das Auslieferungsrecht zwischen den Mitgliedstaaten Union baut bislang auf dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, und seinen Zusatzprotokollen vom 15. Oktober 1975 (von Österreich nicht ratifiziert) sowie dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983 auf. Alle Mitgliedstaaten haben das ebenfalls im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, BGBl. Nr. 446/1978, ratifiziert, welches auslieferungsrechtliche Bestimmung für terroristische strafbare Handlungen enthält. Auf dieser vom Europarat geschaffenen völkerrechtlichen Grundlage wurden in der Europäischen Union die Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren, BGBl. III Nr. 169/2000, und vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 143/2001, ausgearbeitet, die ebenso wie das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, wiederum das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 abändern und ergänzen. Mit Einführung des Europäischen Haftbefehls verpflichten sich die Mitgliedstaaten, diese völkerrechtlichen Verträge ab dem 1. Jänner 2003 untereinander nicht mehr anzuwenden.

Die Beratungen zum Rahmenbeschluss haben gezeigt, dass auch bei Geltung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die Durchführung eines gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Vollstreckbarkeit des ausländischen Haftbefehls nicht verzichtet werden kann.

Der Rahmenbeschluss legt die Voraussetzungen für einen Europäischen Haftbefehl fest, die in das vorliegende Gesetz übernommen werden. Die Liste jener Delikte, hinsichtlich derer die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird, wenn sie nach dem Recht des den Haftbefehl erlassenden Mitgliedstaats mit zumindest drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, wird als Anhang zum vorliegenden Bundesgesetz aufgenommen. Ebenso ergibt sich für die Ausfertigung eines Europäischen Haftbefehls zu verwendende Formblatt, das den notwendigen Inhalt eines solchen Haftbefehls enthält, aus dem Anhang zu diesem Bundesgesetz.

Das auf Grund eines Europäischen Haftbefehls im Inland durchzuführende Verfahren richtet sich weitgehend nach dem im ARHG idF des StrÄG 2003 vorgesehenen Auslieferungsverfahren. Das vorliegende Bundesgesetz verweist daher diesbezüglich weitgehend auf das ARHG. Nur wo spezifische

Änderungen erforderlich waren, etwa bei der vereinfachten Übergabe auf Grund der Zustimmung des Betroffenen, wurden abweichende Sonderregelungen geschaffen. Das gesamte Verfahren wird beim Untersuchungsrichter konzentriert. Er hat über jede Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch Österreich mittels Beschluss zu entscheiden.

3. EUROJUST

Mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 wurde EUROJUST zu Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl L 63 vom 6. 2. 2002, S. 1, eingerichtet.

Schon derzeit hat Österreich eine Richterin zu EUROJUST als nationales Mitglied entsandt, die bei EUROJUST in Den Haag/Niederlande Österreich im Sinne der durch den Beschluss vom 28. Februar 2002 eingeräumten Befugnisse vertritt. Sowohl das Auswahl- und Ernennungsverfahren als auch die Kompetenzen des von Österreich entsandten nationalen Mitglieds sollten gesetzlich geregelt werden. Es wird dabei von einer Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz ausgegangen. Das nationale Mitglied ist bei seinem Handeln bei EUROJUST jedenfalls an die fachlichen Weisungen des Bundesministers für Justiz gebunden. Im Hinblick auf den unmittelbaren Geschäftsverkehr des nationalen Mitglieds mit den staatsanwaltschaftlichen Behörden wird auch eine Bindung an deren fachlichen Weisungen vorgeschlagen. Damit werden aber dem nationalen Mitglied die Befugnisse einer Justizbehörde nach Art. 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969 eingeräumt. Über Weisung kann das nationale Mitglied daher selbst Rechtshilfeersuchen stellen. Ebenso können Rechtshilfeersuchen der Mitgliedstaaten unmittelbar dem nationalen Mitglied übergeben werden, das in dieser Funktion wiederum das Bundesministerium für Justiz vertritt.

4. Europäisches Justizielles Netz

Ziel des Entwurfes ist es, das mit der gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 errichtete Europäische Justizielle Netz, ABl L 191 vom 7. 7. 1988, S. 1, auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Die Einrichtung des Kontaktstellen in Österreich erfolgte bislang ausschließlich im Erlasswege durch das Bundesministerium für Justiz. Es wird daher vorgeschlagen, die Einrichtung dieser Kontaktstellen gesetzlich vorzusehen und ihnen die sich aus der gemeinsamen Maßnahme ergebenden Aufgaben und Befugnisse einzuräumen.

5. Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

Auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung wurde der Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union vom 22. Juli 2003, ABl L 196 vom 2. 8. 2003, S. 45 ausgearbeitet.

6. Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten findet derzeit fast ausschließlich auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge, insbesondere auf Grund des Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969 und dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 296/1983, statt. Bereits die Bestimmungen der Art. 48 bis 53 des SDÜ haben die Anwendung des Übereinkommen vom 20. April 1959 ausgeweitet und auch die Postzustellung in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.

Mit dem erst von drei Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABl C 197 vom 12. 7. 2000, wurden die Rechtshilfebestimmungen des SDÜ neu gefasst und Sonderbestimmungen für die Rechtshilfeleistung durch besondere Ermittlungsarten geschaffen.

Seit dem Abschluss des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 16. Oktober 2001, ABl C 326 vom 21. 11. 2001, S. 2, werden Teilbereiche der strafrechtlichen Zusammenarbeit nicht mehr durch völkerrechtliche Übereinkommen, sondern durch Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse nach Art 34 Abs. 2 EU-V geregelt. Damit bestehen aber derzeit unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Übereinkommen und nicht unmittelbar anwendbare, jedoch innerstaatliche unzusetzende Rechtsakte der Gemeinschaft nebeneinander in Geltung. Derzeit liegen die Rahmenbeschlüsse vom 13. Juni 2003 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, ABl L 161 vom 20. 6. 2002, S.1, und vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln, ABl L 196 vom 2. 8. 2003, S. 45, vor.

Zur Lösung dieser Rechtslage wird eine völlige Umsetzung der Rahmenbeschlüsse der Gemeinschaft und eine schrittweise Vorbereitung der Ratifikation des Übereinkommens vom 16. Oktober 2001 vorgeschlagen. Im Hinblick auf die derzeit in Ausarbeitung stehenden neuen Rechtsakte der

Gemeinschaft wird eine Novellierung des vorgeschlagenen Gesetzes unvermeidbar sein. Ziel dieser Maßnahmen ist die Schaffung eines einheitlichen, alle Rechtshilfebestimmungen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten umfassenden Gesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Gesetzesentwurf soll nur die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten und der Republik Österreich regeln. In den Rechtsbeziehungen zu Drittstaaten gelten daher weiterhin die völkerrechtlichen Vereinbarungen und subsidiär das ARHG. Abs. 2 soll schon jetzt den künftigen Rahmen des Regelungsbereich vorgeben.

Um Regelungslücken zu vermeiden, wird ganz allgemein auch in diesem Gesetzesentwurf die subsidiäre Geltung des ARHG und der StPO angeordnet. Da aber die Voraussetzungen für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls bereits im Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 abschließend geregelt sind, gelten im zweiten Hauptstück unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Vereinbarungen nur mehr subsidiär. Die Mitgliedsstaaten haben sich überdies verpflichtet, ab 1. Jänner 2004 die bisherigen völkerrechtlichen Auslieferungsvereinbarungen untereinander nicht mehr anzuwenden.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen entsprechen weitgehend den Definitionen des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sowie des Beschlusses zur Einrichtung von Eurojust.

Zu § 3:

Der Mechanismus des in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses definierten Europäischen Haftbefehls tritt – in Umsetzung des vom Europäischen Rat von Tampere postulierten Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen – an die Stelle des herkömmlichen Auslieferungsverfahrens. Der Begriff der Auslieferung wird durch jenen der Übergabe der gesuchten Person in Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ersetzt. Dessen ungeachtet folgt der Europäische Haftbefehl materiell den Grundzügen des bisherigen Auslieferungsrechts; inhaltlich stellt das Übergabeverfahren somit ein auf die Ebene der Gerichte verlagertes Auslieferungsverfahren dar.

Vor allem muss es sich daher beim Europäischen Haftbefehl immer um die „justizielle“ Entscheidung einer Justizbehörde des Ausstellungsstaats handeln. Ziel des Europäischen Haftbefehls ist die Übergabe der gesuchten Person durch die Behörden des Vollstreckungsstaats an die Behörden des Ausstellungsstaats. Damit unterscheidet sich die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zwar verfahrensrechtlich, nicht aber inhaltlich von der traditionellen Auslieferung. Findet eine zwangsweise Übergabe an die Behörden des Ausstellungsstaats nicht statt, kommen auch die Garantien des Europäischen Haftbefehls nicht zum Tragen.

Der Rahmenbeschluss geht von einer Verpflichtung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls aus, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen und nicht von etwaigen Ablehnungsgründen Gebrauch gemacht wird.

Da die Voraussetzungen für die Erlassung ebenso wie für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu regeln sind, unterscheidet das Gesetz erst im verfahrensrechtlichen Teil zwischen der Vollstreckung durch oder für Österreich. Wo die Bestimmungen dieses Hauptstücks nur die Vollstreckung durch Österreich betreffen, ist dies ausdrücklich normiert.

Zu § 4:

Kernstück des Europäischen Haftbefehls ist eine Liste von 32 sehr unterschiedlichen strafbaren Handlungen, bei denen vom Vollstreckungsstaat die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft werden darf. Wenn die ausstellenden Justizbehörden den Sachverhalt als eine solche Tat beurteilt und diese nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, berechtigt daher auch das Fehlen der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit nicht zur Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Diese Liste wird in Abs. 3 in das Gesetz zur Gänze und unverändert übernommen. Ob und in welchem Umfang die Richtigkeit der Einordnung in die Liste vom österreichischen Gericht geprüft werden kann, wird im Rahmen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Außerhalb dieser Liste, also im Anwendungsbereich der Abs. 1 und 2, gilt freilich wie bisher der Grundsatz der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit als Voraussetzung für die Übergabe.

Zu § 5:

Die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 12 ARHG hat bisher die Auslieferung österreichischer Staatsbürger ausnahmslos verboten. Österreichischen Staatsbürgern wurde hinsichtlich strafbarer Handlungen, die sie im Ausland begangen haben, dennoch keine Straffreiheit gewährt, weil die österreichischen Strafgesetze nach § 65 Abs. 1 Z 1 StGB hinsichtlich im Ausland begangener Taten, die auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, unter anderem dann gelten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt.

Österreich hat in der Verhandlungen zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl mit Nachdruck auf sein im Verfassungsrang stehendes Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger und auf seine uneingeschränkte Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Auslandstaten österreichischer Staatsbürger hingewiesen. Art. 33 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses gewährt Österreich ausdrücklich das Recht, bis zu einer Änderung des § 12 Abs. 1 ARHG, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn es sich bei der gesuchten Person um einen österreichischen Staatsbürger handelt und wenn die Handlung, derentwegen der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist.

Art. 4 Z 7 lit. b des Rahmenbeschlusses berechtigt zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen Taten, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsstaats begangen worden sind, wenn die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen. Bei extraterritorialer Zuständigkeit wird die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls dann abzulehnen sein, wenn bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes keine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für solche außerhalb Österreichs begangenen Taten bestünde.

Dieser Ablehnungsgrund ist jedoch nach dem Entwurf nur auf Taten österreichischer Staatsbürger eingeschränkt. Durch die Verwendung des Begriffs „Handlungen“ wird hier abermals klargestellt, dass eine Strafbarkeit dieser im Drittstaat begangenen Taten nach österreichischem Recht nicht erforderlich ist.

Zu § 6:

Art. 4 Z 7 lit. a des Rahmenbeschlusses berechtigt zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls für Taten, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder teilweise in dessen Hoheitsgebiet begangen worden sind.

Schon im Hinblick auf den Entfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 4 Abs. 3 wäre es unvertretbar, Personen zu übergeben, die im Inland Handlungen gesetzt haben, die nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind.

Soweit ein Europäischer Haftbefehl Taten betrifft, die ganz oder teilweise in Österreich begangen worden und nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind, kommt § 7 zur Anwendung.

Zu § 7:

Die Beachtung des Grundsatzes „ne bis in idem“ nach Art. 3 Z 2 des Rahmenbeschlusses ist unverzichtbar und gilt daher nach Art. 4 Z 3 des Rahmenbeschlusses auch im Verhältnis zwischen dem Vollstreckungsstaat und dem Ausstellungsstaat. Anders als in § 8 Z 1 und 2 wird bei österreichischer Gerichtsbarkeit auf die Aufzählung jener Voraussetzungen verzichtet, unter denen eine österreichische Entscheidung die Strafverfolgung im Ausstellungsstaat unzulässig macht. Jede rechtskräftige österreichische Entscheidung, die der weiteren Strafverfolgung im Ausstellungsstaat auf Grund der bestehenden völkerrechtlichen Regelungen entgegensteht, verpflichtet zur unverzichtbaren Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Art. 4 Z 2 des Rahmenbeschlusses berechtigt zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, wenn die gesuchte Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsstaat wegen derselben Handlung strafrechtlich verfolgt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Strafverfolgung vor oder nach dem Einlangen des Ersuchens um Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, weil die Voraussetzungen für die Vollstreckung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Vollstreckung vorliegen müssen. Dieser fakultative Ablehnungsgrund wird in Abs. 2 Z 1 übernommen. Die Einleitung eines Strafverfahrens setzt aber voraus, dass österreichische Strafgerichtsbarkeit besteht und die dem Haftbefehl zugrundeliegenden Taten allem Anschein nach auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind. Die Einleitung eines Verfahrens wegen Taten, die nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind, und die

nachfolgende Zurücklegung der Anzeige können schon im Hinblick auf die damit sonst ermöglichte Umgehung der Übergabe etwa durch Selbstanzeige nicht die Voraussetzungen für einen Ablehnungsgrund nach Abs. 2 erfüllen. Abs. 2 gilt daher nur für Taten, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen.

Nach Art. 4 Z 3 des Rahmenbeschlusses kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auch dann abgelehnt werden, wenn die Behörden des Vollstreckungsstaates beschlossen haben, wegen derselben Straftat kein Verfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen. Dieser Ablehnungsgrund wurde in Abs. 2 Z 2 und 3 übernommen.

Schon nach § 16 Abs. 2 und 3 ARHG ist eine Auslieferung trotz eigener Gerichtsbarkeit zulässig, wenn dem Strafverfahren im ersuchenden Staat unter dem Blickwinkel verschiedener Abwägungsgründe der Vorzug zu geben ist. Diese Regelung wird in Abs. 3 in den Grundzügen übernommen. Sie betrifft jedoch immer nur Fälle, in denen die Entscheidung der österreichischen Gerichte oder Staatsanwaltschaften keine Bindungswirkung für die Behörden des Ausstellungsstaates entfaltet und überdies die betroffene Person nicht österreichischer Staatsbürger ist, weil nach § 5 Abs. 3 die Auslieferung österreichischer Staatsbürger immer unzulässig ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Untersuchungsrichter zu entscheiden, gegen dessen Entscheidungen sowohl der betroffenen Person als auch dem Staatsanwalt das Rechtmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht offen steht.

Zu § 8:

Nach Art. 3 Z 2 des Rahmenbeschlusses ist die Übergabe obligatorisch abzulehnen, wenn die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Dieser obligatorische Ablehnungsgrund wird in Z 1 zur Gänze übernommen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 11. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen Hüseyin GÖZÜÖK (C-187/01) und Klaus BRÜGGE (C-385/01) das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, dahingehend ausgelegt, dass unter den Worten „durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist“ und „im Falle einer Verurteilung“ auch urteilsähnliche Gerichts- und Staatsanwaltschaftsverfügungen zu verstehen sind, wenn diese zu einem Verbrauch des Strafanklagerechts führen. Solche Entscheidungen binden aber nur, wenn nicht die Ausnahmen vom Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 55 SDÜ zur Anwendung gelangen. Der Ablehnungsgrund nach Z 2 ist daher auf staatsanwaltschaftliche Verfügungen des Tatortstaats beschränkt.

Nach Art. 4 Z 5 des Rahmenbeschlusses kann die Übergabe abgelehnt werden, wenn die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Dieser fakultative Ablehnungsgrund wird zwar übernommen, jedoch bei Freisprüchen und gerichtlichen Einstellungen auf Entscheidungen der Gerichte des Tatortstaats beschränkt. Dadurch werden nicht alle Entscheidungen von Drittstaaten in gleicher Weise berücksichtigt, sondern nur in den Beziehungen zu den Mitgliedstaaten Tatortentscheidungen als Übergabehindernis anerkannt.

Die völkerrechtliche Bindungswirkung von Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs und der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda ergibt sich aus den Statuten dieser Gerichte. Die Statute der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien, BGBl. Nr. 37/1995, und Ruanda binden als Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Überdies haben alle Mitgliedstaaten auch das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BGBl. III Nr. 180/2002, ratifiziert.

Zu § 9:

Die Übergabe von Personen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf Grund ihres Alters strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, ist nach Art. 3 Z 3 des Rahmenbeschlusses obligatorisch abzulehnen. Daher ist die Übernahme von Personen, die zur Tatzeit nach österreichischem Recht strafunmündig waren, unzulässig. Damit entspricht diese Bestimmung weitgehend § 21 ARHG.

Ergeben sich aber Hinweise darauf, dass die betroffene Person nach dem Recht des Ausstellungsstaats strafunmündig gewesen ist, so besteht nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung die Verpflichtung für österreichische vollstreckende Justizbehörden, die ausstellende Justizbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, um ihr die Rückziehung des Europäischen Haftbefehls zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch die Verwendung falscher oder gefälschter Personaldokumente im Ausland dort Strafverfahren

gegen die betroffenen Personen eingeleitet werden und erst durch die von den österreichischen Behörden durchgeführten Identitätserhebungen die wahre Identität sowie das wahre Alter der betroffenen Personen festgestellt und damit der Nachweis erbracht werden kann, dass in diesen Fällen im Ausland Haftbefehle gegen Personen erlassen wurden, die nach dem Recht des Ausstellungsstaats strafunmündig sind.

Zu § 10:

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen einer nach österreichischem Recht eingetretenen Verjährung oder einer in Österreich erlassenen Amnestie kann nur abgelehnt werden, wenn die Taten auch unter die österreichische Gerichtsbarkeit gefallen wären. Dieser Ablehnungsgrund ist auf die vom Gesetzgeber durch Gesetz angeordnete Amnestie beschränkt und umfasst daher nicht individuelle Gnadenmaßnahmen. Amnestien betreffen immer nur Taten, die der eigenen Gerichtsbarkeit unterliegen, so dass es der Beschränkung auf solche Fälle gar nicht bedürfte. Nach Art. 3 Z 1 des Rahmenbeschlusses ist in solchen Fällen einer Amnestie die Übergabe obligatorisch abzulehnen, während der Ablehnungsgrund der Verjährung im Rahmenbeschluss gemäß Art. 4 Z 4 fakultativ vorgesehen ist. Die hier verankerten Grundsätze entsprechen Art. 9 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 143/2001.

Durch Art. 4 Z 4 des Rahmenschlusses wird auch klargestellt, dass ausschließlich die Verjährung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zur Ablehnung berechtigt, wenn hinsichtlich der Taten eigene Gerichtsbarkeit bestanden hat. Eine allfällige Verjährung nach dem Recht des Ausstellungsstaats hindert daher ebenso wenig die Übergabe wie eine Verjährung nach österreichischem Recht hinsichtlich Taten, die nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Damit folgt der Rahmenbeschluss schon der bisherigen Bestimmung nach Art. 8 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 143/2001.

Zu § 11:

Art. 5 Z 1 des Rahmenbeschlusses berechtigt dazu, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, der zur Vollstreckung einer Strafe und freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme erlassen wurde, an die Bedingung zu knüpfen, dass im Fall eines Abwesenheitsurteils die ausstellende Justizbehörde eine von der vollstreckenden Justizbehörde als ausreichend angesehene Zusicherung abgibt, wonach die betroffene Person die Möglichkeit haben wird, eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgreich zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

Zusätzlich zu Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses fordert das Gesetz, dass die betroffene Person, die nicht persönlich geladen wurde, auf eine andere Weise, die den Erfordernissen des Art 6 EMRK entspricht, von Ort und Zeit der Verhandlung Kenntnis erlangt hat.

Zu § 12:

Nach Art. 4 Z I des Rahmenbeschlusses darf in den Fällen, in denen die beiderseitige Strafbarkeit als Übergabevoraussetzung bestehen bleibt, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

Ein allgemeiner Ablehnungsgrund für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen fiskalischer strafbarer Handlungen besteht nicht. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen solcher strafbarer Handlungen richtet sich daher ausschließlich nach § 4 Abs. 1, weil fiskalische strafbare Handlungen nicht unter die Liste des § 4 Abs. 3 fallen. Daher sind Europäische Haftbefehle wegen fiskalischer strafbarer Handlungen gegen ausländische Staatsangehörige immer zu vollstrecken, wenn diese Handlungen nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit mindestens 12 Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind. Ein Mindeststrafmaß nach österreichischem Recht ist nicht erforderlich.

Die beiderseitige Strafbarkeit ist nach den bereits in Art. 2 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983, und in Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 143/2001, festgelegten Grundsätzen zu beurteilen. Ziel ist die Klarstellung, welcher Maßstab bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit anzulegen ist. Demnach wird eine Identität der dem Strafverfahren wegen fiskalischer strafbarer Handlungen zu Grunde liegenden Steuern, Zölle und Währungsbestimmungen nicht gefordert. Vorschriften des Außenhandels fallen jedoch nicht unter diese Sonderbestimmung, so dass hinsichtlich solcher strafbarer Handlungen die Identität der Außenhandelsvorschriften zu prüfen ist, soweit diese nicht ohnedies bereits durch Gemeinschaftsrecht harmonisiert sind oder unter eine Kategorie eines illegalen Handels nach § 4 Abs. 3 fallen.

Zu § 14:

Form und Inhalt des Europäischen Haftbefehls werden durch Art 8 des Rahmenbeschlusses vorgegeben. Sie entsprechen dem als Anhang zum Rahmenbeschluss und als Anhang II zu diesem Bundesgesetz angeschlossenen Formblatt. Nach dem Entwurf soll daher zwingend das in Anhang II beigefügte Formblatt für die Ausfertigung eines Europäischen Haftbefehls Verwendung finden und seinen Inhalt determinieren müssen.

Art. 8 Abs. 1 der Rahmenbeschlusses geht davon aus, dass der Europäische Haftbefehl unmittelbar von der ausstellenden Justizbehörde der vollstreckenden Justizbehörde übermittelt wird, wenn bereits der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist. Soweit jedoch ein Mitgliedstaat allgemein oder im Europäischen Haftbefehl eine zentrale Übermittlungsstelle benannt hat, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen dem inländischen Gericht und dieser zentralen Übermittlungsstelle statt.

Eine Übermittlung von Unterlagen findet nur dann im Weg des Bundesministeriums für Justiz statt, wenn Schwierigkeiten aufgetreten sind, die vom inländischen Gericht im unmittelbaren Behördenverkehr nicht behoben werden können. Art. 10 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses sieht für solche Fälle eine Einschaltung der Zentralstellen der Mitgliedstaaten vor.

Zu § 15:

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls soll dadurch sichergestellt werden, dass die betroffene Person während eines anhängigen Verfahrens oder wenn Anlass für die Einleitung eines solchen Verfahrens besteht, nicht außer Landes gebracht, insbesondere aber nicht abgeschoben werden darf.

Zu § 16:

Ein Übergabeverfahren soll stets dann einzuleiten sein, wenn gegen die gesuchte Person ein (aufrechter) Europäischer Haftbefehl eines anderen Mitgliedstaates besteht und anzunehmen ist, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. In diesen Fällen ist ein besonderes Ersuchen der ausstellenden Justizbehörde nicht erforderlich, weil die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls bereits das Ersuchen um dessen Vollstreckung darstellt. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise die Justizbehörden vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erlangen.

Dem Europäischen Haftbefehl sind Ausschreibungen im Schengener Informationssystem gleichgestellt. In diesen Fällen ist daher ebenfalls von Amts wegen ein Übergabeverfahren einzuleiten und die ausschreibende Justizbehörde um die Vorlage eines Europäischen Haftbefehls zu ersuchen.

Alle anderen Fälle von Personenfahndungen auf Grund von Ausschreibungen anderer Mitgliedstaaten sind vom Bundesministerium für Inneres zu behandeln. Die näheren Vorschriften sind in der Gemeinsamen Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und für Finanzen enthalten.

Zu § 19:

Der Europäische Haftbefehl ist in gleicher Weise wie ein Auslieferungsersuchen zu prüfen. Es gilt der Grundsatz der formellen Prüfung. Eine Verdachtsprüfung findet daher nicht statt.

Die Einordnung der Taten in die Liste nach Anhang I ist grundsätzlich nur über Einwand der betroffenen Person oder von Amts wegen bei offenkundiger Unrichtigkeit zu prüfen. Der ausstellenden Justizbehörde soll jedoch die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden, wenn die Übergabe sonst unzulässig wäre. Dabei wäre in gleicher Weise wie bei einem Ersuchen um Vorlage von ergänzenden Unterlagen vorzugehen. Der ausstellenden Justizbehörde ist eine Frist für ihre Stellungnahme oder für ergänzende Unterlagen zu setzen.

Sonderbestimmungen bestehen für den Einwand der drohenden Verletzung des Art 6 des EU-Vertrags. Solche Einwände sollen dann zu prüfen sein, wenn die betroffene Person bislang gehindert gewesen ist, die Einwände vor der ausstellenden Justizbehörde oder vor Europäischen Gerichten vorzubringen.

Der Entwurf lässt ebenso wie das ARHG die Frage offen, ob ein anhängiges Asylverfahren der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entgegensteht. Ein Asylantrag wegen drohender Verfolgung in einem Mitgliedstaat wird der Übergabe an diesen Mitgliedstaat regelmäßig nicht entgegenstehen. Das Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten bestimmt im übrigen, dass die Mitgliedstaaten für einander als sichere Herkunftsländer, BGBl. III Nr. 83/1999 gelten. Ein Asylantrag wegen Verfolgung in einem Drittstaat steht der Übergabe an einen Mitgliedstaat dann nicht entgegen, wenn der Mitgliedstaat die Zusage abgibt, die betroffene Person während des in Österreich anhängigen Asylverfahrens nicht in den behaupteten Verfolgerstaat abzuschicken.

Zu § 20:

Nach § 34 Abs. 3 ARHG hat der Bundesminister für Justiz die Übergabe der auszuliefernden Person bei einer Einwilligung zur vereinfachten Auslieferung nach § 32 Abs. 1 ARHG anzuordnen. Dabei hat der Bundesminister für Justiz nach § 32 Abs. 3 zweiter Satz ARHG auch die sonstigen Voraussetzungen für die Auslieferung zu prüfen und bei Bedenken die Durchführung des „ordentlichen“ Auslieferungsverfahrens zu veranlassen. Auf diesen Rechtsschutz soll auch beim Europäischen Haftbefehl nicht verzichtet werden. Daher wird eine eingeschränkte Beschwerdemöglichkeit gegen die Anordnung der Übergabe durch den Untersuchungsrichter eingeführt.

Art. 13 des Rahmenbeschlusses orientiert sich weitgehend an § 7 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten über das vereinfachte Auslieferungsverfahren vom 10. März 1995, BGBl. III Nr. 169/2000. Daher hält auch der Gesetzentwurf an der bisherigen Rechtslage nach dem ARHG fest. Mit der Zustimmung zu vereinfachten Übergabe soll daher weiterhin ein Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verbunden sein.

Nach Art. 17 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses wird der Europäische Haftbefehl als Eilsache erledigt, weshalb auch nach Art. 17 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses eine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von 10 Tagen ab der Erteilung der Zustimmung der betroffenen Person erfolgen soll. Diesem Gedanken der Verfahrenbeschleunigung soll durch kurze Beschwerdefristen in der Dauer von 3 Tagen gegen die Anordnung der Übergabe durch den Untersuchungsrichter Rechnung getragen werden. Ähnliche kurze Beschwerdefristen in vergleichbaren Fällen finden sich bereits in § 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl. Nr. 263/1996, und in § 26 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. III Nr. 135/2002.

Wenngleich die betroffene Person auf Grund ihrer Einwilligung zur vereinfachten Übergabe durch den Beschluss des Untersuchungsrichters zumeist nicht beschwert sein wird, sind doch Fälle zu berücksichtigen, in denen keine den Erfordernissen des § 32 ARHG entsprechende Einwilligung vorliegt. Daher erscheint es unvertretbar, die Übergabeanordnung des Untersuchungsrichters unanfechtbar zu machen.

Zu § 22:

Art. 16 des Rahmenbeschlusses gibt jenen Maßstab vor, nach den bei Vorliegen mehrerer Europäischer Haftbefehle zu entscheiden ist. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung weitgehend § 24 ARHG. Die Abwägungsgründe für die Entscheidung, welchem Europäischen Haftbefehl der Vorrang einzuräumen ist, sollen jedoch an die besonderen Verhältnisse zwischen den Mitgliedstaaten angepasst werden. So sollen die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person oder die Möglichkeiten der weiteren Übergabe nicht mehr besonders zu berücksichtigen sein.

Der Entwurf nimmt die in bilateralen Auslieferungsverträgen bewährte Regelung auf, wonach bereits mit der Entscheidung über den Vorrang über eine allfällige weitere Übergabe zu entscheiden ist.

Zu § 23:

Die Entscheidung bei einem Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen eines Drittstaates soll dem Bundesminister für Justiz zukommen, der nach § 34 Abs. 1 ARHG die Auslieferung zu bewilligen oder abzulehnen und nach § 34 Abs. 2 ARHG bei konkurrierenden Auslieferungersuchen darüber zu entscheiden hat, welchem Auslieferungersuchen der Vorrang einzuräumen ist.

Das Gericht soll aus diesem Grund seine Entscheidungen über den Europäischen Haftbefehl und über das Auslieferungersuchen dem Bundesminister für Justiz vorzulegen haben.

Zu § 24:

Art. 23 des Rahmenbeschlusses geht grundsätzlich davon aus, dass zwischen der Vollstreckungs- und der Ausstellungsbehörde ein Übergabetermin sowie ein Übergabeort einvernehmlich festgelegt werden und die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Vollstreckung auch übernommen wird, widrigenfalls die Person freizulassen ist. Damit wird von Art. 18 Abs. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegangen, wonach Ort und Zeit der Übergabe vom ersuchten Staat festzusetzen und mitzuteilen ist.

Die Übergabe von Personen auf dem Landweg an die Behörden eines Nachbarstaats soll binnen 10 Tagen ab der Bewilligung der Übergabe durch den Untersuchungsrichter erfolgen, weil im Ausstellungsstaat für die Übernahme der betroffenen Person keine besonderen Vorbereitungen erforderlich sind. In allen übrigen Fällen soll der Untersuchungsrichter mit der Ausstellungsbehörde einen Übergabetermin zu

vereinbaren. Zu diesem Zweck wird die ausstellende Justizbehörde um einen Vorschlag für die Übergabe binnen 10 Tagen ab der Bewilligung zu ersuchen sein.

Der Entwurf geht davon aus, dass regelmäßig ein inländischer Übergabeort, nämlich ein österreichischer Flughafen oder Grenzübergang, und nicht ein Ausland gelegener Übergabeort vereinbart wird.

Wird die betroffene Person binnen 10 Tagen ab der Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe nicht übernommen, so soll sie freigelassen werden, wenn nicht Gründe vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Dazu zählen insbesondere mangelnde Transportmöglichkeiten, Störungen im Flugverkehr, überbuchte Flüge oder Streiks. Wurde aber binnen 10 Tagen ab der Bewilligung der Übergabe bereits ein Übergabetermin vereinbart, so geht der Entwurf davon aus, dass dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschehen soll und daher Umstände, die sich dem Einfluss der Behörden des Ausstellungsstaates entziehen, einer früheren Übernahme entgegen gestanden sind.

Schlägt die ausstellende Justizbehörde binnen 10 Tagen ab der Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe einen Übergabetermin nach Ablauf der Zehntagesfrist vor, so soll der Untersuchungsrichter selbständig zu prüfen haben, ob dieser Vorschlag zu einem späteren Termin von Gründen bestimmt wurde, die sich dem Einfluss des Ausstellungsstaates entzogen haben.

War die Übergabe binnen 10 Tagen ab der Bewilligung aus Gründen nicht möglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen, so soll die Übergabe binnen 10 Tagen nach Wegfall der Hindernisse zu erfolgen haben. Auch bei einem fruchtlosen Ablauf dieser Frist soll die betroffene Person freigelassen werden. Diese Hindernisse können sowohl im Ausstellungsstaat als auch in Österreich bestehen.

Die Regelung hinsichtlich der Übergabe von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach Art. 29 des Rahmenbeschlusses entspricht weitgehend der schon bisher geltenden Regelung nach § 25 ARHG. Sind aber vermögensrechtliche Anordnungen im Inland zu treffen, so soll eine Übergabe der Gegenstände nur unter dem Vorbehalt der Rückgabe nach Abschluss des Verfahrens im Ausstellungsstaat stattfinden können.

Zu § 25:

Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 des Rahmenbeschlusses sehen Gründe für den Aufschub der tatsächlichen Übergabe vor. Die humanitären Aufschubsgründe des Art. 23 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses sollen um den bereits aus § 37 Z 1 ARHG bekannten Grund der Transportunfähigkeit erweitert werden.

Zu § 26:

Art. 24 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses sieht die Möglichkeit vor, die betroffene Person der Ausstellungsbehörde vorübergehend zu übergeben. Die Übergabe soll unter Bedingungen stattfinden, die von der Ausstellungs- und der Vollstreckungsbehörde schriftlich zu vereinbaren sind. Die vereinbarten Bedingungen sollen für alle Behörden des Ausstellungsstaates verbindlich sein.

Die vorgeschlagene Bestimmung legt die allgemeinen Bedingungen für eine bedingte Übergabe fest und soll daher anzuwenden sein, wenn Österreich Vollstreckungsstaat oder Ausstellungsstaat ist.

Zu § 27:

§ 39 ARHG sieht die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens vor, die auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen wird. Der Untersuchungsrichter kann dabei seinen Beschluss bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen nach der StPO aufheben. Erfahrungsgemäß wird die überwiegende Anzahl von Wiederaufnahmeanträgen zwischen der Bewilligung und der Durchführung der Übergabe gestellt. Nach § 25 Abs. 1 Z 2 berechtigt aber nur eine bereits bewilligte Wiederaufnahme zum Aufschub der Übergabe. Zur Vermeidung von Verfahrenverzögerungen hat daher der nach § 68 Abs. 3 StPO zuständige Untersuchungsrichter das Übergabeverfahren fortzuführen.

Zu § 28:

Art 30 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaates entstandenen Kosten zu dessen Lasten gehen.

Zu § 31:

Eine Übergabe auf Grund des Europäischen Haftbefehls findet nach Art. 27 und 28 des Rahmenbeschlusses grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Spezialität statt. Die Wirkungen der Spezialität sollen jedoch gegenüber § 70 ARHG eingeschränkt werden. Überdies soll auch klargestellt werden, welche Fälle nicht unter den Spezialitätsschutz fallen sollen.

Die formellen Voraussetzungen für ein Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung sollen die zu § 70 ARHG und Art. 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969,

ergangene Rechtsprechung (OGH 3. 9. 2002, 11 Os 87/02) umsetzen. Nach Übergabe der betroffenen Person soll eine „Ergänzung“ des bereits erlassenen Europäischen Haftbefehls nicht in Betracht kommen, sondern wäre ein Beschluss zu fassen, der die Sachverhaltsdarstellung des früheren Europäischen Haftbefehls durch Anführung weiterer strafbarer Taten und die dadurch begründeten Straftaten ergänzt.

Die weitere Übergabe an einen andern Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Weiterlieferung an einen Drittstaat werden als Fragen der Spezialität behandelt und in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst.

Österreich hat zu Art. 11 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996, BGBl. III Nr. 142/2001, einen generellen Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität abgegeben und wird daher auch von den gleichartigen Erklärungsmöglichkeiten nach Art. 27 Abs. 1 und 28. Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zu einem generellen Verzicht auf die Beachtung der Spezialität bei weiterer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung sowie bei weiterer Übergabe oder Weiterlieferung Gebrauch machen. Da die Anwendung des generellen Spezialitätsverzichts auf Gegenseitigkeit beruht, soll der Bundesminister für Justiz nach Abs. 7 eine Liste jener Staaten zu verlautbaren haben, die ebenfalls von dieser Erklärungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Auslieferungsersuchen von Drittstaaten wurde durch den Rahmenbeschluss nicht geändert. Daher entscheiden bei einem Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaates weiterhin die Justizzentralstellen oder die jeweiligen Außenministerien. Soll daher eine Weiterlieferung aus Österreich an einen Drittstaat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, stattfinden, wäre das Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung immer im Weg des Bundesministeriums für Justiz zu stellen. Abs. 6 soll dabei auch klarstellen, dass ein solches Ersuchen bereits vor der Entscheidung des Untersuchungsrichters über die Zulässigkeit der Auslieferung zu stellen ist.

Zu § 33:

§ 44 ARHG hat bislang bestimmt, dass die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger immer unzulässig ist. Nach Art. 25 des Rahmenbeschlusses kann die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme abgelehnt und die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger zur Strafverfolgung von der Bedingung der Rücküberstellung zum Strafvollzug im Durchlieferungsstaat abhängig gemacht werden. Nach dem Entwurf soll Österreich macht von diesen Möglichkeiten des Rahmenbeschlusses Gebrauch machen.

Zu § 34:

Schon nach den Vorschriften des ARHG ist die Erlassung einer innerstaatlichen Haftanordnung für die Zeit der Durchlieferung durch Österreich nicht vorgesehen, weil in Fällen der Durchlieferung der ausländische Haftbefehl, hinsichtlich dessen ein dritter Staat bereits die Auslieferung bewilligt hat, unmittelbar vollzogen wird. Hinsichtlich der Durchführung der Durchlieferung sollen die Vorschriften des ARHG zu Anwendung kommen.

Zu § 35:

Schon bisher hat über eine Durchlieferung durch Österreich nach § 47 Abs. 1 ARHG der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres entschieden. Mit der Durchlieferung wird eine bereits bewilligte Auslieferung oder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Österreich unmittelbar vollzogen. Daher erscheint eine besondere gerichtliche Bewilligung für diese Durchführung nicht mehr erforderlich. Jene Staaten, die für die Durchlieferung eine gerichtliche Bewilligung und die Erlassung eines Durchlieferungshaftbefehls fordern, können eine Durchlieferung nie kurzfristig bewilligen, sondern bedürfen hierfür eine erhebliche Vorlaufzeit. Daher soll auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten bei den auch grundrechtlich unbedenklichen Bewilligung durch den Bundesminister für Justiz festgehalten werden. Da die tatsächliche Durchführung der Durchlieferung dem Bundesministerium für Inneres obliegt, ist eine Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres am Entscheidungsprozess erforderlich.

Zu § 36:

Ersuchen um Durchlieferung von Personen durch einen Mitgliedstaat nach Österreich Durchlieferungsersuchen werden im unmittelbaren Behördenverkehr gestellt und übermittelt. Daher soll der Bundesminister für Justiz den österreichischen Gerichten durch Verordnung jene Stellen der Mitgliedstaaten bekannt zu geben haben, die zur Entgegennahme von Durchlieferungsersuchen zuständig sind.

Zu § 37:

Ob unter dem Begriff „Vollstreckungsmitgliedstaat“ auch der die Durchlieferung bewilligende Mitgliedstaat der Europäischen Union zu verstehen ist, erscheint auslegungsbedürftig. Ersatz für die Kosten der Durchlieferung soll daher nur dann zu verlangen sein, wenn auch der Ausstellungsstaat Kosten für eine Durchlieferung durch sein Hoheitsgebiet den österreichischen Behörden in Rechnung stellt.

Zu § 38:

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber Drittstaaten bleiben durch Art. 21 des Rahmenbeschlusses unberührt. Daher gelten auch die österreichischen Gesetze über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof unverändert weiter.

Wurde eine Person aus seinem Drittstaat nach Österreich ausgeliefert, so besteht bei Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls die Verpflichtung, den Drittstaat um die Zustimmung zur Weiterlieferung dieser Person zu ersuchen.

Art. 21 des Rahmenbeschlusses behandelt den Fall, in dem die betroffene Person unter völkerrechtlichen Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Spezialität, dem Vollstreckungsstaat übergeben wurde.

Es soll klargestellt werden, dass diese völkerrechtlichen Bedingungen unberührt bleiben. Es besteht aber eine Verpflichtung, die Zustimmung des Drittstaates zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu erlangen.

Zu § 39:

Österreich hat sich ebenso wie die überwältigende Mehrheit der Mitgliedsstaaten das Recht vorbehalten, österreichische Staatsbürger nicht zur Vollstreckung auf Grund eines Europäischen Haftbefehls zu übergeben, sondern die in den Mitgliedsstaaten verhängten Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden vorbeugende Maßnahme im Inland zu vollstrecken. Die Bestimmungen über die Übernahme der Strafvollstreckung orientieren sich zwar an den §§ 64 bis 67 ARHG. Die notwendigen Anpassungen ergeben sich auf Grund darüber hinaus aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen sowie des Protokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997, BGBl. III Nr. 26/2001.

Zu § 41:

In besonderen Fällen, insbesondere bei Flucht österreichischer Staatsbürger aus der Vollstreckung im Ausland nach Österreich, ergibt sich die Notwendigkeit, solche Personen zur Sicherung der weiteren Vollstreckung in Haft zu nehmen. Bislang wurde gegen den im Ausland rechtskräftig verurteilten österreichischen Staatsbürger zumeist ein eigenes Inlandsverfahren eingeleitet. Die österreichische Gerichtsbarkeit hat sich dabei auf §§ 64 und § 65 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 StGB gestützt.

In Fällen, in denen der in einem Mitgliedsstaat rechtskräftig verurteilte österreichische Staatsbürger im Bundesgebiet angehalten wird, und in denen entweder bereits ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung oder ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme vorliegt und überdies die Zustimmung des Verurteilten zur Vollstreckung nicht erforderlich ist, soll das zur Erlassung der inländischen Vollstreckungsentscheidung zuständige Gericht die Haft verhängen können. Diese Haft soll überdies nur bei Fluchtgefahr unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und auch nur dann zulässig sein, wenn die Vollstreckung nicht von vornherein unzulässig erscheint.

Schon Art. 2 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997, BGBl. III Nr. 26/2001, hat den Vollstreckungsstaat ermächtigt, in Fällen, in denen die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist, die Person festzunehmen oder auf andere Weise sicherzustellen, das sie bis zur Entscheidung über das Vollstreckungersuchen im Hoheitsgebiet des Heimatstaates bleibt.

Auf diese Haft zur Sicherung der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Fällen, in denen es der Zustimmung der verurteilten Person nicht bedarf, sollen die Vorschriften über die Untersuchungshaft sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass statt dem Untersuchungsrichter das zur Entscheidung über die inländische Vollstreckungsentscheidung berufene Gericht über die Haft entscheidet und auch Haftverhandlungen durchzuführen hat.

Zu § 42:

Ebenso wie nach § 65 Abs. 1 ARHG ist auch im Vollstreckungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ein Anpassungsverfahren durchzuführen und die in Österreich zu vollstreckende Strafe unter weitestgehender Bedachtnahme auf die im Mitgliedstaat verhängte Sanktion festzusetzen. Dadurch soll klargestellt werden, dass eine autonome Strafbemessung nach österreichischem Recht nicht stattzufinden hat.

Zu § 45:

Der Rahmenbeschluss vom 22. Juli 2003 über die Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABI L 196 vom 2. 8. 2003, S. 45, verpflichtet zur Schaffung von Vorschriften über die Sicherung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen, die einer späteren Einziehung unterliegen.

Zu § 48:

Durch die Verwendung des Ausdrucks „Verfahren“ in Abs. 1 soll klargestellt werden, dass jedes inländische Verfahren, in dem eine Beschlagnahme oder Sicherstellung rechtmäßig angeordnet werden kann, der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung vorgeht.

Nach Aufhebung der im inländischen Verfahren angeordneten Beschlagnahme oder Sicherstellung soll über die Vollstreckung der ausländischen Sicherstellungsentscheidung so zu entscheiden sein, dass sie unmittelbar nach Aufhebung der inländischen Entscheidung wirksam werden kann.

Zu § 50:

In dieser Bestimmung werden jene Umstände angeführt, von denen die ausstellende Justizbehörde zu verständigen ist.

Die Verständigung kann dabei auf dem Postweg, aber auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 14 Abs. 3 des Entwurfs enthalten, weshalb ein Verweis auf diese Bestimmung genügt.

Zu § 54:

Der Gesetzesentwurf strebt an, dass Unionsbürger ihre von österreichischen Gerichten verhängte Freiheitsstrafen grundsätzlich in ihren Heimatstaaten verbüßen sollen. Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, BGBl. Nr. 524/1983, das von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, erfordert die Zustimmung der verurteilten Person zur Vollstreckung im Heimatstaat. Hingegen sieht das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu diesem Übereinkommen, BGBl. III Nr. 26/2001, die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen auch ohne Ersuchen des Strafgefangenen ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung zu stellen. Wenngleich das Protokoll erst von den Mitgliedsstaaten Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden und Schweden ratifiziert wurde, soll innerhalb der Gemeinschaft nach Möglichkeit bei Strafreisen von mehr als einem Jahr grundsätzlich um Übernahme der Strafvollstreckung ersucht werden, soweit über den Betroffenen ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot erlassen wurde. Dafür soll aber die Überstellung in diesem Fall stets unter dem Schutz der Spezialität stattfinden.

Zu § 56:

Die Formulierung „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ in Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 entspricht Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000. Durch diese Formulierung soll sichergestellt werden, dass auch das österreichische Verwaltungsstrafverfahren, das wegen des Trennungsgrundsatzes (Art 94 B-VG) derzeit nicht dem deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht entspricht, auf Grund der bestehenden Beschwerdemöglichkeit an die Unabhängigen Verwaltungssenate als Tribunal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

Zu § 58:

Der Entwurf übernimmt die Grundsätze des § 59 Abs. 1 ARHG, wonach selbstständige Ermittlungshandlungen durch Beamte der Mitgliedstaaten grundsätzlich im Inland unzulässig sind. Sehen jedoch zwischenstaatliche Vereinbarungen Einsatzformen wie gemeinsame Ermittlungsgruppen vor, sollen einzelne Handlungen von Beamten der Mitgliedstaaten vorgenommen werden können, wenn die Leitung und persönlichen Anwesenheit österreichischer Beamter sichergestellt ist. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten soll die Dienstverrichtung ausländischer Beamter in Österreich nur mehr der Bewilligung des zuständigen Gerichts, nicht jedoch auch jener des Bundesministers für Justiz bedürfen.

Zu § 59:

Die Gleichstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Straftaten von und gegen Beamte eines Mitgliedstaats ist schon durch Art. 42 SDÜ hinsichtlich der grenzüberschreitenden Maßnahmen nach diesem Übereinkommen anerkannt und soll durch Abs. 1 nunmehr auf alle bewilligten Einsätze ausländischer Beamter im Inland ausgedehnt werden.

Auch hinsichtlich der Deckung zivilrechtlicher Ansprüche, die sich aus dem Einsatz von Beamten eines Mitgliedstaats im Inland ergeben können, bestehen bereits in Art. 43 SDÜ entsprechende Regelungen.

Als Grundregel soll gelten, dass ein Mitgliedstaat für alle Schäden, die von seinen Beamten während eines solchen Einsatzes verursacht werden, haftet. Der Geschädigte soll in erster Linie den Schaden im Inland und in jenem Umfang geltend machen können, in dem er auch für Schäden durch österreichische Beamte entschädigt werden könnte. Der geleistete Schadenersatz ist von jenem Mitgliedstaat, dem der Beamte angehört hat, zurückzufordern. Vorbehaltlich dieser Rückforderung und unbeschadet etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten, beispielsweise den Beamten, die die betreffenden Maßnahmen durchgeführt haben, darf der Mitgliedstaat, in dem der Schaden entstanden ist, keine weiteren Ersatzansprüche geltend machen. Damit entspricht die vorgeschlagene Regelung den Art. 15 und 16 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABI C 197 vom 12. 7. 2000.

Zu § 60:

Auf Grund der schleppenden Ratifikation des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABI C 197 vom 12. 7. 2000 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Bestimmungen über gemeinsame Ermittlungsgruppen, die bereits in Art. 13 dieses Übereinkommens geregelt worden sind, nahezu wortgleich in den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, ABI L 162 vom 20. 6. 2002, S. 1, zu übernehmen. Dieser Rahmenbeschluss ist bis 1. Jänner 2003 innerstaatlich umzusetzen.

Österreich war auch schon bislang in der Lage, gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden oder an ausländischen gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilzunehmen, weil schon nach § 14 des Polizeikooperationsgesetzes (PolKG), BGBl. I Nr. 104/1997, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf fremdem Hoheitsgebiet und Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet einschreiten dürfen, soweit dies völkerrechtlich vorgesehen ist und im Dienste der Strafrechtspflege nach § 1 Abs. 1 Z. 2 PolKG erfolgt.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen die rechtliche Grundlage für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen durch österreichische Justizbehörden schaffen. Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe soll im Inland nur tätig werden können, soweit ihr ein österreichisches Mitglied angehört, dem auch die Leitung der Ermittlungstätigkeiten im Inland obliegen muss.

Der Rat der Europäischen Union hat mit Empfehlung vom 8. Mai 2003 ein Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vorgeschlagen, ABI C 121 vom 23. 5. 2003, S. 1, das die notwendigen und fakultativen Angaben der zur Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe abzuschließenden Vereinbarung enthält. Der Gesetzesentwurf verweist auf die als Anhang IV angeschlossene Mustervereinbarung.

Zu § 61:

Voraussetzung für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in einem anhängigen inländischen Strafverfahren soll ein besonderer Zusammenhang mit ausländischen Ermittlungsverfahren sein. Überdies soll die Beteiligung ausländischer Beamter an den im Inland durchzuführenden Erhebungen zur Aufklärung oder zur Sicherstellung eines abgestimmten Vorgehens aller beteiligten Behörden zweckmäßig sein müssen.

Die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe soll im Hinblick auf § 97 Abs. 2 StPO dem Untersuchungsrichter obliegen, wenn bereits eine Voruntersuchung eingeleitet, ein Antrag auf Einleitung einer solchen gestellt oder wenn sonst eine gerichtliche Verfügung beantragt wurde.

Zu § 63:

Mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 wurde EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABI L 63 vom 6. 3. 2002, S. 1, eingerichtet. Damit wurde die mit Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2000 eingerichtete vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit, ABI L 324 vom 21. 12. 2000, S. 2, in ihre endgültige Rechtsform übergeführt. Nach Art. 42 des Beschlusses vom 6. 3. 2002 haben die Mitgliedstaaten ihr innerstaatliches Recht bis zum 6. September 2003 den Erfordernissen für eine Zusammenarbeit mit EUROJUST anzupassen.

Zu § 64:

Für die Tätigkeiten des von Österreich entsandten nationalen Mitglieds bedarf es schon deshalb keiner besonderen gesetzlichen Regelung, weil das nationale Mitglied weiterhin im Weisungszusammenhang des Bundesministeriums für Justiz stehen soll. Diese Stellung soll nunmehr ebenso ausdrücklich im Gesetz umschrieben werden wie die Entsendungsvoraussetzungen und das Entsendungsverfahren. Das nationale Mitglied soll auch organisatorisch dem Bundesministerium für Justiz als Zentralstelle zugeordnet und nach § 39a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 zu EUROJUST entsandt werden.

Zu § 68:

Ersuchen des Kollegiums von EUROJUST an einen Mitgliedstaat zur Durchführung oder zur Unterlassung bestimmter Maßnahmen soll besondere Bedeutung zukommen, weil eine Mehrheit der bei EUROJUST vertretenen nationalen Mitglieder ein solches Vorgehen unterstützt. Daher bestehen besondere Anforderungen, wenn österreichische Behörden einem solchen Ersuchen des Kollegiums von EUROJUST nicht zu entsprechen gedenken.

Art 7 lit. a und Art 8 des Beschlusses sehen keine Verpflichtung vor, einem Ersuchen von EUROJUST zu entsprechen. Vielmehr soll eine Ablehnung bestimmter Ersuchen des Kollegiums gegenüber EUROJUST begründet werden müssen. Eine beabsichtigte Ablehnung eines Ersuchens von EUROJUST hinsichtlich Strafverfolgung oder Koordinierungsmaßnahme durch den Staatsanwalt soll daher der Oberstaatsanwaltschaft nach § 8 Abs. 1 StAG zu berichten sein. Eine Ablehnung gegenüber EUROJUST soll immer eine Begründung beinhalten.

Zu § 69:

Das Europäische Justizielle Netz wurde mit der vom Rat am 29. Juni 1998 angenommenen gemeinsamen Maßnahme, ABl L 191 vom 7. 7. 1998, S. 4, eingerichtet. Die Mitgliedsstaaten haben sich damit verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Kontaktstellen einzurichten, die das gesamte Hoheitsgebiet und alle Formen schwerer Kriminalität abdecken.

Zu § 70:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Einvernehmen mit den Oberlandesgerichten bereits Kontaktstellen bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichtet. Diese bereits bewährte Praxis soll nunmehr auch gesetzlich festgeschrieben werden. Es soll den Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegen, für diese Kontaktstellen mit geeigneten Richtern dem Bundesministerium für Justiz vorzuschlagen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen zur weitgehend formfreien Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen verpflichtet werden.

Zu § 71:

Die besondere Ermittlungsmaßnahme der kontrollierten Lieferung wird u.a. in Art. 12 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABl C 197 vom 12. 7. 2000 unter weitgehendem Verweis auf die Vorschriften der innerstaatlichen Rechtsordnung geregelt.

Eine kontrollierte Lieferung betrifft ausschließlich verkehrsbeschränkte oder verbotene Gegenstände, nicht auch Personen. Die Durchbeförderung von Personen im Rahmen von Schlepperei durch Österreich fällt daher nicht unter die Definition einer kontrollierten Lieferung. Überdies verbieten auch humanitäre Gründe eine solche Vorgangsweise.

Eine kontrollierte Lieferung ist in erster Linie der Verzicht des Staatsanwalts auf ein Einschreiten hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Verbotswaren, deren Innehabung im Bundesgebiet unter gerichtlicher Strafe steht. Regelmäßig findet die kontrollierte Lieferung auch unter Observation statt. Diese dient dazu, den Weg der Lieferung zu verfolgen, den jederzeitigen Zugriff auf die Verdächtigen und die Waren im Inland sicherzustellen und die Übernahme der kontrollierten Lieferung durch die Behörden des anderen Staates zu ermöglichen.

Zu § 72:

§ 23 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sieht jene Fälle, in denen die Sicherheitsbehörden von einem Einschreiten Abstand nehmen können. Auch diese Bestimmung lässt § 25 StPO unberührt. Die kontrollierte Lieferung wird daher nur in Ausnahmefällen etwa durch einen verdeckten Ermittler persönlich begleitet werden können. Eine Durchführung der kontrollierten Lieferung der Verbotswaren ausschließlich durch inländische oder ausländische Beamte ist nach § 25 StPO regelmäßig unzulässig. Die Entscheidung des Staatsanwalts, die kontrollierte Lieferung durch das Bundesgebiet zuzulassen, kommt einem Vorgehen nach § 34 Abs. 2 Z 2 StPO gleich. Durch Abs. 3 Z 3 wird die weitere Überwachung und der Zugriff im anderen Staat sichergestellt, so dass dort ein Strafverfahren eingeleitet

und durchgeführt werden kann. Der Staatsanwalt kann daher diesen Staat um die Übernahme der Strafverfolgung wegen des Transits der Verbotsware durch Österreich ersuchen.

Zu § 73:

Art. 14 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, ABl C 197 vom 12. 7. 2000, sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte unterstützen. Die verdeckte Ermittlung wird dabei nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Einsatzstaates durchgeführt. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den von Österreich ebenfalls noch nicht ratifizierten Übereinkommen der Europäischen Union über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vom 18. Dezember 1997, ABl C 24 vom 23. 1. 1998.

Der Gesetzesentwurf regelt nur den Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler in einem im Ausland bereits eingeleiteten Strafverfahren. Unberührt bleiben die Möglichkeiten des Tätigwerdens ausländischer Beamter im Bundesgebiet nach § 15 des Polizeikooperationsgesetz (PolKG).

Die verdeckte Ermittlung für ein Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaates soll grundsätzlich nur zulässig sein, wenn die Taten die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls rechtfertigen würden. Überdies müsste ohne die verdeckte Ermittlung im Inland die Aufklärung erheblich erschwert oder sonst aussichtslos sein. Der verdeckte Ermittler soll ausschließlich durch die österreichischen Behörden geführt werden dürfen. Er soll zur Befolgung der Weisungen der österreichischen Behörden verpflichtet sein. Die ersuchende Behörde soll ihre Verfügungen dem verdeckten Ermittler im Wege der den Einsatz leitenden österreichischen Behörde mitzuteilen haben. Durch dieses Führungsschema sollen einander widersprechende Weisungen vermieden werden.

Zu § 75:

Nach Art. 52 SDÜ ist die Zustellung gerichtlicher Urkunden im Postweg vorgesehen. Die Zustellung im Postweg ist der Regelfall. Werden in den vorgesehenen Fällen Übersetzungen nicht angeschlossen, liegen die Voraussetzungen für eine Zustellung im Postweg nicht vor, so dass das Schriftstück als nicht zugekommen gilt.

Zu § 77:

Österreich hat mit einer Erklärung zu Art. 32 des Rahmenbeschlusses die rückwirkende Anwendung des Europäischen Haftbefehls ausgeschlossen. Auf Taten die ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses am 7. August 2002 begangen worden sind, soll dieses Bundesgesetz daher nicht anzuwenden sein. Es sollen die Bestimmungen des ARHG in Zeitpunkt der Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl gelten, der wie ein Auslieferungsersuchen behandelt werden soll. Die materiellen Auslieferungsvoraussetzungen sollen sich ebenfalls nach den zum 7. August 2002 geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen richten.

ANHANG

RELEVANTE RECHTSAKTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten

Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

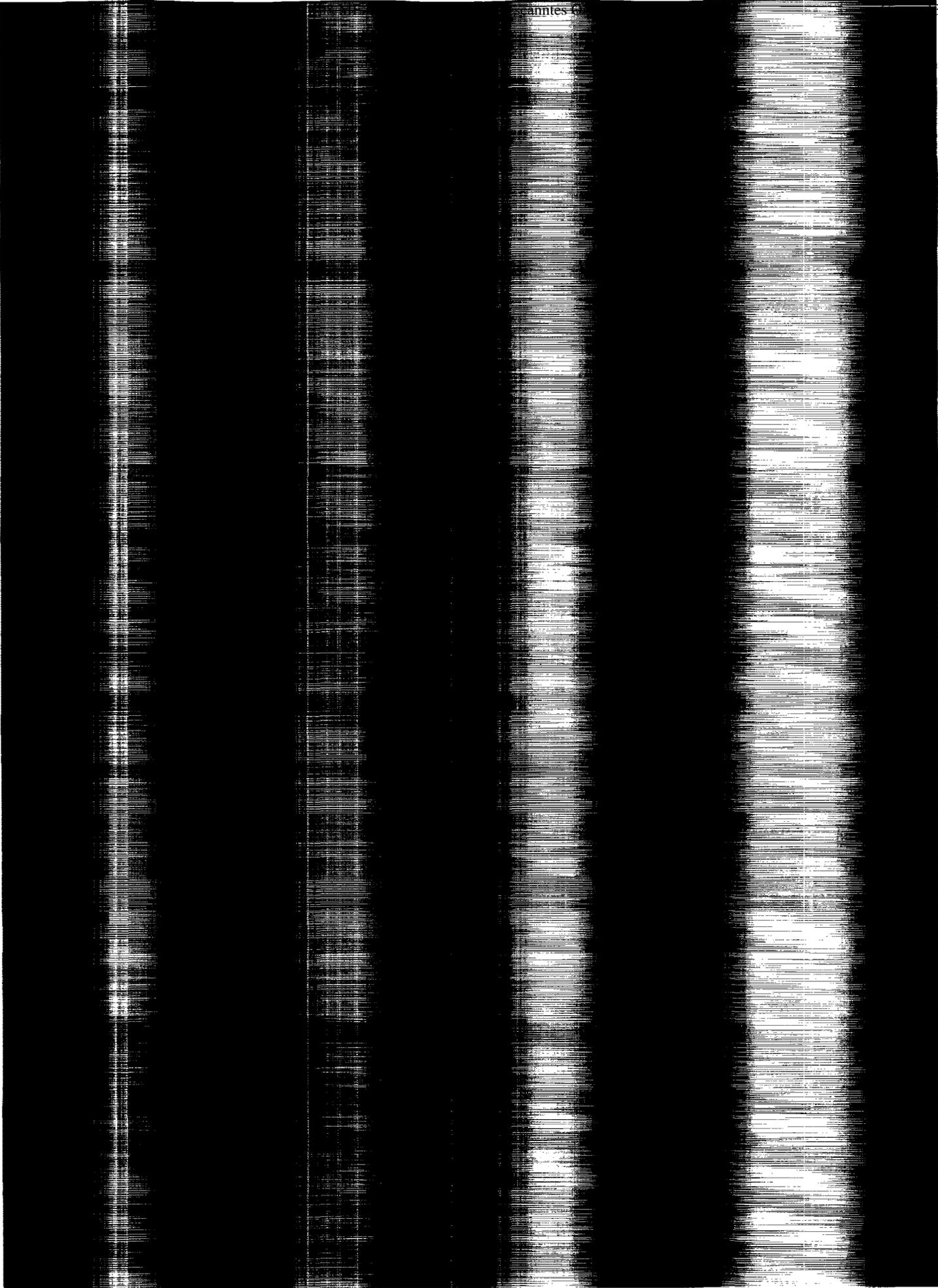
Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen

Empfehlung des Rates vom 8. Mai 2003 zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe

Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität

Gemeinsame Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes

**Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002
über den Europäischen Haftbefehl und
die Übergabeverfahren zwischen den
Mitgliedsstaaten**



(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juni 2002

über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

(2002/584/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere in Nummer 35 dieser Schlussfolgerungen, sollten im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander die förmlichen Verfahren zur Auslieferung von Personen, die sich nach einer rechtskräftigen Verurteilung der Justiz zu entziehen suchen, abgeschafft und die Verfahren zur Auslieferung von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtig sind, beschleunigt werden.
- (2) Im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, das in Nummer 37 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vorgesehen war und das der Rat am 30. November 2000 angenommen hat ⁽³⁾, wird die Frage der gegenseitigen Vollstreckung von Haftbefehlen behandelt.
- (3) Die Gesamtheit der Mitgliedstaaten oder einige von ihnen sind Vertragsparteien verschiedener Übereinkünfte im Bereich der Auslieferung, unter anderem des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus. Die nordischen Staaten verfügen über Auslieferungsgesetze gleichen Inhalts.

(4) Darüber hinaus sind die folgenden drei Übereinkünfte, die ganz oder teilweise Auslieferungsfragen betreffen, von den Mitgliedstaaten gebilligt worden und sind Teil des Besitzstandes der Union, nämlich: das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ⁽⁴⁾ (mit Geltung für die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des genannten Übereinkommens sind), das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁵⁾ und das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁶⁾.

- (5) Aus dem der Union gesetzten Ziel, sich zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln, ergibt sich die Abschaffung der Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten und deren Ersetzung durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden. Die Einführung eines neuen, vereinfachten Systems der Übergabe von Personen, die einer Straftat verdächtig werden oder wegen einer Straftat verurteilt worden sind, für die Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung strafrechtlicher Urteile ermöglicht zudem die Beseitigung der Komplexität und der Verzögerungsrisiken, die den derzeitigen Auslieferungsverfahren innewohnen. Die bislang von klassischer Kooperation geprägten Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sind durch ein System des freien Verkehrs strafrechtlicher justizieller Entscheidungen — und zwar sowohl in der Phase vor der Urteilsverkündung als auch in der Phase danach — innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ersetzen.
- (6) Der Europäische Haftbefehl im Sinne des vorliegenden Rahmenbeschlusses stellt im strafrechtlichen Bereich die erste konkrete Verwirklichung des vom Europäischen Rat als „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit qualifizierten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dar.
- (7) Da das Ziel der Ersetzung des auf dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 beruhenden multilateralen Auslieferungssystems von den Mitgliedstaaten durch einseitiges Vorgehen nicht ausrei-

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 305.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Januar 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C E 12 vom 15.1.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. C 78 vom 30.3.1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 313 vom 13.10.1996, S. 12.

- chend erreicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann der Rat gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach dem letztgenannten Artikel geht der vorliegende Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Entscheidungen zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls müssen ausreichender Kontrolle unterliegen; dies bedeutet, dass eine Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem die gesuchte Person festgenommen wurde, die Entscheidung zur Übergabe dieser Person treffen muss.
- (9) Die Rolle der Zentralbehörden bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls muss sich auf praktische und administrative Unterstützung beschränken.
- (10) Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Anwendung dieses Mechanismus darf nur ausgesetzt werden, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt und diese vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 des genannten Vertrags mit den Folgen von Artikel 7 Absatz 2 festgestellt wird.
- (11) Der Europäische Haftbefehl soll in den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten alle früheren Instrumente bezüglich der Auslieferung ersetzen, einschließlich der Bestimmungen von Titel III des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die die Auslieferung betreffen.
- (12) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses darf in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Übergabe einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der genannte Haftbefehl zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

Der vorliegende Rahmenbeschluss belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ord-

nungsgemäßes Gerichtsverfahren, der Vereinigungsfreiheit, der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien.

- (13) Niemand sollte in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.
- (14) Da alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben, sind die bei der Durchführung des vorliegenden Rahmenbeschlusses zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen dieses Übereinkommens zu schützen —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung

- (1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.
- (2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Artikel 2

Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls

- (1) Ein Europäischer Haftbefehl kann bei Handlungen erlassen werden, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, oder im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

(2) Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,

- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(3) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe von Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen. Der Rat prüft im Licht des Berichts, den die Kommission ihm nach Artikel 34 Absatz 3 unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(4) Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

Artikel 3

Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist

Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats (nachstehend „vollstreckende Justizbehörde“ genannt) lehnt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab,

1. wenn die Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsstaat unter eine Amnestie fällt und dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht für die Verfolgung der Straftat zuständig war;
2. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;

3. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Artikel 4

Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern.

1. wenn in einem der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Fälle die Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats;
2. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, strafrechtlich verfolgt wird;
3. wenn die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats beschlossen haben, wegen der Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, kein Verfahren einzuleiten bzw. das Verfahren einzustellen, oder wenn gegen die gesuchte Person in einem Mitgliedstaat aufgrund derselben Handlung eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht;
4. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand;
5. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;
6. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken;
7. wenn der Europäische Haftbefehl sich auf Straftaten erstreckt, die

- a) nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind;

oder

- b) außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsmitgliedstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen.

Artikel 5

Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde kann nach dem Recht dieses Staates an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:

1. Ist der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung ausgestellt worden, die in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, und ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.
2. Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats eine Überprüfung der verhängten Strafe — auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren — oder Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.
3. Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft, so kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

Artikel 6

Bestimmung der zuständigen Behörden

- (1) Ausstellende Justizbehörde ist die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staates für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist.

18.7.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 190/5

(2) Vollstreckende Justizbehörde ist die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staats zuständig für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet das Generalsekretariat des Rates über die nach seinem Recht zuständige Justizbehörde.

Artikel 7

Beteiligung der zentralen Behörde

(1) Jeder Mitgliedstaat kann eine oder, sofern es seine Rechtsordnung vorsieht, mehrere zentrale Behörden zur Unterstützung der zuständigen Justizbehörden benennen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Haftbefehle sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.

Ein Mitgliedstaat, der von den in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte, übermittelt dem Generalsekretariat des Rates die Angaben über die von ihm benannte(n) zentrale(n) Behörde(n). Diese Angaben sind für alle Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats verbindlich.

Artikel 8

Inhalt und Form des Europäischen Haftbefehls

(1) Der Europäische Haftbefehl enthält entsprechend dem im Anhang beigefügten Formblatt folgende Informationen:

- a) die Identität und die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person;
- b) Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie Email-Adresse der ausstellenden Justizbehörde;
- c) die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung nach den Artikeln 1 und 2 vorliegt;
- d) die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, insbesondere in Bezug auf Artikel 2;
- e) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der gesuchten Person;
- f) im Fall eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe oder der für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Strafrahmen;
- g) soweit möglich, die anderen Folgen der Straftat.

(2) Der Europäische Haftbefehl ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere weitere Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

KAPITEL 2

ÜBERGABEVERFAHREN

Artikel 9

Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls

(1) Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt, so kann die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl direkt der vollstreckenden Justizbehörde übermitteln.

(2) Die ausstellende Justizbehörde kann in allen Fällen beschließen, die gesuchte Person im Schengener Informationssystem (SIS) ausschreiben zu lassen.

(3) Eine derartige Ausschreibung erfolgt gemäß Artikel 95 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Eine Ausschreibung im SIS steht einem Europäischen Haftbefehl, dem die in Artikel 8 Absatz 1 angegebenen Informationen beigefügt sind, gleich.

Während eines Übergangszeitraums, der so lange währt, bis das SIS in der Lage ist, alle in Artikel 8 genannten Informationen zu übermitteln, steht die Ausschreibung dem Europäischen Haftbefehl gleich, bis das Original bei der vollstreckenden Justizbehörde in der gebührenden Form eingegangen ist.

Artikel 10

Modalitäten der Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls

(1) Ist der ausstellenden Justizbehörde die zuständige vollstreckende Justizbehörde nicht bekannt, so stellt sie insbesondere mit Hilfe der Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes⁽¹⁾ die erforderlichen Nachforschungen an, um diese Information vom Vollstreckungsmitgliedstaat zu erlangen.

(2) Wenn die ausstellende Justizbehörde dies wünscht, kann die Übermittlung über das gesicherte Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes erfolgen.

⁽¹⁾ Gemeinsame Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

L 190/6

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

18.7.2002

(3) Kann nicht auf das SIS zurückgegriffen werden, so kann die ausstellende Justizbehörde für die Übermittlung des Europäischen Haftbefehls die Dienste von Interpol in Anspruch nehmen.

(4) Die ausstellende Justizbehörde kann den Europäischen Haftbefehl durch jedes sichere Mittel, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsmitgliedstaat die Feststellung der Echtheit gestatten, übermitteln.

(5) Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erforderlichen Unterlagen werden direkt zwischen den betreffenden Justizbehörden oder gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralbehörden der Mitgliedstaaten behoben.

(6) Ist die Behörde, bei der ein Europäischer Haftbefehl eingeht, für dessen Bearbeitung nicht zuständig, so übermittelt sie den Europäischen Haftbefehl von Amtes wegen der zuständigen Behörde in ihrem Mitgliedstaat und setzt die ausstellende Justizbehörde von diesem Umstand in Kenntnis.

Artikel 11

Rechte der gesuchten Person

(1) Wird eine gesuchte Person festgenommen, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats entsprechend dessen innerstaatlichem Recht die betreffende Person von dem Europäischen Haftbefehl, von dessen Inhalt sowie davon, dass sie ihrer Übergabe an die ausstellende Justizbehörde zustimmen kann.

(2) Eine gesuchte Person, die zum Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird, hat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats Anspruch darauf, einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Artikel 12

Inhaftaltung der gesuchten Person

Im Fall der Festnahme einer Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, ob die gesuchte Person nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats in Haft zu halten ist. Eine vorläufige Haftentlassung nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats ist jederzeit möglich, sofern die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht der gesuchten Person trifft.

Artikel 13

Zustimmung zur Übergabe

(1) Gibt die festgenommene Person an, dass sie ihrer Übergabe zustimmt, so werden diese Zustimmung und gegebenen-

falls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 vor der vollstreckenden Justizbehörde nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats erklärt.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 unter Bedingungen entgegengenommen werden, die erkennen lassen, dass die Person sie freiwillig und in vollem Bewusstsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat. Zu diesem Zweck hat die gesuchte Person das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

(3) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 werden nach dem im innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehenen Verfahren zu Protokoll genommen.

(4) Die Zustimmung ist grundsätzlich unwiderruflich. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach den anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerruflich sein können. In diesem Fall wird der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung erklärt wurde, und dem Zeitpunkt, zu dem sie widerrufen wurde, bei der Berechnung der in Artikel 17 vorgesehenen Fristen nicht berücksichtigt. Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, teilt dies dem Generalsekretariat des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses mit und gibt die Modalitäten, nach denen die Zustimmung widerrufen werden kann, sowie jede Änderung dieser Modalitäten an.

Artikel 14

Vernehmung der gesuchten Person

Stimmt die festgenommene Person ihrer Übergabe nach Maßgabe des Artikels 13 nicht zu, hat sie das Recht, von der vollstreckenden Justizbehörde nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats vernommen zu werden.

Artikel 15

Entscheidung über die Übergabe

(1) Die vollstreckende Justizbehörde entscheidet über die Übergabe der betreffenden Person nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und innerhalb der darin vorgesehenen Fristen.

(2) Ist die vollstreckende Justizbehörde der Ansicht, dass die vom Ausstellungsmitgliedstaat übermittelten Informationen nicht ausreichen, um über die Übergabe entscheiden zu können, so bittet sie um die unverzügliche Übermittlung der notwendigen zusätzlichen Informationen, insbesondere hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 und Artikel 8; sie kann eine Frist für den Erhalt dieser zusätzlichen Informationen festsetzen, wobei die Frist nach Artikel 17 zu beachten ist.

(3) Die ausstellende Justizbehörde kann der vollstreckenden Justizbehörde jederzeit alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen übermitteln.

Artikel 16

Entscheidung bei Mehrfachersuchen

(1) Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten einen Europäischen Haftbefehl gegen dieselbe Person erlassen, so entscheidet die vollstreckende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, welcher dieser Europäischen Haftbefehle vollstreckt wird; zu diesen Umständen gehören insbesondere die Schwere und der Ort der Straftat, der Zeitpunkt, zu dem die Europäischen Haftbefehle erlassen wurden, sowie die Tatsache, dass der Haftbefehl zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde.

(2) Um die Entscheidung nach Absatz 1 zu treffen, kann die vollstreckende Justizbehörde Eurojust⁽¹⁾ um Stellungnahme ersuchen.

(3) Bei Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats entscheidet die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der in Absatz 1 genannten Umstände sowie der in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände, ob der Europäische Haftbefehl oder das Auslieferungsersuchen Vorrang hat.

(4) Diesen Artikel lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt.

Artikel 17

Fristen und Modalitäten der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

(1) Ein Europäischer Haftbefehl wird als Eilsache erledigt und vollstreckt.

(2) In den Fällen, in denen die gesuchte Person ihrer Übergabe zustimmt, sollte die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung erfolgen.

(3) In den anderen Fällen sollte die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der gesuchten Person erfolgen.

(4) Kann in Sonderfällen der Europäische Haftbefehl nicht innerhalb der in den Absätzen 2 bzw. 3 vorgesehenen Fristen

⁽¹⁾ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

vollstreckt werden, so setzt die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde von diesem Umstand und von den jeweiligen Gründen unverzüglich in Kenntnis. In diesem Fall können die Fristen um weitere 30 Tage verlängert werden.

(5) Solange noch keine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde ergangen ist, stellt diese sicher, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe der Person weiterhin gegeben sind.

(6) Eine Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist zu begründen.

(7) Kann ein Mitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen nicht einhalten, so setzt er Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis. Außerdem teilt ein Mitgliedstaat, der wiederholt Verzögerungen bei der Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen durch einen anderen Mitgliedstaat ausgesetzt gewesen ist, diesen Umstand dem Rat mit, damit eine Beurteilung der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen kann.

Artikel 18

Lage in Erwartung der Entscheidung

(1) Wurde der Europäische Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung erlassen, so muss die vollstreckende Justizbehörde

- a) entweder akzeptieren, dass die gesuchte Person nach Artikel 19 vernommen wird;
- b) oder akzeptieren, dass die gesuchte Person vorübergehend überstellt wird.

(2) Die Bedingungen und die Dauer der vorübergehenden Überstellung werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde festgelegt.

(3) Im Falle der vorübergehenden Überstellung muss die betreffende Person Gelegenheit haben, in den Vollstreckungsmitgliedstaat zurückzukehren, um dort den sie betreffenden Gerichtsverhandlungen, die im Rahmen des Übergabeverfahrens stattfinden, beizuwohnen.

Artikel 19

Vernehmung der Person in Erwartung der Entscheidung

(1) Die Vernehmung der gesuchten Person erfolgt durch eine Justizbehörde mit Unterstützung einer Person, die nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Justizbehörde bestimmt wird.

L 190/8

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

18.7.2002

(2) Die Vernehmung der gesuchten Person erfolgt nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats und nach den im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde festgelegten Bedingungen.

(3) Die zuständige vollstreckende Justizbehörde kann eine andere Justizbehörde ihres Mitgliedstaats anweisen, an der Vernehmung der gesuchten Person teilzunehmen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels und der festgelegten Bedingungen zu gewährleisten.

Artikel 20

Vorrechte und Immunitäten

(1) Genießt die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Vorrecht oder eine Strafverfolgungs- oder -vollstreckungsimmunität, so beginnen die Fristen nach Artikel 17 nur zu laufen, wenn die vollstreckende Justizbehörde davon unterrichtet worden ist, dass das Vorrecht oder die Immunität aufgehoben wurde; in diesem Fall beginnt die Frist am Tag der Unterrichtung.

Der Vollstreckungsmitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe weiterhin gegeben sind, wenn die Person kein solches Vorrecht oder keine solche Immunität mehr genießt.

(2) Ist eine Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, befasst die vollstreckende Justizbehörde sie unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen. Ist eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, ist sie von der ausstellenden Justizbehörde mit einem entsprechenden Ersuchen zu befragen.

Artikel 21

Konkurrierende internationale Verpflichtungen

Von diesem Rahmenbeschluss unberührt bleiben die Verpflichtungen des Vollstreckungsmitgliedstaats in den Fällen, in denen die gesuchte Person an diesen Mitgliedstaat durch einen Drittstaat ausgeliefert worden ist, und wenn auf diese Person aufgrund der ihrer Auslieferung zugrunde liegenden Vereinbarung der Grundsatz der Spezialität anzuwenden ist. Der Vollstreckungsmitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um unverzüglich die Zustimmung des Drittstaates einzuholen, der die gesuchte Person ausgeliefert hat, damit sie dem Ausstellungsstaat übergeben werden kann. Die Fristen nach Artikel 17 beginnen erst an dem Tage zu laufen, an dem der Grundsatz der Spezialität nicht mehr anzuwenden ist. Bis die Entscheidung des Staates vorliegt, aus dem die gesuchte Person ausgeliefert wurde, überzeugt sich der Vollstreckungsmitgliedstaat davon, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe weiterhin gegeben sind.

Artikel 22

Mitteilung der Entscheidung

Die vollstreckende Justizbehörde teilt der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich ihre Entscheidung über die Vollstreckung oder Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls mit.

Artikel 23

Frist für die Übergabe der Person

(1) Die Übergabe der gesuchten Person erfolgt so bald wie möglich zu einem zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Die Übergabe erfolgt spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

(3) Ist die Übergabe der gesuchten Person innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss der Mitgliedstaaten entziehen, unmöglich, setzen sich die vollstreckende und die ausstellende Justizbehörde unverzüglich miteinander in Verbindung und vereinbaren ein neues Übergabedatum. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.

(4) Die Übergabe kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen, z. B. wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben der gesuchten Person darstellt, ausnahmsweise ausgesetzt werden. Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind. Die vollstreckende Justizbehörde setzt die ausstellende Justizbehörde unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart ein neues Übergabedatum. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.

(5) Befindet sich die betreffende Person nach Ablauf der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen noch immer in Haft, wird sie freigelassen.

Artikel 24

Aufgeschobene oder bedingte Übergabe

(1) Die vollstreckende Justizbehörde kann nach der Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Übergabe der gesuchten Person aufschieben, damit diese im Vollstreckungsstaat gerichtlich verfolgt werden oder, falls sie bereits verurteilt worden ist, im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats eine Strafe verbüßen kann, die wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Handlung gegen sie verhängt wurde.

(2) Statt die Übergabe aufzuschieben, kann die vollstreckende Justizbehörde die gesuchte Person dem Ausstellungs-

staat vorübergehend unter Bedingungen übergeben, die von der vollstreckenden und der ausstellenden Justizbehörde vereinbart werden. Die Vereinbarung muss in Schriftform erfolgen, und die Bedingungen sind für alle Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats verbindlich.

Artikel 25

Durchlieferung

(1) Jeder Mitgliedstaat bewilligt die Durchlieferung einer gesuchten Person zu Zwecken der Übergabe durch sein Hoheitsgebiet, es sei denn, er macht von der Möglichkeit der Ablehnung Gebrauch, wenn die Durchlieferung eines seiner Staats- oder Gebietsangehörigen zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung beantragt wird; die Genehmigung hängt von der Übermittlung folgender Angaben ab:

- a) die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde,
- b) das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls,
- c) die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat,
- d) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes.

Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehöriger des Durchlieferungsstaats oder in diesem wohnhaft, so kann die Durchlieferung davon abhängig gemacht werden, dass die Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Durchlieferungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine zuständige Behörde für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen. Die Mitgliedstaaten teilen die bezeichneten Behörden dem Generalsekretariat des Rates mit.

(3) Das Durchlieferungsersuchen und die Informationen nach Absatz 1 können der nach Absatz 2 bezeichneten Behörde in jeder Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, übermittelt werden. Der Durchlieferungsmitgliedstaat teilt seine Entscheidung auf dem gleichen Wege mit.

(4) Dieser Rahmenbeschluss findet keine Anwendung auf die Durchlieferung auf dem Luftweg ohne eingeleitete Zwischenlandung. Wenn es jedoch zu einer außerplanmäßigen Landung kommt, übermittelt der Ausstellungsmitgliedstaat der nach Absatz 2 bezeichneten Behörde die Informationen nach Absatz 1.

(5) Betrifft die Durchlieferung eine Person, die aus einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat ausgeliefert werden soll, so findet dieser Artikel entsprechende Anwendung. Insbesondere gilt in diesem Fall der Ausdruck „Europäischer Haftbefehl“ als ersetzt durch „Auslieferungsersuchen“.

KAPITEL 3

WIRKUNG DER ÜBERGABE

Artikel 26

Anrechnung der im Vollstreckungsstaat verbüßten Haft

(1) Der Ausstellungsmitgliedstaat rechnet die Dauer der Haft aus der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs an, die im Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung zu verbüßen wäre.

(2) Dazu sind der ausstellenden Justizbehörde zum Zeitpunkt der Übergabe von der vollstreckenden Justizbehörde oder der nach Artikel 7 bezeichneten Zentralbehörde alle Angaben zur Dauer der Haft der aufgrund des Europäischen Haftbefehls gesuchten Person zu übermitteln.

Artikel 27

Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten

(1) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Haft gehalten wird, als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.

(2) Außer in den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Fällen dürfen Personen, die übergeben wurden, wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

(3) Absatz 2 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) wenn die Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, dem sie übergeben worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist;
- b) wenn die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht ist;

- c) wenn die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
- d) wenn die Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung ohne Freiheitsentzug, insbesondere einer Geldstrafe bzw. einer vermögensrechtlichen Maßnahme oder der an deren Stelle tretenden Maßnahme unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;
- e) wenn die Person ihre Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls den Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität gemäß Artikel 13 erklärt hat;
- f) wenn die Person nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in Bezug auf bestimmte vor der Übergabe begangene Handlungen verzichtet hat. Die Verzichtserklärung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats abgegeben und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen. Die Verzichtserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;
- g) wenn die vollstreckende Justizbehörde, die die Person übergeben hat, ihre Zustimmung nach Absatz 4 gibt.
- (4) Das Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Angaben und einer Übersetzung gemäß Artikel 8 Absatz 2 an die vollstreckende Justizbehörde zu richten. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach diesem Rahmenbeschluss der Verpflichtung zur Übergabe unterliegt. Die Zustimmung wird verweigert, wenn die in Artikel 3 genannten Gründe vorliegen; ansonsten kann sie nur aus den in Artikel 4 genannten Gründen verweigert werden. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen.

In den Fällen des Artikels 5 sind die dort vorgesehenen Garantien vom Ausstellungsmitgliedstaat zu geben.

Artikel 28

Weitere Übergabe oder Auslieferung

(1) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor ihrer Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, übergeben wird, als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.

(2) In jedem Fall können Personen, die dem Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben

wurden, ohne die Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaats einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor der Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, in den folgenden Fällen übergeben werden:

- a) wenn die gesuchte Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dem sie übergeben worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist;
- b) wenn die gesuchte Person ihrer Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat als den Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls zustimmt. Die Zustimmung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats erklärt und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen. Die Zustimmungserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen gegeben hat. Zu diesem Zweck hat die gesuchte Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;
- c) wenn der Grundsatz der Spezialität auf die gesuchte Person gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a), e), f) und g) nicht anzuwenden ist.

(3) Die vollstreckende Justizbehörde stimmt der Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat gemäß den folgenden Bestimmungen zu:

- a) Das Ersuchen um Zustimmung ist gemäß Artikel 9 unter Beifügung der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Informationen und der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Übersetzung zu stellen.
- b) Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach diesem Rahmenbeschluss der Verpflichtung zur Übergabe unterliegt.
- c) Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen.
- d) Die Zustimmung wird verweigert, wenn die in Artikel 3 genannten Gründe vorliegen; ansonsten kann sie nur aus den in Artikel 4 genannten Gründen verweigert werden.

In den in Artikel 5 genannten Fällen sind die dort vorgesehenen Garantien vom Ausstellungsstaat zu geben.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 darf eine Person, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Person übergeben hat, an einen Drittstaat ausgeliefert werden. Die Zustimmung ist gemäß den Übereinkommen, die diesen Mitgliedstaat binden, sowie gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu geben.

Artikel 29**Übergabe von Gegenständen**

(1) Auf Verlangen der ausstellenden Justizbehörde oder von Amtes wegen beschlagnahmt und übergibt die vollstreckende Justizbehörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts die Gegenstände,

- a) die als Beweisstücke dienen können oder
- b) die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände sind selbst dann zu übergeben, wenn der Europäische Haftbefehl infolge des Todes oder der Flucht der gesuchten Person nicht vollstreckt werden kann.

(3) Unterliegen die in Absatz 1 genannten Gegenstände im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats der Beschlagnahme oder Einziehung, so kann er sie, wenn sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt werden, vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe an den Ausstellungsmitgliedstaat herausgeben.

(4) Rechte des Vollstreckungsmitgliedstaats oder Dritter an den in Absatz 1 genannten Gegenständen bleiben vorbehalten. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände vom Ausstellungsmitgliedstaat nach Abschluss des Strafverfahrens unverzüglich und kostenlos dem Vollstreckungsmitgliedstaat zurückzugeben.

Artikel 30**Kosten**

(1) Kosten, die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats entstehen, gehen zu dessen Lasten.

(2) Alle sonstigen Kosten gehen zulasten des Ausstellungsmitgliedstaats.

KAPITEL 4**ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 31****Verhältnis zu anderen Übereinkommen**

(1) Dieser Rahmenbeschluss ersetzt am 1. Januar 2004 die entsprechenden Bestimmungen der folgenden in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Auslieferung geltenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten:

- a) das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, das dazugehörige Zusatzprotokoll vom

15. Oktober 1975, das dazugehörige Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977, soweit es sich auf die Auslieferung bezieht;

- b) das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26. Mai 1989;
- c) das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
- d) das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- e) den Titel III Kapitel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, auch weiterhin die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkünfte anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkünfte zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, insbesondere indem kürzere Fristen als nach Artikel 17 festgelegt werden, die Liste der in Artikel 2 Absatz 2 angeführten Straftaten ausgeweitet wird, die Ablehnungsgründe nach den Artikeln 3 und 4 zusätzlich eingeschränkt werden oder der Schwellenwert nach Artikel 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gesenkt wird.

Die Abkommen und Übereinkünfte nach Unterabsatz 2 dürfen auf keinen Fall die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses von den bestehenden Abkommen oder Übereinkünften nach Unterabsatz 1, die sie auch weiterhin anwenden wollen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Abkommen oder Übereinkünfte im Sinne von Unterabsatz 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

L 190/12

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

18.7.2002

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Abkommen oder Übereinkünfte für Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten oder für Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt, gelten, auf die dieser Rahmenbeschluss keine Anwendung findet, sind diese Instrumente weiterhin für die Beziehungen zwischen diesen Hoheitsgebieten und den übrigen Mitgliedstaaten maßgebend.

Artikel 32

Übergangsbestimmung

(1) Für die vor dem 1. Januar 2004 eingegangenen Auslieferungsersuchen gelten weiterhin die im Bereich der Auslieferung bestehenden Instrumente. Für die nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Ersuchen gelten die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Rahmenbeschluss erlassenen Bestimmungen. Jeder Mitgliedstaat kann jedoch zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben, dass er als Vollstreckungsmitgliedstaat auch weiterhin Ersuchen im Zusammenhang mit Handlungen, die vor einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt begangen wurden, nach der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Auslieferungsregelung behandeln wird. Der betreffende Zeitpunkt darf nicht nach dem 7. August 2002 liegen. Diese Erklärung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 33

Bestimmung betreffend Österreich und Gibraltar

(1) Solange Österreich Artikel 12 Absatz 1 seines Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes nicht geändert hat, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008, darf Österreich seinen vollstreckenden Justizbehörden gestatten, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn es sich bei der gesuchten Person um einen österreichischen Staatsbürger handelt und wenn die Handlung, derentwegen der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht strafbar ist.

(2) Dieser Rahmenbeschluss findet auch auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 34

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 31. Dezember 2003 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, die sie zur Umsetzung der sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht erlassen haben. Dabei kann jeder Mitgliedstaat angeben, dass er diesen Rahmenbeschluss in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, unverzüglich anwendet.

Das Generalsekretariat des Rates übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission die nach Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 2 eingegangenen Informationen. Es trägt auch für die Veröffentlichung im Amtsblatt Sorge.

(3) Auf der Grundlage von Informationen, die das Generalsekretariat des Rates vorlegt, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses, dem sie gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beifügt.

(4) Der Rat überprüft in der zweiten Hälfte des Jahres 2003 insbesondere die praktische Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten sowie die Funktionsweise des SIS.

Artikel 35

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RAJOY BREY

ANHANG

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL ⁽¹⁾

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

⁽¹⁾ Dieser Haftbefehl ist in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von diesem Staat akzeptierten Sprache auszufertigen bzw. in eine solche Sprache zu übersetzen, wenn dieser Staat bekannt ist.



a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname:

Vorname(n):

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

.....

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

.....

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren).

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:
- Art:
2. Vollstreckbares Urteil:
-
- Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden kann:

.....
.....

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

.....

Noch zu verbüßende Strafe:

.....
.....

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil:

— Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat,

oder

— die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden):

Nähere Angaben zu den Garantien:

.....
.....
.....



e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

.....

I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden — nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten — Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug-/Schiffsentführung
- Sabotage

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen

.....

18.7.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 190/17

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

.....

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

.....

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt.

— Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe — auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren — daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist,

und/oder

— nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters ⁽¹⁾:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) (...)

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) (...)

E-Mail:

Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

.....

⁽¹⁾ In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den „Träger“ der Justizbehörde aufzunehmen.

im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

.....

ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

.....

Anschrift:

.....

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

.....

Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

.....

E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....

Name:

.....

Funktion (Titel/Dienststrang):

.....

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel

Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses

Erklärungen nach Artikel 32

Erklärung Frankreichs:

Frankreich erklärt gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, dass es als Vollstreckungsmitgliedstaat Ersuchen in Zusammenhang mit Handlungen, die vor dem 1. November 1993, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union, begangen wurden, weiterhin nach der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Auslieferungsregelung behandeln wird.

Erklärung Italiens:

Italien wird alle Anträge betreffend Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl begangen wurden, weiterhin gemäß den geltenden Auslieferungsbestimmungen behandeln, wie dies in Artikel 32 des Rahmenbeschlusses vorgesehen ist.

Erklärung Österreichs:

Österreich erklärt gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, dass es als Vollstreckungsstaat Ersuchen betreffend strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses begangen worden sind, weiterhin nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Auslieferungsregelungen behandeln wird.

Erklärungen nach Artikel 13 Absatz 4

Erklärung Belgiens:

Die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Übergabe ist bis zum Zeitpunkt der Übergabe widerruflich.

Erklärung Dänemarks:

Die Zustimmung zur Übergabe und der ausdrückliche Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität können gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des dänischen Rechts widerrufen werden.

Erklärung Irlands:

In Irland kann die Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Übergabe kann die Zustimmung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen werden.

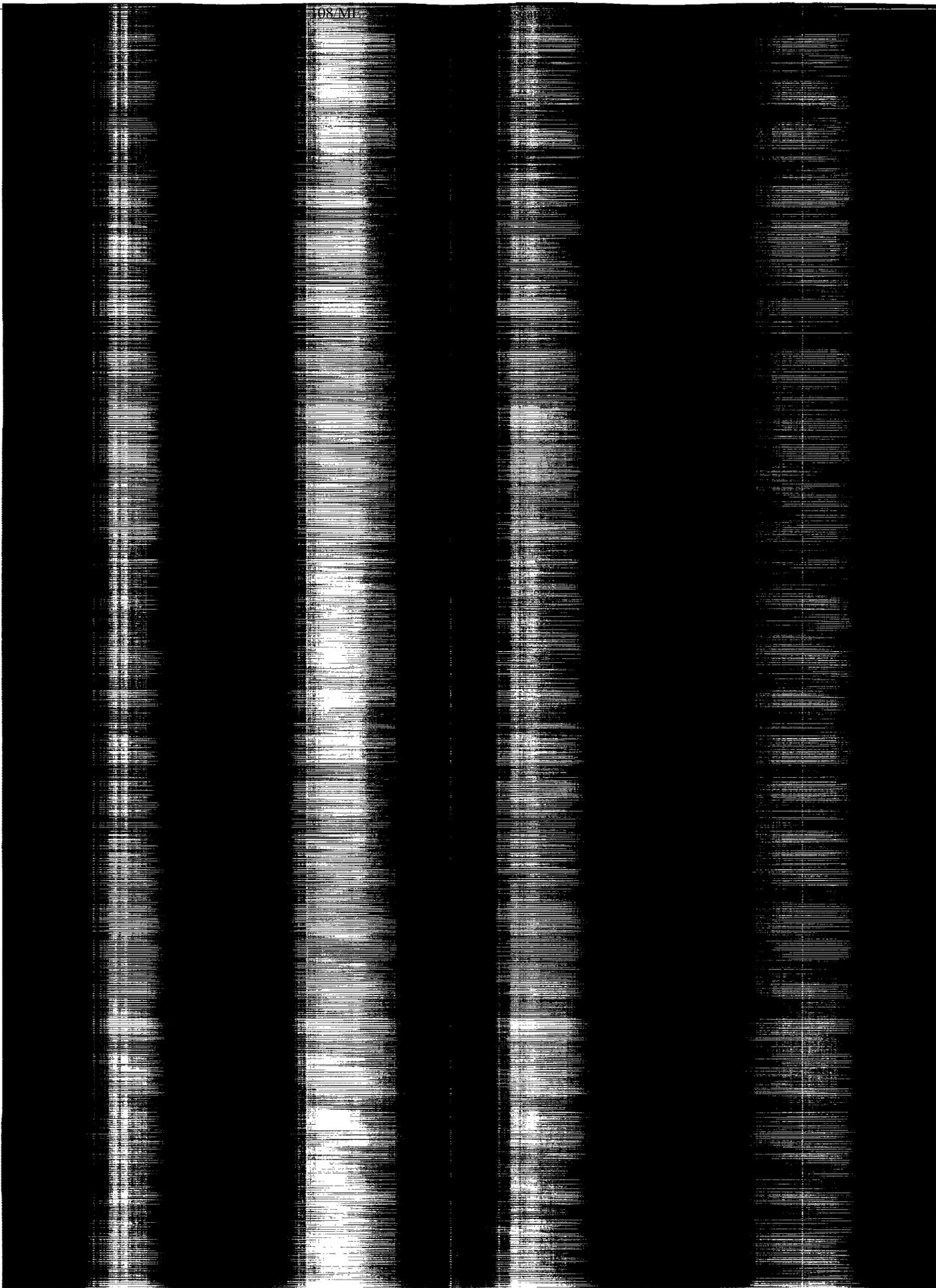
Erklärung Finnlands:

In Finnland kann die Zustimmung zur Übergabe und gegebenenfalls der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 27 Absatz 2 widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Übergabe kann die Zustimmung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen werden.

Erklärung Schwedens:

Die Partei, um deren Übergabe ersucht wurde, kann die Zustimmung oder den Verzicht im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 widerrufen. Der Widerruf muss vor der Vollstreckung der Übergabentscheidung erfolgen.

**Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Juli 2003
über die Vollstreckung von Entscheidungen über die
Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder
Beweismitteln in der Europäischen Union**



(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS 2003/577/JI DES RATES

vom 22. Juli 2003

über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative der Französischen Republik, des Königreichs Schweden und des Königreichs Belgien ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unterstützt, der zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.
- (2) Dieser Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte auch für im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangene Anordnungen gelten, insbesondere für solche, die es den Justizbehörden ermöglichen, Beweismaterial rasch sicherzustellen und leicht zu bewegende Vermögensgegenstände zu beschlagnehmen.
- (3) Der Rat hat am 29. November 2000 entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen, dessen oberste Priorität (Maßnahmen 6 und 7) die Annahme eines Rechtsakts zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen ist.
- (4) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und unmittelbaren Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen hat zur Voraussetzung, dass darauf vertraut werden kann, dass die anzuerkennenden und zu vollstreckenden Entscheidungen stets unter Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergehen.
- (5) Die Rechte der Parteien sowie beteiligter gutgläubiger Dritter sollten gewahrt werden.
- (6) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung

des vorliegenden Rahmenbeschlusses kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbietet, die Sicherstellung von Vermögensgegenständen, für die eine Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Sicherstellungsentscheidung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugungen oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

Der vorliegende Rahmenbeschluss belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regeln für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

TITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, Vorschriften festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat eine Sicherstellungsentscheidung in seinem Hoheitsgebiet anerkennt und vollstreckt, die von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen wurde. Dieser Rahmenbeschluss hat nicht die Wirkung einer Änderung der Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Justizbehörde im Sinne des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaats eine Sicherstellungsentscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen, für rechtsgültig erklärt oder auf andere Weise bestätigt hat;

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 7.3.2001, S. 3.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- b) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet;
- c) „Sicherstellungsentscheidung“ jede von einer zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats getroffene Maßnahme, mit der vorläufig jede Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen verhindert werden soll, deren Einziehung angeordnet werden könnte oder die ein Beweismittel darstellen könnten;
- d) „Vermögensgegenstand“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die ein Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, von denen die zuständige Justizbehörde des Entscheidungsstaats glaubt.
- dass es sich um den Ertrag aus einer Straftat nach Artikel 3 oder einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht, handelt oder
 - dass er das Tatwerkzeug oder den Zweck dieser Straftat darstellt;
- e) „Beweismittel“ die Sachen, Schriftstücke oder Daten, die als beweiserhebliche Gegenstände in einem Strafverfahren wegen eines Straftatbestands nach Artikel 3 dienen könnten.

Artikel 3

Straftaten

(1) Dieser Rahmenbeschluss gilt für Sicherstellungsentscheidungen, die zum Zwecke

- a) der Sicherung von Beweismitteln oder
 - b) der späteren Einziehung von Vermögensgegenständen
- erlassen werden.

(2) Bei folgenden nach dem Recht des Entscheidungsstaats definierten Straftaten erfolgt keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit, wenn sie im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,

- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(3) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe von Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen. Der Rat prüft anhand des Berichts, den die Kommission ihm nach Artikel 14 dieses Rahmenbeschlusses unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(4) Bei Fällen, die nicht unter Absatz 2 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, die zu den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zwecken erlassen wurde, davon abhängig machen, dass die Handlungen, wegen deren die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats.

Bei Fällen, die nicht unter Absatz 2 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, die zu den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zwecken erlassen wurde, davon abhängig machen, dass die Handlungen, wegen deren die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, eine Straftat darstellen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Sicherstellung ermöglicht, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats.

TITEL II

VERFAHREN ZUR VOLLSTRECKUNG VON SICHERSTELLUNGSENTSCHEIDUNGEN

Artikel 4

Übermittlung von Sicherstellungsentscheidungen

(1) Jede Sicherstellungsentscheidung im Sinne dieses Rahmenbeschlusses wird zusammen mit der Bescheinigung nach Artikel 9 von der Justizbehörde, die die Entscheidung erlassen hat, der für die Vollstreckung zuständigen Justizbehörde in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten, direkt übermittelt.

(2) Das Vereinigte Königreich bzw. Irland können vor dem Zeitpunkt nach Artikel 14 Absatz 1 in einer Erklärung mitteilen, dass die Sicherstellungsentscheidung zusammen mit der Bescheinigung über eine zentrale Behörde oder zentrale Behörden, die in der Erklärung bezeichnet ist (sind), übermittelt werden muss. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch eine weitere Erklärung geändert oder zurückgenommen werden. Jede Erklärung oder Rücknahme wird beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt und der Kommission notifiziert. Diese Mitgliedstaaten können jederzeit im Wege einer weiteren Erklärung den Anwendungsbereich einer derartigen Erklärung einschränken, um auf diese Weise die Wirkung von Absatz 1 zu verstärken. Sie verfahren in dieser Weise, wenn die Rechts-hilfebestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens für sie in Kraft gesetzt werden.

(3) Ist nicht bekannt, welche Justizbehörde für die Vollstreckung zuständig ist, so versucht die Justizbehörde im Entscheidungsstaat dies beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln — auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes⁽¹⁾ — in Erfahrung zu bringen.

(4) Ist die Justizbehörde im Vollstreckungsstaat, die eine Sicherstellungsentscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Sicherstellungsentscheidung von Amts wegen der für die Vollstreckung zuständigen Justizbehörde und unterrichtet davon die Justizbehörde im Entscheidungsstaat, die die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat.

⁽¹⁾ Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

Artikel 5

Anerkennung und unmittelbare Vollstreckung

(1) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats erkennt jede nach Artikel 4 übermittelte Sicherstellungsentscheidung ohne weitere Formalität an und trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für deren unmittelbare Vollstreckung auf dieselbe Weise wie bei einer von einer Behörde des Vollstreckungsstaats erlassenen Sicherstellungsentscheidung, es sei denn, die betreffende Behörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 7 oder einen der Gründe für den Aufschub nach Artikel 8 geltend zu machen.

Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats hält ferner die von der zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, wann immer sichergestellt werden muss, dass das erlangte Beweismittel Gültigkeit hat, sofern diese Formvorschriften und Verfahren nicht den Grundprinzipien des Rechts des Vollstreckungsstaats zuwiderlaufen.

Von der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung wird die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich in einer Form unterrichtet, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(2) Jede zusätzliche Anwendung von Zwangsmaßnahmen, die gemäß der Sicherstellungsentscheidung notwendig ist, erfolgt nach den geltenden Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.

(3) Die zuständigen Justizbehörden des Vollstreckungsstaats entscheiden so bald wie möglich über eine Sicherstellungsentscheidung, nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden nach deren Erhalt, und teilen ihre Entscheidung mit.

Artikel 6

Dauer der Sicherstellung

(1) Der betroffene Gegenstand ist im Vollstreckungsstaat so lange sicherzustellen, bis der Vollstreckungsstaat dem Ersuchen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) endgültig entsprochen hat.

(2) Der Vollstreckungsstaat kann jedoch nach Anhörung des Entscheidungsstaats gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten den Umständen des Falles angemessene Bedingungen festlegen, um die Dauer der Sicherstellung des Vermögensgegenstands zu begrenzen. Beabsichtigt er, die Sicherstellung entsprechend diesen Bedingungen zu beenden, so unterrichtet er den Entscheidungsstaat hiervon und gibt ihm die Möglichkeit, Bemerkungen vorzubringen.

(3) Die Justizbehörden des Entscheidungsstaats unterrichten die Justizbehörden des Vollstreckungsstaats unverzüglich von der Aufhebung der Sicherstellungsentscheidung. In diesem Fall obliegt es dem Vollstreckungsstaat, die Maßnahme so bald wie möglich aufzuheben.

Artikel 7

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Die zuständigen Justizbehörden des Vollstreckungsstaats können die Anerkennung oder die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nur versagen, wenn

- a) die Bescheinigung nach Artikel 9 nicht vorgelegt wurde, unvollständig ist oder der Sicherstellungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht;
- b) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen oder Vorrechte bestehen, die die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unmöglich machen;
- c) aus den Angaben in der Bescheinigung unmittelbar ersichtlich wird, dass Rechtshilfe gemäß Artikel 10 in Bezug auf die Straftat, die dem Erlass der Sicherstellungsentscheidung zugrunde liegt, dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
- d) in einem der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Fälle die Handlung, aufgrund deren die Sicherstellungsentscheidung erlassen worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung jedoch nicht aus dem Grund verweigert werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Entscheidungsstaats.

(2) In dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fall kann die zuständige Justizbehörde

- a) eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen oder
- b) ein gleichwertiges Schriftstück akzeptieren oder,
- c) wenn sie glaubt, über genügend Informationen zu verfügen, die Justizbehörde, die die Entscheidung erlassen hat, von der Vorlage der Bescheinigung befreien.

(3) Jeder Beschluss, eine Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen, wird unverzüglich gefasst und den zuständigen Justizbehörden des Entscheidungsstaats in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(4) Kann die Sicherstellungsentscheidung in der Praxis auch nach Rücksprache mit dem Entscheidungsstaat nicht vollstreckt werden, weil der Gegenstand oder das Beweismittel verschwunden ist, vernichtet worden ist, an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder der Ort, an dem sich der Gegenstand oder das Beweismittel befindet, nicht

hinreichend genau angegeben worden ist, so werden die zuständigen Justizbehörden des Entscheidungsstaats davon ebenfalls unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8

Gründe für den Aufschub der Vollstreckung

(1) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats kann die Vollstreckung einer nach Artikel 4 übermittelten Sicherstellungsentscheidung aufschieben,

- a) falls deren Vollstreckung laufende Ermittlungen beeinträchtigen könnte, und zwar so lange, wie sie es für angemessen hält;
- b) falls die betreffenden Vermögensgegenstände oder Beweismittel bereits Gegenstand einer Sicherstellungsentscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens waren, und zwar so lange, bis diese Sicherstellungsentscheidung aufgehoben wird;
- c) falls die Vermögensgegenstände, deren Sicherstellung darin im Rahmen eines Strafverfahrens im Hinblick auf eine spätere Einziehung angeordnet wird, im Vollstreckungsstaat bereits Gegenstand einer im Rahmen eines anderen Verfahrens ergangenen Entscheidung sind, und zwar so lange, bis diese Entscheidung aufgehoben wird. Dieser Buchstabe gilt jedoch nur, wenn eine solche Entscheidung nach dem innerstaatlichen Recht im Rahmen eines Strafverfahrens Vorrang vor späteren innerstaatlichen Sicherstellungsentscheidungen hätte.

(2) Der zuständigen Behörde im Entscheidungsstaat wird der Aufschub der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, einschließlich der Gründe für den Aufschub sowie, falls möglich, die voraussichtliche Dauer des Aufschubs, unverzüglich in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(3) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde im Entscheidungsstaat in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(4) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats über alle anderen Sicherungsmaßnahmen, die in Bezug auf den betreffenden Vermögensgegenstand ergriffen werden können.

Artikel 9

Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung, für die das im Anhang beigefügte Formblatt zu verwenden ist, wird von der zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats, die die Maßnahme angeordnet hat, unterzeichnet; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

2.8.2003

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 196/49

(2) Die Bescheinigung ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates zu hinterlegenden Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere weitere Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

Artikel 10

Weitere Behandlung des sichergestellten Gegenstands

(1) Für die Übermittlung der Entscheidung nach Artikel 4 gilt Folgendes:

a) es wird ein Ersuchen um Übergabe des Beweismittels an den Entscheidungsstaat beigefügt,

oder

b) es wird ein Ersuchen um Einziehung zwecks Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die in dem Entscheidungsstaat ergangen ist, oder Einziehung in dem Vollstreckungsstaat mit anschließender Vollstreckung einer solchen Entscheidung beigefügt,

oder

c) die betreffende Bescheinigung enthält eine Anordnung, wonach der Vermögensgegenstand im Vollstreckungsstaat so lange verbleibt, bis der Entscheidungsstaat ein Ersuchen nach Buchstabe a) oder b) stellt. Der Entscheidungsstaat gibt in der Bescheinigung das (voraussichtliche) Datum für die Übermittlung dieses Ersuchens an. Artikel 6 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Die Ersuchen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden vom Entscheidungsstaat vorgelegt und vom Vollstreckungsstaat nach den Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen und nach den Regeln für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Einziehung behandelt.

(3) Abweichend von den in Absatz 2 genannten Regeln über die Rechtshilfe darf der Vollstreckungsstaat Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe a) jedoch nicht mit der Begründung ablehnen, dass keine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt, wenn es sich um die in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Straftaten handelt und diese Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind.

Artikel 11

Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen eine Sicherstellung, die nach Artikel 5 erfolgt, vor einem Gericht des Entscheidungsstaats oder des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungsentscheidung können nur durch eine Klage vor einem Gericht des Entscheidungsstaats angefochten werden.

(3) Wird die Klage in dem Vollstreckungsstaat erhoben, so wird die Justizbehörde des Entscheidungsstaats von dieser Klage und ihrer Begründung unterrichtet, damit sie die von ihr für wesentlich erachteten Argumente vorbringen kann. Sie wird vom Ausgang des Gerichtsverfahrens unterrichtet.

(4) Der Entscheidungs- und der Vollstreckungsstaat ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausübung des Klagerechts gemäß Absatz 1 zu erleichtern; sie sorgen insbesondere dafür, dass die betroffenen Parteien angemessen informiert werden.

(5) Der Entscheidungsstaat stellt sicher, dass für die Erhebung der in Absatz 1 genannten Klage Fristen gelten, die den betroffenen Parteien die Möglichkeit zur wirksamen Ausübung ihres Beschwerderechts gewährleisten.

Artikel 12

Erstattung

(1) Unbeschadet von Artikel 11 Absatz 2 erstattet der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat in Fällen, in denen der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines Rechts für Schäden haftbar ist, die einer der in Artikel 11 genannten Parteien durch die Vollstreckung einer ihm nach Artikel 4 übermittelten Sicherstellungsentscheidung entstanden sind, die Beträge, die der Vollstreckungsstaat aufgrund dieser Haftung an die geschädigte Partei gezahlt hat; dies gilt nicht sofern und soweit der Schaden oder ein Teil des Schadens ausschließlich auf das Verhalten des Vollstreckungsstaats zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schadenersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen unberührt.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Territorialer Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 14

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 2. August 2005 nachzukommen.

L 196/50

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2.8.2003

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission innerhalb derselben Frist den Wortlaut der Rechtsvorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft vor dem 2. August 2006 anhand eines unter Heranziehung dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

(3) Das Generalsekretariat des Rates notifiziert den Mitgliedstaaten und der Kommission die nach Artikel 9 Absatz 3 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 15**Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANN

ANHANG

BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 9

a) Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (...)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der ausstellenden Justizbehörde verkehrt werden kann:

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

b) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe a) genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (...)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

c) Wurden die Buchstaben a) und b) ausgefüllt, so ist unter diesem Buchstaben anzugeben, welche der beiden Behörden zu kontaktieren ist oder ob beide Behörden zu kontaktieren sind:

- Behörde unter Buchstabe a)
 Behörde unter Buchstabe b)

d) Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme der Sicherstellungsentscheidungen (gilt nur für Irland und das Vereinigte Königreich):

Name der zentralen Behörde:

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail:

e) Die Sicherstellungsentscheidung:

1. Datum und gegebenenfalls Bezugsnummer
2. Angabe des Zwecks der Entscheidung
 - 2.1. Spätere Einziehung
 - 2.2. Beweisaufnahme
3. (Ggf.) Beschreibung etwaiger Formvorschriften und Verfahren, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung zur Sicherstellung von Beweismitteln einzuhalten sind

f) Angaben zum Vermögensgegenstand oder zum Beweismittel im Vollstreckungsstaat, der bzw. das Gegenstand der Sicherstellungsentscheidung ist:

Beschreibung des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels und Lokalisierung:

1. a) Genaue Beschreibung des Vermögensgegenstands und gegebenenfalls Angabe des Höchstbetrags, um dessen Wiedererlangung ersucht wird (falls in der Sicherstellungsentscheidung betreffend den Wert des Ertrags ein Höchstbetrag angegeben ist)
- b) Genaue Beschreibung des Beweismittels
2. Genaue Belegenheit des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Belegenheit)
3. Partei, die den Vermögensgegenstand oder das Beweismittel verwahrt, oder bekannter Nutzungsberechtigter des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels, sofern es sich nicht um die Person handelt, die der Straftat verdächtig ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar)

.....

g) (Soweit vorhanden) Angaben zur Identität (1) der natürlichen oder (2) juristischen Person(en), die der Straftat verdächtig ist (sind) oder wegen der Straftat verurteilt wurde(n) (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar) oder/und zu der/den Person(en), auf die sich die Sicherstellungsentscheidung bezieht:

1. Natürliche Personen

Familienname:

Vorname(n):

(Ggf.) Mädchenname:

(Ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift: (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Anschrift):

.....

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht:

.....

2. Juristische Personen

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer:

Eingetragener Sitz:

.....

h) Vom Vollstreckungsstaat nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu treffende Maßnahmen:

Einziehung

1.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke seiner späteren Einziehung im Vollstreckungsstaat verbleiben

1.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Vollstreckung einer am (Datum) im Entscheidungsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung

1.1.2. Siehe beigefügtes Ersuchen um Einziehung im Vollstreckungsstaat und spätere Vollstreckung einer solchen Entscheidung

1.1.3. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 1.1.1 bzw. 1.1.2

oder

Sicherstellung von Beweismitteln

2.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Entscheidungsstaat übergeben werden

2.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Übergabe des Vermögensgegenstands

oder

2.2. Vermögensgegenstand muss im Vollstreckungsstaat verbleiben, um zu einem späteren Zeitpunkt im Entscheidungsstaat als Beweismittel verwendet werden zu können

2.2.2. Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 2.1.1

i) Straftaten:

Darlegung der einschlägigen Gründe für die Sicherstellungsentscheidung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nach Kenntnis der Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung und Bescheinigung ausstellt:

.....

.....

.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist:

.....

.....

.....

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten an, auf die sich die oben genannte(n) Straftat(en) bezieht/beziehen, sofern die Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

2. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die von Nummer 1 nicht erfasst werden:

.....

.....

.....

- i) Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellungsentscheidung, die die betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, im Entscheidungsstaat einlegen können:

Beschreibung der möglichen Rechtsbehelfe einschließlich der jeweils notwendigen Schritte

Gericht, bei dem Klage erhoben werden kann

Angabe, welche Person einen Rechtsbehelf einlegen kann

Frist für die Klageerhebung

Behörde im Entscheidungsstaat, die weitere Auskunft über die Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Entscheidungsstaat sowie über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Übersetzungsdiensten erteilen kann:

Bezeichnung:

(Ggf.) Kontaktperson:

Anschrift:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl)

E-Mail:

- k) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....

- l) Der Wortlaut der Sicherstellungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

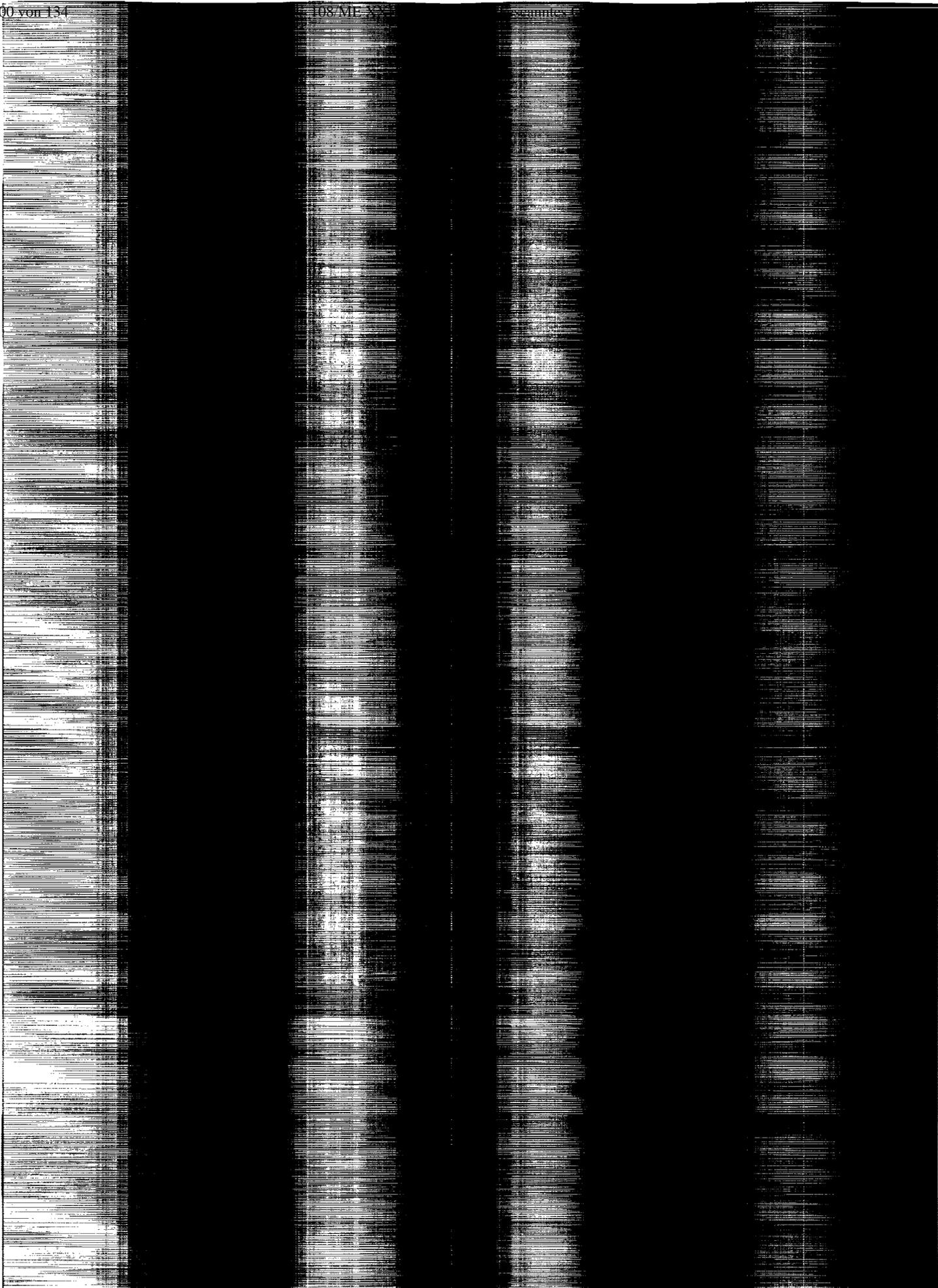
Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen



(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
vom 13. Juni 2002
über gemeinsame Ermittlungsgruppen

(2002/465/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Ziele der Union ist es, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten; dieses Ziel soll im Wege der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität durch eine engere Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten verwirklicht werden, wobei den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, auf denen die Union beruht, Rechnung zu tragen ist.
- (2) Der Europäische Rat vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere rief zur unverzüglichen Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsteams — wie im Vertrag vorgesehen — als ersten Schritt insbesondere zur Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus und der organisierten Kriminalität auf.
- (3) Artikel 13 des vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽³⁾ enthält Bestimmungen für die Bildung und die Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen.
- (4) Der Rat drängt darauf, dass alle Maßnahmen ergriffen werden um sicherzustellen, dass dieses Übereinkommen so bald wie möglich, jedenfalls aber im Laufe des Jahres 2002, ratifiziert wird.
- (5) Der Rat erkennt an, dass es wichtig ist, dem Auftrag des Europäischen Rates zur unverzüglichen Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen rasch zu entsprechen.
- (6) Nach Meinung des Rates empfiehlt es sich für eine möglichst wirksame Bekämpfung der internationalen Kriminalität, nunmehr auf EU-Ebene einen spezifischen verbindlichen Rechtsakt über gemeinsame Ermittlungsgruppen zu verabschieden, der auf gemeinsame Ermittlungen in Fällen von Drogen- bzw. Menschenhandel sowie Terrorismus Anwendung findet.

- (7) Nach Auffassung des Rates sollten diese Gruppen vorrangig zur Bekämpfung der von Terroristen verübten Straftaten eingesetzt werden.
- (8) Mitgliedstaaten, die eine Gruppe einsetzen, legen Zusammensetzung, Zweck und Dauer fest.
- (9) Mitgliedstaaten, die eine Gruppe einsetzen, müssen nach Möglichkeit und im Einklang mit dem geltenden Recht beschließen können, dass Personen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, an der Arbeit der Gruppe teilnehmen können und dass es sich bei diesen Personen beispielsweise um Vertreter von Europol, der Kommission (OLAF) oder um Vertreter von Behörden von Nichtmitgliedstaaten, insbesondere um Vertreter von Strafverfolgungsbehörden der Vereinigten Staaten, handeln kann. In diesem Fall müssen Aspekte wie die etwaigen Verantwortlichkeiten für diese Vertreter in der Vereinbarung über die Einsetzung der Gruppe geregelt werden.
- (10) Der Einsatz einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erfolgt nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates.
- (11) Dieser Rahmenbeschluss lässt etwaige anderweitige Bestimmungen über die Bildung und die Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen bzw. Vorkehrungen dafür unberührt —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

- (1) Im Wege der Vereinbarung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden. Die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe wird in der Vereinbarung angegeben.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 20.10.2001, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden.

- a) wenn in dem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;
- b) wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Gruppe wird in einem der Mitgliedstaaten gebildet, in dem die Ermittlungen voraussichtlich durchzuführen sind.

(2) Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten außer den in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Artikels 37 des Benelux-Übereinkommens vom 27. Juni 1962, geändert durch das Protokoll vom 11. Mai 1974, genannten Angaben auch Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe.

(3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen tätig:

- a) Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet. Der Gruppenleiter handelt im Rahmen der ihm nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse.
- b) Die Gruppe führt ihren Einsatz gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Die Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter Leitung der unter Buchstabe a) genannten Person unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben.
- c) Der Mitgliedstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für ihren Einsatz.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses gelten die aus anderen Mitgliedstaaten als dem Einsatzmitgliedstaat stammenden Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe als in die Gruppe „entsandte“ Mitglieder.

(5) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen im Einsatzmitgliedstaat anwesend zu sein. Der Gruppenleiter kann jedoch aus besonderen Gründen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Ermittlungsgruppe erfolgt, anders entscheiden.

(6) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Ermittlungsgruppe erfolgt, von dem Gruppenleiter mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz erfolgt, und von dem entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.

(7) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die in einem der Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, zu ergreifen sind, so können die von diesem Mitgliedstaat in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Sie werden in dem betreffenden Staat gemäß den Bedingungen erwogen, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.

(8) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung eines Mitgliedstaats, der nicht zu denen gehört, die die Gruppe gebildet haben, oder eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.

(9) Ein Mitglied der gemeinsamen Ermittlungsgruppe darf im Einklang mit den Rechtsvorschriften seines Landes und im Rahmen seiner Befugnisse der Gruppe Informationen, über die der das Mitglied entsendende Mitgliedstaat verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe geführten strafrechtlichen Ermittlungen vorlegen.

(10) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für die Zwecke, für die die Gruppe gebildet wurde;
- b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung anderer Straftaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem die Informationen erlangt wurden. Diese Zustimmung kann nur in Fällen verweigert werden, in denen die Verwendung der strafrechtlichen Ermittlungen im betreffenden Mitgliedstaat beeinträchtigen würde oder in Fällen, in denen dieser Mitgliedstaat sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Buchstabens b), wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
- d) für andere Zwecke, sofern dies von den Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, vereinbart worden ist.

(11) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Rahmenbeschluss nicht berührt.

(12) Soweit die Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, dass sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, die die Gruppe gebildet haben. Hierbei kann es sich beispielsweise um Bedienstete von nach dem Vertrag geschaffenen Einrichtungen handeln. Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe kraft dieses Rahmenbeschlusses verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, dass die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

20.6.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 162/3

*Artikel 2***Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten**

Bei Einsätzen nach Maßgabe des Artikels 1 werden Beamte aus einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Einsatz erfolgt, in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Einsatzmitgliedstaats gleichgestellt.

*Artikel 3***Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten**

(1) Wenn Beamte eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 1 in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz sind, haftet der erste Mitgliedstaat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

*Artikel 4***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 1. Januar 2003 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage dieser und anderer Angaben legt die Kommission dem Rat bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Durchführung dieses Rahmenbeschlusses vor. Der Rat stellt fest, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Er tritt außer Kraft, sobald das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RAJOY BREY

**Empfehlung des Rates vom 8. Mai 2003 zu einem
Modell für eine Vereinbarung über die Bildung
einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe**

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 8. Mai 2003

zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG)

(2003/C 121/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

GESTÜTZT AUF Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽¹⁾, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, und den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen ⁽²⁾, nachstehend „Rahmenbeschluss“ genannt;

EINGEDENK der Ergebnisse der Konferenz über „eine strategische europäische Initiative zur Ausarbeitung von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften betreffend gemeinsame Ermittlungsgruppen“ (7. bis 9. Oktober 2002 in Dublin), die von der irischen Polizei (An Garda Síochána) mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Grotius-Programms abgehalten wurde;

ÜBERZEUGT, dass ein Modell für eine Vereinbarung ausgearbeitet werden muss, um die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu erleichtern, damit der Rahmenbeschluss, mit dem Fortschritte bei der Durchführung des Artikels 13 des Übereinkommens erzielt wurden, rasch durchgeführt werden kann;

IN DER ERKENNTNIS, dass ein solches Modell für eine Vereinbarung umfassend, gleichzeitig aber auch flexibel sein sollte, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden es je nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falls anpassen können;

EINDEDENK der Tatsache, dass Eurojust und Europol ein Kooperationsabkommen schließen werden, das für die Beteiligung der beiden Einrichtungen an den gemeinsamen Ermittlungsgruppen von Bedeutung ist;

EMPFEHLT den Regierungen der Mitgliedstaaten —

ihre zuständigen Behörden, die mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gemäß dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen bilden möchten, dazu aufzurufen, bei der Festlegung der Modalitäten für die gemeinsame Ermittlungsgruppe gegebenenfalls auf das im Anhang dieser Empfehlung enthaltene Modell zurückzugreifen.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS

⁽¹⁾ ABL C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABL L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

ANHANG

MODELL EINER VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE

Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽¹⁾, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, und dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen⁽²⁾, nachstehend „Rahmenbeschluss“ genannt

1. Parteien der Vereinbarung

Die folgenden Parteien haben eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (nachfolgend GEG) geschlossen:

1. [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

und

[Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

(...)

[Name der letzten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

Die Parteien der Vereinbarung können gemeinsam vereinbaren, andere Behörden/Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Partei dieser Vereinbarung zu werden. Für etwaige Regelungen mit Drittländern, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind und mit internationalen Einrichtungen, die an den Tätigkeiten der GEG beteiligt sind, siehe die Anlage.

2. Ziel der GEG

Die Vereinbarung betrifft die Bildung einer GEG zu folgendem Zweck:

[Beschreibung des spezifischen Zwecks der GEG] Die Parteien können vereinbaren, den spezifischen Zweck der GEG neu zu definieren.

3. Geltungsdauer der Vereinbarung

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses werden GEG für einen begrenzten Zeitraum gebildet. Im Sinne dieser Vereinbarung kann die GEG im nachstehenden Zeitraum zum Einsatz kommen:

vom

[Datum einsetzen]

bis

[Datum einsetzen]

Das in dieser Vereinbarung genannte Ablaufdatum kann im gegenseitigen Einverständnis der Parteien verlängert werden. In diesem Fall wird die Vereinbarung aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

4. Mitgliedstaat(en), in dem/denen die GEG zum Einsatz kommen soll

Die GEG kommt in dem/den nachstehenden Mitgliedstaat/en zum Einsatz:

[Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten nennen, in denen die GEG zum Einsatz kommen soll.]
--

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) des Rahmenbeschlusses führt die Gruppe ihren Einsatz in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Verlegt die GEG ihren Einsatzstützpunkt in einen anderen Mitgliedstaat, so gelten die Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats.

5. Der/die Leiter der GEG ⁽¹⁾

Die Parteien haben folgenden Vertreter der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Einsatz der Gruppe erfolgt, zum Leiter der GEG ernannt, unter dessen Leitung die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben in dem Mitgliedstaat, dem er angehört, wahrzunehmen haben:

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6. Mitglieder der GEG

Folgende Personen werden Mitglieder der GEG sein:

6.1. Justizbehörden

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6.2. Polizeibehörden ⁽²⁾

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) des Rahmenbeschlusses soll die Gruppe von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet werden.

⁽²⁾ Diese Polizeibehörden können auch Mitglieder der nationalen Europol-Stellen der Mitgliedstaaten umfassen. Diese nationalen Stellen haben ihren Standort in den Mitgliedstaaten und sind nationale Polizeibehörden. Auch die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten bei Europol können grundsätzlich weiterhin als nationale Polizeibeamte auftreten.

6.3. *Nationale Mitglieder von Eurojust, die auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften handeln* ⁽¹⁾

NAME	AUFGABE: OPERATIV ODER UNTERSTÜTZEND	MITGLIEDSTAAT

Ist eine der vorstehend genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

7. Beteiligung von Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) oder anderen nach dem EU-Vertrag eingesetzten Einrichtungen sowie von Bediensteten aus Drittländern

Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) um Teilnahme gemäß den in der Anlage enthaltenen Regelungen zu ersuchen, den von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) unterbreiteten Vorschlag zur Teilnahme gemäß den in der Anlage dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen anzunehmen ⁽²⁾ ⁽³⁾.

[Beteiligen sich Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG, so könnte dies in diesem Kapitel erwähnt werden. In Bezug auf Eurojust betrifft es die Beteiligung in der Form, dass Eurojust als Kollegium und nicht über die nationalen Mitglieder handelt. Die Parteien vereinbaren, dass die genauen Regelungen, nach denen Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG teilnehmen, in einer gesonderten Regelung ⁽⁴⁾ mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) festgelegt werden, die dieser Vereinbarung beigefügt wird.]

8. Allgemeine Bedingungen der Vereinbarung

Im Allgemeinen gelten die in Artikel 13 des Übereinkommens und im Rahmenbeschluss vorgesehenen Bedingungen, wie sie von den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der GEG erfolgt, umgesetzt wurden.

9. Besondere Regelungen der Vereinbarung

Im Rahmen dieser Vereinbarung können die folgenden besonderen Regelungen angewandt werden (es sei darauf hingewiesen, dass einige dieser Aspekte auch in dem Übereinkommen und im Rahmenbeschluss geregelt sind).

(Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, die einer spezifischen Beschreibung bedürfen.)

- 9.1. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder der GEG von der Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können
- 9.2. Besondere Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Ermittlungen im Einsatzmitgliedstaat durchführen können
- 9.3. Besondere Bedingungen, unter denen ein entsandtes Mitglied einer GEG seine eigenen nationalen Behörden ersuchen kann, von der Gruppe erbetene Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die Vorlage eines Rechtshilfeersuchens erforderlich ist

⁽¹⁾ Aus Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABL L 63 vom 6.3.2002, S. 1) ergibt sich, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust gemäß den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen das Recht haben, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden tätig zu werden (d. h., dass sie auch an GEG teilnehmen können).

⁽²⁾ Gemäß Artikel 7 Buchstabe a) des Beschlusses über die Errichtung von Eurojust kann Eurojust von sich aus eine GEG einsetzen. Ferner kann Europol aufgrund des künftigen Artikels 3 b des Europol-Übereinkommens, der ab Inkrafttreten des durch den Rechtsakt des Rates vom 28. November 2002 (ABL C 312 vom 16.12.2002, S. 3) erstellten Protokolls zur Änderung des Europol-Übereinkommens eingefügt wird, die Mitgliedstaaten um Einleitung oder Koordinierung von Ermittlungen ersuchen.

⁽³⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass eine derartige Beteiligung nicht obligatorisch ist, sondern von den Umständen der Ermittlungen und der Zuständigkeit der einzelnen Einrichtungen im Bereich der Beteiligung an der GEG abhängen.

⁽⁴⁾ In dieser gesonderten Regelung muss unter anderem festgelegt werden, ob die Rechte, die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern gemäß dem Rahmenbeschluss oder gemäß Artikel 13 des Übereinkommens verliehen werden, auch für die Bediensteten dieser Einrichtung gelten, die an der GEG teilnehmen.

- 9.4. Bedingungen, unter denen Unterstützung, um die gemäß dem Übereinkommen und anderen Vereinbarungen ersucht wird, gewährt werden kann
- 9.5. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Informationen, die von entsendenden Behörden stammen, gemeinsam nutzen können
- 9.6. Spezifische Datenschutzbestimmungen
- 9.7. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Waffen mit sich führen/benutzen dürfen
- 9.8. Bezugnahme auf etwaige andere bereits geltende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz von GEGs.

10. Organisatorische Vorkehrungen

Die zuständigen Behörden von [Mitgliedstaat einfügen] ergreifen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um es der GEG zu ermöglichen, ihre Arbeit auszuführen.

Die Bereiche, für die [Mitgliedstaat einfügen] oder die anderen Parteien ausschließlich zuständig sind oder für die eine Lastenverteilung zwischen den zuständigen Behörden von [Mitgliedstaat einfügen] und den anderen Parteien besteht, werden im Folgenden beschrieben.

(Die folgende Liste enthält lediglich Beispiele für Bereiche, für die eine Beschreibung erforderlich sein kann)

- 10.1. Kosten für die GEG während ihres Einsatzes
- 10.2. Büroräume
- 10.3. Fahrzeuge
- 10.4. Sonstige technische Ausrüstung
- 10.5. Vergütung der entsandten GEG-Mitglieder
- 10.6. Versicherung für entsandte GEG-Mitglieder
- 10.7. Einsatz von Verbindungsbeamten
- 10.8. Nutzung des Europäischen Justiziellen Netzes
- 10.9. Vereinbarte Arbeitssprache

Geschehen zu [Ort der Unterzeichnung] am [Datum]

[Unterschriften aller Parteien]

**ANLAGE ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLUNGSGRUPPE**

Regelung mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF), mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, mit anderen internationalen Einrichtungen oder mit Drittländern.

1. Parteien der Regelung

Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) ... und [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens], [Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] und [Name der Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] sind übereingekommen, dass die Bediensteten von [Europol]/[Eurojust]/[der Kommission (OLAF)]⁽¹⁾ an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die sie durch die Vereinbarung vom [Datum und Ort der Vereinbarung, der diese Regelung beigefügt wird] gebildet haben, teilnehmen. Für diese Teilnahme gelten die nachstehenden Bedingungen.

2. Teilnehmende Bedienstete

Die nachstehenden Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) werden an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen:

NAME	DIENSTGRAD	AMT	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der oben genannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

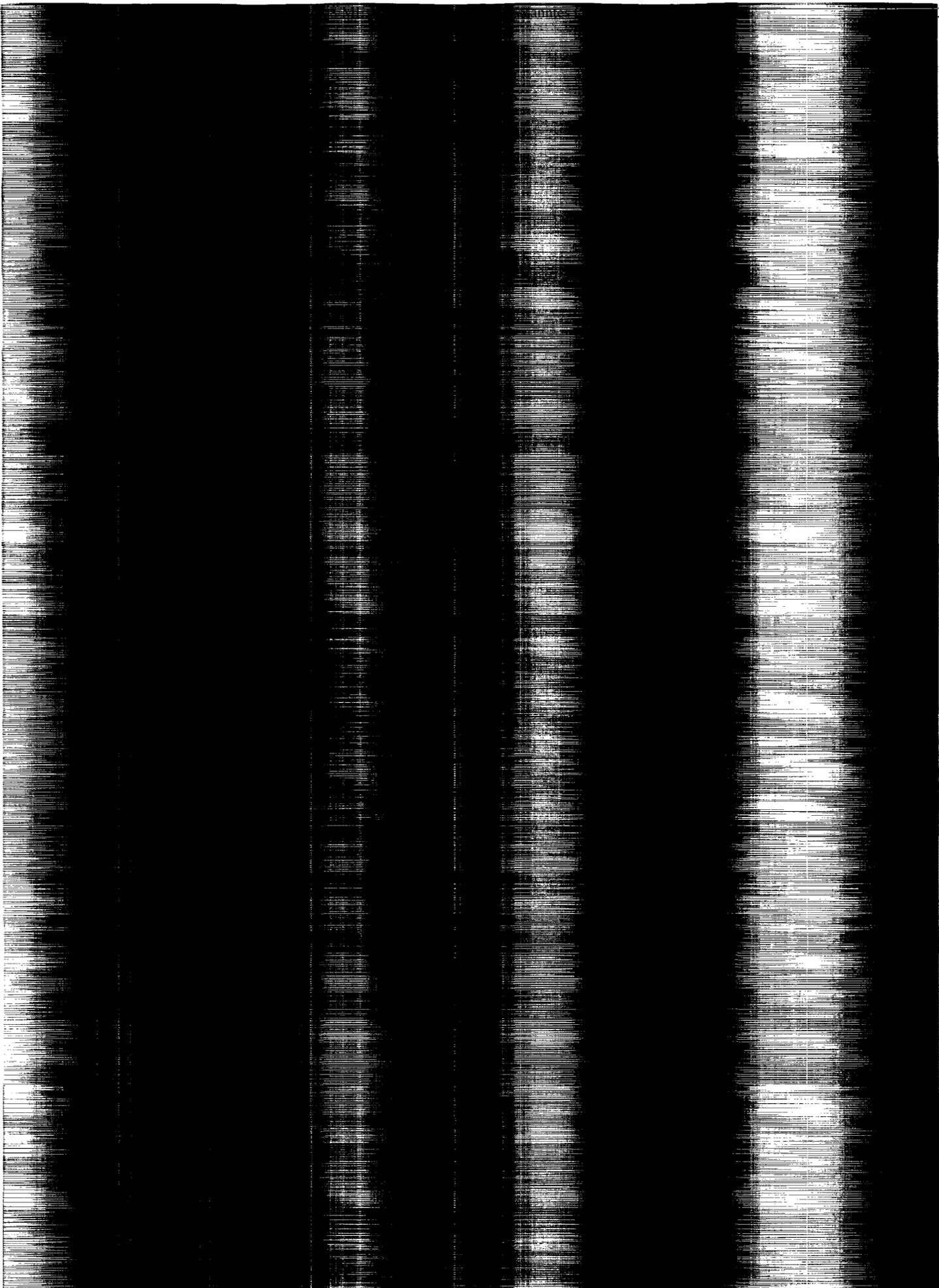
3. Spezifische Regelungen

- 3.1. Art der Unterstützung.
- 3.2. Zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung.
4. Rechte der Bediensteten von Eurojust/Europol/der Kommission (OLAF), von Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, von anderen internationalen Einrichtungen oder von Drittländern, die an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen.
5. Regelungen für die Teilnahme von Drittländern an der GEG.

Datum/Unterschriften

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

**Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die
Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der
Bekämpfung der schweren Kriminalität**



(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Februar 2002

über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität

(2002/187/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Initiative der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, des Königreichs Schweden und des Königreichs Belgien ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität, die häufig von transnationalen kriminellen Vereinigungen begangen wird, sollte weiter verbessert werden.
- (2) Zur wirksamen Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist es dringend erforderlich, auf Ebene der Union strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die optimale Koordinierung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, die das Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten erfassen, unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und -freiheiten erleichtert werden soll.
- (3) Zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität hat der Europäische Rat von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 insbesondere in Nummer 46 seiner Schlussfolgerungen beschlossen, eine Stelle (Eurojust) zu errichten, in der Staatsanwälte, Richter oder Polizeibeamte mit gleichwertigen Befugnissen zusammengeschlossen sind.
- (4) Mit diesem Beschluss wird diese Stelle Eurojust als Einrichtung der Union geschaffen, die Rechtspersönlichkeit hat und die mit Ausnahme der Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder und der sie unterstützenden Personen, die zulasten ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten gehen, aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert wird.
- (5) Die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽³⁾ sind auch in Bezug auf Eurojust von Bedeutung. Das Kollegium von Eurojust sollte die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen

Durchführungsmaßnahmen erlassen. Hierbei sollte es in vollem Umfang die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten von Eurojust im Bezug auf Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen berücksichtigen. In diesem Rahmen sollte OLAF keinen Zugang zu Unterlagen, Schriftstücken, Berichten, Vermerken oder Informationen — unabhängig davon, in welcher Form diese existieren — haben, die im Rahmen derartiger laufender oder abgeschlossener Tätigkeiten vorliegen oder erstellt worden sind, und es sollte die Übermittlung von Unterlagen, Schriftstücken, Berichten, Vermerken oder Informationen an OLAF untersagt werden.

- (6) Damit Eurojust seine Ziele möglichst effizient erreichen kann, sollte es seine Aufgabe entweder durch ein oder mehrere betroffene nationale Mitglieder oder als Kollegium wahrnehmen.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten mit Eurojust Informationen nach den Modalitäten austauschen, die dem Interesse des Funktionierens der Strafverfolgung dienen und ihm gerecht werden.
- (8) Die Zuständigkeiten von Eurojust berühren weder die Zuständigkeiten der Gemeinschaft hinsichtlich des Schutzes ihrer finanziellen Interessen noch die bestehenden Übereinkünfte und Abkommen, insbesondere das am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Europarat) und das vom Rat am 29. Mai 2000 angenommene Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁴⁾ und sein am 16. Oktober 2001 angenommenes Protokoll ⁽⁵⁾.
- (9) Um seine Ziele zu erreichen, verarbeitet Eurojust personenbezogene Daten in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um ein Datenschutzniveau zu gewährleisten, das mindestens demjenigen entspricht, das sich aus der Anwendung der Grundsätze des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europarat) und der späteren Änderungen, insbesondere des am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, sobald diese Änderungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, ergibt.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 19.7.2000, S. 1 und

ABl. C 243 vom 24.8.2000, S. 15.

⁽²⁾ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 347 und Stellungnahme vom 29. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. C 326 vom 26.11.2001, S. 2.

- (10) Zur Gewährleistung und Kontrolle, dass personenbezogene Daten von Eurojust korrekt verarbeitet werden, sollte eine gemeinsame Kontrollinstanz eingesetzt werden, die angesichts der Zusammensetzung von Eurojust aus Richtern oder, wenn das Verfassungssystem oder das nationale System dies erfordert, aus Personen bestehen sollte, die ein gleichwertiges Amt ausüben, das ihnen angemessene Unabhängigkeit verleiht. Die Zuständigkeiten dieser gemeinsamen Kontrollinstanz sollten die Zuständigkeiten der nationalen Gerichte und die Rechtsbehelfe, mit denen sie befasst werden können, unberührt lassen.
- (11) Zur Sicherstellung einer harmonischen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der Union und der Gemeinschaft und unter Beachtung der Artikel 29 und 36 Absatz 2 des Vertrags sollte die Kommission in vollem Umfang an den Arbeiten von Eurojust beteiligt werden, die allgemeine Fragen und Fragen, die in ihre Zuständigkeiten fallen, betreffen. Die Modalitäten für die Beteiligung der Kommission an den Arbeiten von Eurojust in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen sollten in der Geschäftsordnung von Eurojust geregelt werden.
- (12) Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass Eurojust und das Europäische Polizeiamt (Europol) ⁽¹⁾ eine enge Zusammenarbeit begründen und pflegen.
- (13) Eurojust und das mit der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI ⁽²⁾ eingerichtete Europäische Justizielle Netz sollten besonders enge Beziehungen unterhalten. Zu diesem Zweck sollte insbesondere das Sekretariat des Netzes im Sekretariat von Eurojust angesiedelt werden.
- (14) Um die Tätigkeiten von Eurojust zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Anlaufstellen einrichten oder benennen können.
- (15) Insoweit es für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte es Eurojust ebenfalls möglich sein, eine Zusammenarbeit mit Drittländern zu begründen und zu diesem Zweck Vereinbarungen zu schließen, und zwar vorrangig mit den Ländern, die der Union beitreten wollen, und mit anderen Ländern, mit denen bereits Abmachungen getroffen wurden.
- (16) Da infolge der Annahme dieses Beschlusses in den Mitgliedstaaten neue gesetzgeberische Maßnahmen in größerem Umfang erforderlich sind, sollten einige Übergangsbestimmungen vorgesehen werden.
- (17) Nach Nummer 57 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 kann Eurojust — in Erwartung einer Gesamteinigung über den Sitz bestimmter Einrichtungen — seine Tätigkeiten in Den Haag aufnehmen.
- (18) In diesem Beschluss werden die Grundrechte beachtet und die in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags anerkannten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsätze gewahrt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Errichtung und Rechtspersönlichkeit

Mit diesem Beschluss wird eine im Folgendem als Eurojust bezeichnete Stelle errichtet.

Eurojust besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

Zusammensetzung

(1) Eurojust setzt sich zusammen aus einem nationalen Mitglied, das von jedem Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung entsandt wird und das die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt.

(2) Jedes nationale Mitglied kann sich von einer Person unterstützen lassen. Bei Bedarf kann sich ein nationales Mitglied mit Zustimmung des in Artikel 10 genannten Kollegiums von mehreren Personen unterstützen lassen. Eine dieser Personen kann das nationale Mitglied vertreten.

Artikel 3

Ziele

(1) Im Rahmen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel 4 genannten kriminellen Verhaltensweisen im Bereich der schweren Kriminalität und insbesondere der organisierten Kriminalität verfolgt Eurojust folgende Ziele:

- a) Förderung und Verbesserung der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung jedes von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgehenden Ersuchens und jeder Information, die von einer Institution übermittelt wird, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig ist;
- b) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und der Erledigung von Auslieferungersuchen;
- c) anderweitige Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen.

(2) Gemäß den in diesem Beschluss vorgesehenen Modalitäten kann Eurojust auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und einen Drittstaat betreffen, wenn mit diesem Staat eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit nach Artikel 27 Absatz 3 geschlossen worden ist oder wenn im Einzelfall ein wesentliches Interesse an der Unterstützung besteht.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

(3) Gemäß den in diesem Beschluss vorgesehenen Modalitäten kann Eurojust auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder der Kommission auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und die Gemeinschaft betreffen.

Artikel 4

Zuständigkeiten

(1) Der allgemeine Zuständigkeitsbereich von Eurojust erstreckt sich auf

- a) die Kriminalitätsformen und Straftaten, die nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens vom 26. Juli 1995 zum jeweiligen Zeitpunkt in die Zuständigkeit von Europol fallen;
- b) die folgenden Kriminalitätsformen:
 - Computerkriminalität;
 - Betrug und Korruption sowie alle Straftaten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften berühren;
 - Waschen von Erträgen aus Straftaten;
 - Umweltkriminalität;
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽¹⁾;
- c) andere Straftaten, die zusammen mit den in den Buchstaben a) und b) genannten Kriminalitätsformen und Straftaten begangen worden sind.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Arten von Straftaten kann Eurojust ergänzend gemäß seinen Ziele die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unterstützen.

Artikel 5

Aufgaben von Eurojust

(1) Zur Erreichung seiner Ziele nimmt Eurojust seine Aufgaben wie folgt wahr:

- a) durch ein betroffenes nationales Mitglied oder durch mehrere betroffene nationale Mitglieder gemäß Artikel 6 oder
- b) als Kollegium gemäß Artikel 7 in den Fällen,
 - i) in denen ein oder mehrere nationale Mitglieder, die von einer von Eurojust behandelten Sache betroffen sind, dies beantragen oder
 - ii) in denen es um Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen geht, die Auswirkungen auf der Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten betreffen könnten, oder
 - iii) in denen es um eine die Erreichung seiner Ziele betreffende allgemeine Frage geht oder
 - iv) die in anderen Bestimmungen dieses Beschlusses geregelt sind.

(2) Nimmt Eurojust seine Aufgaben wahr, so gibt es an, ob es durch ein oder mehrere nationale Mitglieder im Sinne des Artikels 6 oder als Kollegium im Sinne des Artikels 7 handelt.

Artikel 6

Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder

Wenn Eurojust durch seine betroffenen nationalen Mitglieder handelt, so

- a) kann es die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen, in Erwägung zu ziehen,
 - i) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - ii) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - iii) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
 - iv) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
 - v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern;
- e) arbeitet es mit dem Europäischen Justitiellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
- f) unterstützt es in den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Fällen mit Zustimmung des Kollegiums Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen die zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaates betroffen sind;
- g) kann es entsprechend seinen Zielen und im Rahmen des Artikels 4 Absatz 1 im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Rechtshilfeersuchen übermitteln, wenn diese
 - i) von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgehen,
 - ii) sich auf eine Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahme beziehen, die von dieser Behörde in einer bestimmten Sache durchgeführt wird, und
 - iii) im Hinblick auf eine koordinierte Erledigung der Tätigkeiten von Eurojust erfordern.

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

Artikel 7**Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium**

Wenn Eurojust als Kollegium handelt, so

- a) kann es in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriminalitätsformen und Straftaten die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen,
 - i) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - ii) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - iii) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
 - iv) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
 - v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat und die Auswirkungen auf der Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten betreffen könnten;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen;
- e) arbeitet es mit dem Europäischen Justitiellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
- f) kann es Europol Beistand insbesondere durch Abgabe von Gutachten auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen leisten;
- g) kann es in den Fällen nach den Buchstaben a), c) und d) logistische Unterstützung gewähren. Diese logistische Unterstützung kann unter anderem in einer Hilfe bei der Übersetzung und der Organisation von Koordinierungssitzungen bestehen.

Artikel 8**Begründung**

Entscheiden die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats, einem Ersuchen gemäß Artikel 7 Buchstabe a) nicht stattzugeben, so setzen sie Eurojust von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis, es sei denn, sie können in den in Artikel 7 Buchstabe a) Ziffern i), ii) und v)

genannten Fällen eine solche Begründung insofern nicht liefern, als dies

- i) wesentliche nationale Interessen im Bereich der Sicherheit beeinträchtigen würde oder
- ii) den reibungslosen Gang der laufenden Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

Artikel 9**Nationale Mitglieder**

(1) Die nationalen Mitglieder unterliegen hinsichtlich ihres Status dem nationalen Recht ihres Mitgliedstaats. Die Dauer des Mandats der nationalen Mitglieder wird vom Herkunftsmitgliedstaat festgelegt; sie muss ein reibungsloses Funktionieren von Eurojust ermöglichen.

(2) Alle zwischen Eurojust und den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen, einschließlich der im Rahmen von Artikel 6 Buchstabe a) formulierten Ersuchen, werden über die nationalen Mitglieder geleitet.

(3) Jeder Mitgliedstaat legt die Art und Tragweite der justitiellen Befugnisse fest, die er seinem nationalen Mitglied in seinem eigenen Hoheitsgebiet überträgt. Er legt auch das Recht des nationalen Mitglieds fest, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden im Einklang mit den von dem Mitgliedstaat eingegangenen internationalen Verpflichtungen tätig zu werden. Zum Zeitpunkt der Benennung des nationalen Mitglieds und erforderlichenfalls zu jedem anderen Zeitpunkt teilt der Mitgliedstaat Eurojust und dem Generalsekretariat des Rates seine Entscheidung mit, damit dieses die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis setzt. Diese verpflichten sich, die auf diese Weise übertragenen Befugnisse zu akzeptieren und zu achten, soweit sie mit ihren internationalen Verpflichtungen vereinbar sind.

(4) Zur Erreichung der Ziele von Eurojust hat das nationale Mitglied ebenso Zugang zu den im jeweiligen nationalen Strafregister oder in jedem anderen Register seines Mitgliedstaats enthaltenen Informationen wie ein Staatsanwalt, Richter oder Polizeibeamter mit gleichwertigen Befugnissen aufgrund von Vorschriften des nationalen Rechts.

(5) Das nationale Mitglied kann zu den zuständigen Behörden seines Landes direkt Kontakt aufnehmen.

(6) Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten weist das nationale Mitglied gegebenenfalls darauf hin, wenn es aufgrund der ihm durch Absatz 3 übertragenen justitiellen Befugnisse handelt.

Artikel 10**Kollegium**

(1) Das Kollegium besteht aus der Gesamtheit der nationalen Mitglieder. Jedes nationale Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Geschäftsordnung von Eurojust wird vom Rat — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 23 in Bezug auf die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten — auf Vorschlag des Kollegiums, den dieses zuvor einstimmig angenommen hat, gebilligt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, können vom Rat gesondert genehmigt werden.

(3) Handelt das Kollegium gemäß Artikel 7 Buchstabe a), so beschließt es mit Zweidrittelmehrheit. Andere Beschlüsse des Kollegiums werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung gefasst.

Artikel 11

Rolle der Kommission

(1) Die Kommission wird gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Vertrags in vollem Umfang an den Arbeiten von Eurojust beteiligt. Sie wirkt in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, an diesen Arbeiten mit.

(2) Bei den Tätigkeiten von Eurojust im Zusammenhang mit der Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen kann die Kommission ersucht werden, ihr Fachwissen beizusteuern.

(3) Zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Kommission kann Eurojust die erforderlichen praktischen Vereinbarungen mit der Kommission treffen.

Artikel 12

Nationale Anlaufstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat kann eine oder mehrere nationale Anlaufstellen einrichten oder benennen. Diese Einrichtung oder Benennung hat im Bereich Terrorismus hohe Priorität. Die Beziehungen zwischen der nationalen Anlaufstelle und der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten richten sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Die nationalen Anlaufstellen sind in dem Mitgliedstaat tätig, der sie benannt hat.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat eine nationale Anlaufstelle benennt, kann diese zugleich Kontaktstelle des Europäischen Justitiellen Netzes sein.

(3) Die Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und der nationalen Anlaufstelle schließen direkte Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und seinen zuständigen Behörden nicht aus.

Artikel 13

Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und zwischen den nationalen Mitgliedern

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können mit Eurojust alle Informationen austauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust gemäß Artikel 5 erforderlich sind.

(2) Nach Artikel 9 sind die nationalen Mitglieder von Eurojust berechtigt, untereinander oder mit den zuständigen Behörden ihres Landes ohne vorherige Zustimmung alle Informationen auszutauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust erforderlich sind.

Artikel 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit dies zur Erreichung seiner Ziele erforderlich ist, kann Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Durchführung seiner Aufgaben personenbezogene Daten verar-

beiten, sei es in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien.

(2) Eurojust trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Schutzniveaus bezüglich der personenbezogenen Daten, das zumindest dem entspricht, das sich aus der Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und seiner etwaigen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden späteren Änderungen ergibt.

(3) Die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen, und sie müssen unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von anderen Partnern nach den Artikeln 13 und 26 gelieferten Informationen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden.

(4) Entsprechend diesem Beschluss erstellt Eurojust einen Ermittlungsindex und darf befristet geführte Arbeitsdateien, die auch personenbezogene Daten enthalten, einrichten.

Artikel 15

Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust nur die nachstehenden personenbezogenen Daten über Personen, gegen die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 strafrechtlich ermittelt wird oder die aus diesem Grund strafrechtlich verfolgt werden, verarbeiten:

- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Sozialversicherungsnummern, Fahrerlaubnisse, Ausweispaapiere und Passdaten;
- g) Informationen über juristische Personen, falls sie Informationen über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen umfassen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden;
- h) Bankkonten und Konten bei anderen Finanzinstitutionen;
- i) Beschreibung und Art der zur Last gelegten Straftaten, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung der Taten und Stand der Ermittlungen;
- j) Aspekte des Sachverhalts, die auf die internationale Ausdehnung des Falls schließen lassen;
- k) Einzelheiten über eine vermutete Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation.

(2) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust nur die nachstehenden personenbezogenen Daten über Personen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten als Zeugen oder Opfer im Rahmen von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 gelten, verarbeiten:

- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Beschreibung und Art des sie betreffenden Sachverhalts, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts und Stand der Ermittlungen.

(3) In Ausnahmefällen darf Eurojust jedoch für begrenzte Zeit auch andere personenbezogene Daten über Tatumstände verarbeiten, wenn sie für die laufenden Ermittlungen, zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, unmittelbar von Belang sind und in diese einbezogen werden, sofern die Verarbeitung dieser spezifischen Daten im Einklang mit den Artikeln 14 und 21 erfolgt.

Der in Artikel 17 genannte Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes zu unterrichten.

Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so wird der Beschluss über ihre Verarbeitung von mindestens zwei nationalen Mitgliedern gemeinsam gefasst.

(4) Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, dürfen personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen von Eurojust nur dann verarbeitet werden, wenn dies für die betreffenden einzelstaatlichen Ermittlungen sowie für die Koordinierung im Rahmen von Eurojust erforderlich ist.

Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes zu unterrichten.

Diese Daten dürfen nicht in dem Index gemäß Artikel 16 Absatz 1 verarbeitet werden.

Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so muss der Beschluss über ihre Verarbeitung vom Kollegium gefasst werden.

Artikel 16

Ermittlungsindex und befristet geführte Arbeitsdateien

(1) Zur Erreichung seiner Ziele führt Eurojust eine automatisierte Datei, die einen Ermittlungsindex darstellt und in der nicht personenbezogene Daten sowie die personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) bis i) und

Buchstabe k) sowie Absatz 2 gespeichert werden dürfen. Dieser Index dient dazu,

- a) die Durchführung und Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, insbesondere durch den Vergleich von Informationen zu unterstützen;
- b) den Zugang zu Informationen über laufende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erleichtern;
- c) die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit diesem Beschluss zu erleichtern.

(2) Der Index enthält Hinweise auf die zeitweilig geführten Arbeitsdateien, die im Rahmen von Eurojust geführt werden.

(3) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können zur Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 6 und 7 Informationen zu den von ihnen bearbeiteten Einzelfällen in einer zeitweilig geführten Arbeitsdatei verarbeiten. Sie gewähren dem Datenschutzbeauftragten und, soweit das Kollegium dies beschließt, auch den anderen nationalen Mitgliedern sowie den zum Zugang zu Dateien befugten Bediensteten Zugang zu der Arbeitsdatei. Jede neue Arbeitsdatei mit personenbezogenen Daten wird dem Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

Artikel 17

Datenschutzbeauftragter

(1) Eurojust verfügt über einen Datenschutzbeauftragten, der Mitglied des Personals ist und eigens für diese Aufgabe bestellt wird. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist er dem Kollegium direkt unterstellt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel nimmt er von niemandem Weisungen entgegen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt in unabhängiger Weise dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Beschlusses erfolgt;
- b) er überwacht gemäß den in der Geschäftsordnung festzulegenden Modalitäten, ob die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten, insbesondere für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 3, entsprechend den in Artikel 22 vorgesehenen Sicherheitsanforderungen schriftlich festgehalten werden;
- c) er gewährleistet, dass Betroffene auf Antrag über ihre Rechte im Rahmen dieses Beschlusses unterrichtet werden.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Eurojust verarbeiteten Daten und Zutritt zu allen Räumlichkeiten von Eurojust.

(4) Wenn der Datenschutzbeauftragte eine Verarbeitung feststellt, die seiner Ansicht nach nicht mit diesem Beschluss im Einklang steht,

- a) unterrichtet er das Kollegium, das den Eingang der Mitteilung bestätigt;
- b) befasst er die gemeinsame Kontrollinstanz, falls das Kollegium innerhalb einer angemessenen Frist der dem Beschluss zuwiderlaufenden Verarbeitung nicht abgeholfen hat.

Artikel 18**Befugter Zugang zu personenbezogenen Daten**

Nur die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 sowie befugte Mitarbeiter von Eurojust können zur Erreichung der Ziele von Eurojust auf die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten zugreifen.

Artikel 19**Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen Daten**

(1) Jede Person hat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von Eurojust verarbeitet werden.

(2) Jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Eurojust gespeicherten personenbezogenen Daten geltend machen oder diese Daten gemäß Artikel 20 überprüfen lassen möchte, kann zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die von diesem Staat bezeichnete Behörde richten, die Eurojust unverzüglich damit befasst.

(3) Der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf deren Überprüfung ist gemäß den Rechtsvorschriften und Modalitäten des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller seinen Antrag eingereicht hat, geltend zu machen. Kann Eurojust jedoch feststellen, welche Behörde eines Mitgliedstaats die betreffenden Daten übermittelt hat, so kann diese Behörde verlangen, dass der Anspruch auf Auskunft gemäß den Rechtsvorschriften und Modalitäten ihres Mitgliedstaats geltend zu machen ist.

(4) Die Auskunft über die personenbezogenen Daten wird verweigert, wenn

- a) diese Auskunft eine der Tätigkeiten von Eurojust beeinträchtigen kann;
- b) diese Auskunft nationale Ermittlungen beeinträchtigen kann, an denen Eurojust mitwirkt;
- c) diese Auskunft die Rechte und Freiheiten Dritter beeinträchtigen kann.

(5) Bei der Entscheidung darüber, ob dem Antrag auf Auskunft stattzugeben ist, wird die Eigenschaft des Antragstellers im Hinblick auf die bei Eurojust gespeicherten Daten gebührend berücksichtigt.

(6) Der Antrag wird von den betroffenen nationalen Mitgliedern bearbeitet, die im Namen von Eurojust entscheiden. Der Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang abschließend bearbeitet. Erzielen die Mitglieder kein Einvernehmen, verweisen sie die Angelegenheit an das Kollegium, das mit Zweidrittelmehrheit über den Antrag befindet.

(7) Wird die Auskunft verweigert oder werden keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten von Eurojust verarbeitet, so teilt Eurojust dem Antragsteller mit, dass eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, dass zu seiner Person Daten vorliegen.

(8) Ist der Antragsteller mit der Antwort auf seinen Antrag nicht einverstanden, so kann er bei der gemeinsamen Kontrollinstanz gegen die betreffende Entscheidung Beschwerde

einlegen. Die gemeinsame Kontrollinstanz prüft, ob die Entscheidung von Eurojust mit diesem Beschluss in Einklang steht.

(9) Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten werden von Eurojust vor einer Entscheidung konsultiert. Diese Behörden werden sodann durch die betroffenen nationalen Mitglieder über den Inhalt der Entscheidung benachrichtigt.

Artikel 20**Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten**

(1) Jede Person ist gemäß Artikel 19 Absatz 3 berechtigt, von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende Daten, die unrichtig oder unvollständig sind oder deren Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden.

(2) Eurojust teilt dem Antragsteller mit, ob ihn betreffende Daten berichtigt, gesperrt oder gelöscht wurden. Stellt die Antwort von Eurojust den Antragsteller nicht zufrieden, so kann er binnen 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung von Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz befragen.

(3) Auf Antrag der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, seines nationalen Mitglieds oder — soweit vorhanden — seiner nationalen Anlaufstelle und unter deren Verantwortung berichtigt oder löscht Eurojust gemäß seiner Geschäftsordnung die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten, die von diesem Mitgliedstaat, seinem nationalen Mitglied oder seiner nationalen Anlaufstelle übermittelt oder eingegeben worden sind. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und Eurojust, einschließlich des nationalen Mitglieds und — soweit vorhanden — der nationalen Anlaufstelle, stellen dabei sicher, dass die Grundsätze nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 15 Absatz 4 eingehalten werden.

(4) Erweist sich, dass die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind oder dass ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, so hat Eurojust diese Daten zu sperren, zu berichtigen oder zu löschen.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen werden die Stellen, die diese Daten übermittelt oder empfangen haben, unverzüglich unterrichtet. Diese Empfänger sind sodann verpflichtet, gemäß den für sie geltenden Regeln in ihrem eigenen System die entsprechende Berichtigung, Sperrung oder Löschung ebenfalls vorzunehmen.

Artikel 21**Speicherungsfristen für personenbezogene Daten**

(1) Von Eurojust verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Eurojust gespeichert werden, wie dies zur Erreichung seiner Ziele erforderlich ist.

(2) Von Eurojust verarbeitete personenbezogene Daten nach Artikel 14 Absatz 1 dürfen nicht über die folgenden Zeitpunkte hinaus gespeichert werden:

- a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten;

- b) Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im Letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen, die Anlass zu der Koordinierung durch Eurojust gaben, betroffen sind;
- c) Zeitpunkt, zu dem Eurojust und die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam festgestellt oder vereinbart haben, dass die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen durch Eurojust nicht mehr erforderlich ist.
- (3) a) Die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Speicherdauern wird durch eine angemessene automatisierte Verarbeitung ständig überprüft. Auf jeden Fall findet eine Überprüfung der Notwendigkeit, die Daten zu speichern, alle drei Jahre nach deren Eingabe statt.
- b) Ist eine der in Absatz 2 genannten Speicherdauern abgelaufen, überprüft Eurojust, ob die Speicherung der Daten noch länger notwendig ist, damit es seine Ziele erreichen kann, und kann beschließen, diese Daten ausnahmsweise bis zur nächsten Überprüfung zu speichern.
- c) Wurden die Daten ausnahmsweise gemäß Buchstabe b) gespeichert, so findet eine Überprüfung der Notwendigkeit, diese Daten zu speichern, alle drei Jahre statt.
- (4) Wenn eine Akte existiert, die nichtautomatisierte und nichtstrukturierte Daten enthält, und die Speicherdauer für die letzte aus dieser Akte hervorgegangene automatisierte Angabe abgelaufen ist, werden die einzelnen Stücke dieser Akte an die Behörde, die sie übermittelt hatte, zurückgesandt und etwaige Kopien vernichtet.
- (5) Hat Eurojust Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen koordiniert, so unterrichten die betroffenen nationalen Mitglieder Eurojust und die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten über alle gerichtlichen Entscheidungen, die mit diesem Fall zusammenhängen und rechtskräftig geworden sind, unter anderem auch, damit Absatz 2 Buchstabe b) angewendet werden kann.

Artikel 22

Datensicherheit

- (1) Eurojust und, soweit sie von den durch Eurojust übermittelten Daten betroffen sind, die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieses Beschlusses Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Löschung, zufälligem Verlust oder unberechtigter Weitergabe, unberechtigter Änderung und unberechtigtem Zugang sowie allen sonstigen Formen der unbefugten Verarbeitung zu schützen.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält die technischen Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen, die zur Umsetzung dieses Beschlusses im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Daten erforderlich sind, und insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind,
- a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren;

- b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;
- c) die unbefugte Eingabe in das Datenverarbeitungssystem sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern;
- d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können;
- e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten im Falle der Datenübertragung übermittelt werden;
- g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind;
- h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Artikel 23

Gemeinsame Kontrollinstanz

- (1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz geschaffen, die als Kollegium die in den Artikeln 14 bis 22 beschriebenen Tätigkeiten von Eurojust überwacht, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesem Beschluss erfolgt. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat zur Erfüllung dieser Aufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen Dateien, in denen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Eurojust stellt der gemeinsamen Kontrollinstanz alle von ihr verlangten Informationen aus diesen Dateien zur Verfügung und unterstützt sie auch sonst in jeder Form bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die gemeinsame Kontrollinstanz tritt zumindest einmal pro Halbjahr zusammen. Darüber hinaus tritt sie nach Einlegung einer Beschwerde innerhalb von drei Monaten zusammen und kann von ihrem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies von zumindest zwei Mitgliedstaaten beantragt wird.

Zur Einrichtung dieser gemeinsamen Kontrollinstanz benennt jeder Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung einen Richter, der nicht Mitglied von Eurojust ist, oder, wenn das Verfassungssystem oder das nationale System dies erfordert, eine Person, die ein Amt ausübt, das ihr eine angemessene Unabhängigkeit verleiht, zur Aufnahme in die Liste von Richtern, die als Mitglied oder Ad-hoc-Richter in der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammentreten können. Die Dauer der Benennung darf nicht weniger als 18 Monate betragen. Für die Abberufung gelten die nach den nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats anwendbaren Abberufungsgrundsätze. Die Benennung und die Abberufung werden dem Generalsekretariat des Rates und Eurojust mitgeteilt.

(2) Die gemeinsame Kontrollinstanz besteht aus drei ständigen Mitgliedern und nach Maßgabe des Absatzes 4 aus Ad-hoc-Richtern.

(3) Der von einem Mitgliedstaat benannte Richter wird ein Jahr, bevor der Staat, der ihn benannt hat, den Vorsitz des Rates übernimmt, für eine Dauer von einem Jahr und sechs Monaten ständiges Mitglied.

Der Richter, der von dem Mitgliedstaat benannt wurde, der den Vorsitz des Rates wahrnimmt, führt den Vorsitz der gemeinsamen Kontrollinstanz.

(4) Ein oder mehrere Ad-hoc-Richter treten auch für die Dauer der Prüfung einer Beschwerde in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Mitgliedstaat, der sie benannt hat, zusammen.

(5) Die Zusammensetzung der gemeinsamen Kontrollinstanz bleibt für die Gesamtdauer der Überprüfung einer Beschwerde unverändert, auch wenn das Mandat der ständigen Mitglieder gemäß Absatz 3 ausläuft.

(6) Jedes Mitglied und jeder Ad-hoc-Richter ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die gemeinsame Kontrollinstanz prüft die gemäß Artikel 19 Absatz 8 und Artikel 20 Absatz 2 eingereichten Beschwerden und führt die Kontrollen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels durch. Ist die gemeinsame Kontrollinstanz der Auffassung, dass eine von Eurojust getroffene Entscheidung oder vorgenommene Datenverarbeitung mit diesem Beschluss nicht vereinbar ist, so wird die Angelegenheit an Eurojust zurückverwiesen, das sich der Entscheidung der gemeinsamen Kontrollinstanz unterwirft.

(8) Die Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz sind für Eurojust endgültig und bindend.

(9) Die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 Unterabsatz 3 benannten Personen, die unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammentreten, geben sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die hinsichtlich der Prüfung einer Beschwerde objektive Kriterien für die Benennung der Mitglieder der Kontrollinstanz enthält.

(10) Die Sekretariatskosten werden vom Eurojust-Haushalt getragen. Das Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz ist bei Wahrnehmung seiner Aufgaben innerhalb des Eurojust-Sekretariats unabhängig.

(11) Die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 25.

(12) Die Kontrollinstanz erstattet dem Rat einmal im Jahr Bericht.

Artikel 24

Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung

(1) Eurojust haftet nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt.

(2) Klagen gegen Eurojust im Rahmen der Haftung nach Absatz 1 sind von den Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, in dem es seinen Sitz hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinem innerstaatlichen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt, die Eurojust übermittelt wurden.

Artikel 25

Geheimhaltung

(1) Die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das Personal von Eurojust, die nationalen Anlaufstellen — soweit vorhanden — und der Datenschutzbeauftragte unterliegen der Geheimhaltungspflicht, allerdings unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen und alle Einrichtungen, die mit Eurojust zusammenarbeiten.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 und 2 weiter.

(4) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 gilt die Geheimhaltungspflicht für alle Informationen, die Eurojust erhält.

Artikel 26

Beziehungen zu den Partnern

(1) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Europol, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust und für die Erreichung seiner Ziele von Belang ist; dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu überflüssiger Doppelarbeit kommt. Die wesentlichen Elemente dieser Zusammenarbeit werden im Wege einer Vereinbarung festgelegt, die — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz in Bezug auf die Datenschutzvorschriften — der Billigung durch den Rat bedarf.

(2) Eurojust unterhält besonders enge Beziehungen zum Europäischen Justitiellen Netz, die sich auf Konzertierung und Komplementarität gründen, vor allem zwischen dem nationalen Mitglied, den Kontaktstellen in seinem Land und — soweit vorhanden — der nationalen Anlaufstelle. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Eurojust hat Zugriff auf die zentral erfassten Informationen des Europäischen Justitiellen Netzes gemäß Artikel 8 der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 und auf das aufgrund von Artikel 10 dieser Gemeinsamen Maßnahme installierte Telekommunikationsnetz.

b) Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI wird das Sekretariat des Europäischen Justitiellen Netzes im Sekretariat von Eurojust angesiedelt. Dort bildet es eine gesonderte und in funktioneller Hinsicht unabhängige Organisationseinheit. Es kann die Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die es zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Justitiellen Netzes braucht. Die für das Eurojust-Personal geltenden Regelungen gelten, sofern dies nicht mit der funktionellen Autonomie des Netzsekretariats unvereinbar ist, auch für das Personal des Sekretariats des Europäischen Justitiellen Netzes.

c) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können an den Sitzungen des Europäischen Justitiellen Netzes auf dessen Einladung hin teilnehmen. Kontaktstellen des Europäischen Justitiellen Netzes können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen von Eurojust eingeladen werden.

(3) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit OLAF. OLAF kann Eurojust in dieser Hinsicht bei der Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften unterstützen, sei es auf Initiative von Eurojust oder sei es auf eigenen Wunsch, sofern die betroffenen nationalen Behörden eine solche Beteiligung nicht ablehnen.

(4) Für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und OLAF tragen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 9 dafür Sorge, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust als zuständige Behörden der Mitgliedstaaten ausschließlich für die Zwecke der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽¹⁾ vom 25. Mai 1999 angesehen werden. Der Informationsaustausch zwischen OLAF und den nationalen Mitgliedern erfolgt unbeschadet der Informationen, die anderen zuständigen Behörden aufgrund dieser Verordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

(5) Eurojust kann zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Einrichtungen, insbesondere internationalen Organisationen, auf nichtoperativer Ebene Kontakte unterhalten und Erfahrungen austauschen.

(6) Eurojust kann von Fall zu Fall mit den Verbindungsrichtern/-staatsanwälten der Mitgliedstaaten im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI des Rates vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽²⁾ zusammenarbeiten.

Artikel 27

Informationsaustausch mit den Partnern

(1) Eurojust hat im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses die Möglichkeit, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen auszutauschen mit

- a) Institutionen, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig sind;
- b) internationalen Organisationen oder Institutionen;
- c) den für Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständigen Behörden von Drittstaaten.

(2) Bevor Eurojust Informationen mit den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Einrichtungen austauscht, erteilt das nationale Mitglied des Mitgliedstaats, der die Informationen vorgelegt hat, seine Genehmigung für deren Weiterleitung. Gegebenenfalls konsultiert das nationale Mitglied die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(3) Eurojust kann mit Billigung des Rates mit Drittstaaten und den in Absatz 1 genannten Einrichtungen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen. Diese Vereinbarungen

können insbesondere Bestimmungen über die Modalitäten einer Entsendung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust enthalten. Sie können außerdem Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten; in diesem Fall wird die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust angehört.

Um dringliche Fragen zu behandeln, kann Eurojust auch mit den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Einrichtungen ohne vorherige Vereinbarung zusammenarbeiten, sofern diese Zusammenarbeit keine Weiterleitung personenbezogener Daten durch Eurojust an diese Einrichtungen voraussetzt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 dürfen personenbezogene Daten von Eurojust an die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Einrichtungen und die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Behörden von Drittstaaten, für die das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 nicht gilt, nur weitergeleitet werden, wenn ein vergleichbares angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(5) Jede spätere Nichterfüllung oder die hohe Wahrscheinlichkeit einer Nichterfüllung der in Absatz 4 genannten Bedingungen durch den Drittstaat oder die Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) wird der gemeinsamen Kontrollinstanz und den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich durch Eurojust mitgeteilt. Die gemeinsame Kontrollinstanz kann den weiteren Austausch personenbezogener Daten mit den betreffenden Einrichtungen unterbinden, bis sie sich davon überzeugt hat, dass eine angemessene Abhilfe geschaffen wurde.

(6) Auch wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, darf ein nationales Mitglied als solches allein für den Fall, dass dringende Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden ernststen Gefahr für eine Person oder die öffentliche Sicherheit ergriffen werden müssen, jedoch ausnahmsweise Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, austauschen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das nationale Mitglied. Das nationale Mitglied hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Artikel 28

Organisation und Funktionsweise

(1) Das Kollegium ist für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust verantwortlich.

(2) Das Kollegium wählt aus dem Kreis der nationalen Mitglieder einen Präsidenten und kann, falls es dies für erforderlich erachtet, bis zu zwei Vizepräsidenten wählen. Das Ergebnis der Wahl wird dem Rat zur Billigung unterbreitet.

(3) Der Präsident nimmt sein Amt im Namen des Kollegiums und unter dessen Aufsicht wahr, führt dessen Geschäfte und überwacht die laufende Tätigkeit des Verwaltungsdirektors. In der Geschäftsordnung wird geregelt, in welchen Fällen die Entscheidungen oder Maßnahmen des Präsidenten einer vorherigen Zustimmung oder eines Berichts an das Kollegium bedürfen.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

(4) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre. Er kann einmal wieder gewählt werden. Die Amtszeit des/der etwaigen Vizepräsidenten wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Eurojust wird von einem Sekretariat unterstützt, das von einem Verwaltungsdirektor geleitet wird.

(6) Eurojust übt die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse gegenüber seinem Personal aus. Das Kollegium erlässt gemäß der Geschäftsordnung die für die Anwendung dieses Absatzes geeigneten Vorschriften.

Artikel 29

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor von Eurojust wird vom Kollegium einstimmig ernannt. Das Kollegium bildet einen Auswahl-ausschuss, der nach einem Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen ein Bewerberverzeichnis aufstellt, aus dem das Kollegium den Verwaltungsdirektor auswählt.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(3) Für den Verwaltungsdirektor gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

(4) Der Verwaltungsdirektor untersteht dem Kollegium und seinem Präsidenten, der gemäß Artikel 28 Absatz 3 tätig wird. Er kann vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist unter der Aufsicht des Präsidenten für die laufende Verwaltung von Eurojust und für die Personalverwaltung verantwortlich.

Artikel 30

Personal

(1) Das Personal von Eurojust unterliegt insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für seine Einstellung und seines Status den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Personal von Eurojust besteht aus Personen, die gemäß den Verordnungen und Regelungen nach Absatz 1 eingedenk aller in Artikel 27 des mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (!) festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genannten Kriterien, einschließlich der geografischen Streuung, eingestellt werden. Sie besitzen den Status von ständigen Bediensteten, Bediensteten auf Zeit oder örtlichen Bediensteten. Auf Antrag des Verwaltungsdirektors und im Einvernehmen mit dem Präsidenten im Namen des Kollegiums können die Gemeinschaftsorgane Beamte der Gemeinschaften als Bedienstete auf Zeit zu Eurojust abordnen. Die Mitgliedstaaten können nationale Sachverständige zu Eurojust abordnen. Für den letztgenannten Fall legt das Kollegium die erforderlichen Durchführungsbestimmungen fest.

(3) Das Personal lässt sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unter der Aufsicht des Kollegiums von den Zielen und dem Mandat von Eurojust leiten und darf von keiner

Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb von Eurojust Weisungen erbitten oder entgegennehmen.

Artikel 31

Unterstützung durch Dolmetscher und Übersetzer

(1) Für die Arbeiten von Eurojust gilt die amtliche Sprachenregelung der Union.

(2) Der Jahresbericht an den Rat nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird in den Amtssprachen der Organe der Union abgefasst.

Artikel 32

Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates

(1) Der Präsident legt dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten und die Verwaltung — einschließlich der Haushaltsverwaltung — von Eurojust ab.

Zu diesem Zweck erstellt das Kollegium einen Jahresbericht über die Tätigkeiten von Eurojust und über die Probleme im Bereich der Kriminalitätspolitik in der Union, die sich infolge der Tätigkeiten von Eurojust gezeigt haben. In diesem Bericht kann Eurojust auch Vorschläge zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen formulieren.

Der Präsident legt ferner jeden Bericht oder jede sonstige Information über das Funktionieren von Eurojust vor, die der Rat gegebenenfalls von ihm anfordert.

(2) Der Vorsitz des Rates leitet dem Europäischen Parlament alljährlich einen Bericht über die Tätigkeiten von Eurojust sowie über die Tätigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz zu.

Artikel 33

Finanzen

(1) Die Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder und der sie unterstützenden Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 gehen zulasten ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten.

(2) Werden die nationalen Mitglieder im Rahmen des Eurojust erteilten Auftrags tätig, so gelten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Ausgaben als operative Ausgaben im Sinne des Artikels 41 Absatz 3 des Vertrags.

Artikel 34

Haushalt

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben von Eurojust werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt. Sie werden in den Haushaltsplan von Eurojust eingesetzt, der auch einen Stellenplan umfasst, welcher der für den Gesamthaushaltsplan der Union zuständigen Haushaltsbehörde vorgelegt wird. In dem Stellenplan, der ständige Stellen oder Stellen auf Zeit ausweist sowie einen Vermerk bezüglich der abgeordneten nationalen Sachverständigen enthält, werden die Anzahl der von Eurojust im betreffenden Haushaltsjahr beschäftigten Bediensteten sowie deren jeweilige Besoldungs- und Laufbahngruppe angegeben.

(!) ABl. L 56 vom 4.3.1968. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 1).

(2) Der Haushaltsplan von Eurojust ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen von Eurojust können unbeschadet anderer Einkünfte einen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union veranschlagten Zuschuss umfassen.

(4) Die Ausgaben von Eurojust umfassen insbesondere die Ausgaben für Dolmetschen und Übersetzung, Ausgaben für die Sicherheit, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebsaufwendungen und Mietkosten, die Reisekosten der Eurojust-Mitglieder und des Eurojust-Personals sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Verträgen, die mit Dritten geschlossen wurden.

Artikel 35

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Verwaltungsdirektor stellt jährlich einen Vorentwurf des Haushaltsplans von Eurojust auf, in dem die Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr veranschlagt werden. Er unterbreitet diesen Vorentwurf dem Kollegium.

(2) Das Kollegium nimmt spätestens am 1. März jeden Jahres den Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr an und legt ihn der Kommission vor.

(3) Auf der Grundlage dieses Entwurfs schlägt die Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens die Festlegung des jährlichen Zuschusses zum Haushalt von Eurojust vor.

(4) Auf der Grundlage des jährlichen Zuschusses, wie er von der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zuständigen Haushaltsbehörde festgelegt worden ist, stellt das Kollegium zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan von Eurojust auf, wobei es ihn entsprechend den Eurojust gewährten einzelnen Beiträgen und den Mitteln aus anderen Quellen anpasst.

Artikel 36

Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

(1) Der Verwaltungsdirektor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan von Eurojust aus. Er ist dem Kollegium über die Ausführung des Haushaltsplans rechenschaftspflichtig.

Der Präsident legt mit Unterstützung des Verwaltungsdirektors dem Europäischen Parlament, dem Rechnungshof und der Kommission spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die detaillierte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr vor. Diese wird vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geprüft.

(2) Das Europäische Parlament erteilt Eurojust auf Empfehlung des Rates vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 37

Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung für den Haushaltsplan von Eurojust wird vom Kollegium nach Stellungnahme der Kommission und des Rechnungshofs unter Beachtung des Artikels 142 der Haus-

haltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ einstimmig festgelegt.

Artikel 38

Kontrollen

(1) Die Kontrolle über sämtliche Mittelbindungen und über die Zahlung sämtlicher Ausgaben sowie über Feststellung und Einziehung sämtlicher Einnahmen von Eurojust obliegt einem vom Kollegium ernannten Finanzkontrolleur.

(2) Das Kollegium ernennt einen Innenrevisor, der insbesondere dafür zuständig ist, entsprechend den einschlägigen internationalen Normen das reibungslose Funktionieren der Systeme und Verfahren zur Ausführung des Haushaltsplans zu gewährleisten. Der Innenrevisor darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein. Das Kollegium kann den Innenrevisor der Kommission ersuchen, diese Aufgabe wahrzunehmen.

(3) Der Innenrevisor erstattet Eurojust Bericht über seine Feststellungen und Empfehlungen und übermittelt der Kommission eine Abschrift dieses Berichts. Eurojust trifft eingedenk der Berichte des Innenrevisors die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.

(4) Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 finden auf Eurojust Anwendung. Das Kollegium erlässt die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.

Artikel 39

Zugang zu Dokumenten

Das Kollegium legt auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors Regeln über den Zugang zu Eurojust-Dokumenten fest und berücksichtigt hierbei die Grundsätze und Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽²⁾.

Artikel 40

Territorialer Geltungsbereich

Der Beschluss findet auf Gibraltar Anwendung, das durch das nationale Mitglied des Vereinigten Königreichs vertreten wird.

Artikel 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Beschlusses 2000/799/JI des Rates vom 14. Dezember 2000 über die Errichtung einer vorläufigen Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit ⁽³⁾ benannten nationalen Mitglieder der vorläufigen Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit nehmen die Aufgabe des nationalen Mitglieds von Eurojust gemäß Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses bis zur endgültigen Benennung des nationalen Mitglieds des betreffenden Mitgliedstaats wahr; ihr Amt endet jedoch spätestens am Ende des zweiten Monats, der dem Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses folgt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 2.

In diesem Zusammenhang verfügen die nationalen Mitglieder der vorläufigen Stelle über alle Zuständigkeiten, die den nationalen Mitgliedern durch den vorliegenden Beschluss verliehen werden.

Die endgültige Benennung des nationalen Mitglieds wird an dem Tage wirksam, der dem Generalsekretariat des Rates vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck offiziell notifiziert wird.

(2) Ein Mitgliedstaat kann innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Beschlusses erklären, dass er bis zu dem in Artikel 42 vorgesehenen Zeitpunkt einige Artikel — insbesondere die Artikel 9 und 13 — nicht anwendet, weil die Anwendung nicht mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen würde. Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission von dieser Erklärung.

(3) Bis der Rat die Geschäftsordnung von Eurojust gebilligt hat, fasst das Kollegium alle Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit außer in den Fällen, in denen der vorliegende Beschluss eine einstimmige Beschlussfassung vorsieht.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zur endgültigen Errichtung von Eurojust alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass alle von der vorläufigen Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit bearbeiteten Vorgänge insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen von den nationalen Mitgliedern effizient weiter bearbeitet werden können.

Die nationalen Mitglieder gewährleisten zumindest die Verfolgung derselben Ziele und die Wahrnehmung derselben Aufgaben wie die vorläufige Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit.

Artikel 42

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten bringen erforderlichenfalls ihr innerstaatliches Recht so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber am 6. September 2003 mit diesem in Einklang.

Artikel 43

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird unbeschadet des Artikels 41 am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam. Mit diesem Tag hört die vorläufige Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit auf zu bestehen.

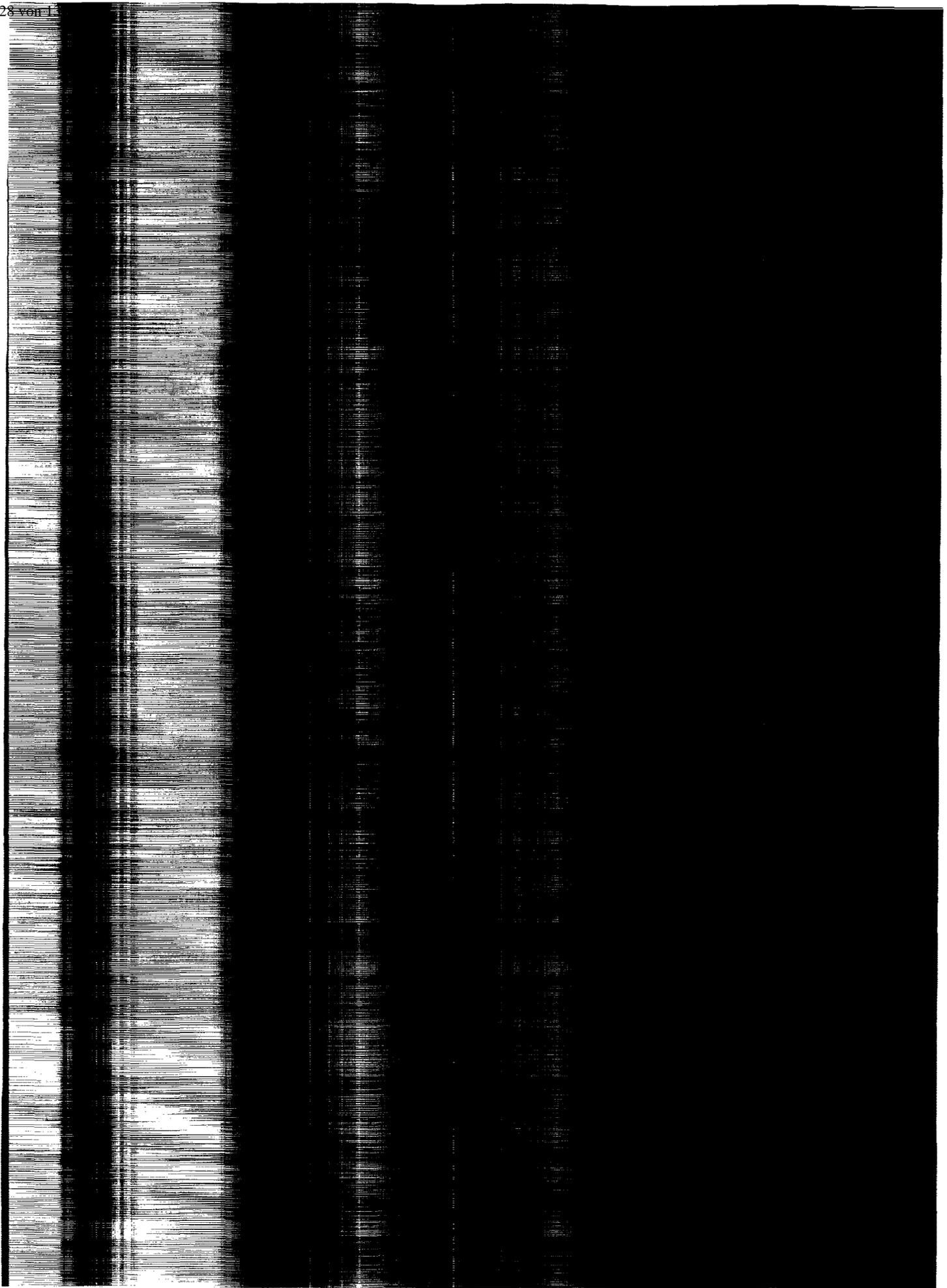
Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. ACEBES PANIAGUA

**Entwurf eines Beschlusses
des Rates vom 29. Juni 1998 zur
Herstellung eines Europäischen Justiziellen Netzes**



GEMEINSAME MASSNAHME

vom 29. Juni 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
angenommen — zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes

(98/428/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Belgien,

gestützt auf den vom Europäischen Rat am 17. Juni 1997
in Amsterdam gebilligten Aktionsplan zur Bekämpfung
der organisierten Kriminalität, insbesondere auf die
Empfehlung Nr. 21,in Anbetracht der Notwendigkeit der Koordinierung
dieser Initiative mit der Empfehlung Nr. 19 des
genannten Aktionsplans,unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der Semi-
nare „Europäisches Justitielles Netz und organisierte
Kriminalität“, die vom belgischen Justizministerium im
Rahmen eines von der Europäischen Union mitfinan-
zierten Programms vom 8. bis 10. Mai 1996 sowie am 19.
und 20. Juni 1997 in Brüssel veranstaltet wurden, und
ferner der Beratungen des Europäischen Parlaments und
der Europäischen Kommission,unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Maßnahme
96/277/JI vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für
den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten
zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽¹⁾,in der Erwägung, daß die justitielle Zusammenarbeit
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
weiter zu verbessern ist, insbesondere bei der Bekämp-
fung der schweren Kriminalität, die oftmals in Form
regelrechter, meist länderübergreifend tätiger Organi-
sationen in Erscheinung tritt,in der Erwägung, daß für eine effektive Verbesserung der
justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten
strukturelle Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich
sind, mit denen zweckdienliche Direktkontakte zwischen
den Justizbehörden und anderen Stellen, die in den
Mitgliedstaaten für die justitielle Zusammenarbeit und
der Verfolgung schwerer Verbrechen zuständig sind,
hergestellt werden können,in der Erwägung, daß die bestehenden Übereinkommen
und sonstigen Übereinkünfte insbesondere das Europä-
ische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsa-
chen vom 20. April 1959, von dieser Gemeinsamen
Maßnahme nicht berührt werden —HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME
ANGENOMMEN:

TITEL I

GRUNDSÄTZE DES EUROPÄISCHEN JUSTITIELLEN
NETZES*Artikel 1***Einrichtung**Es wird ein Netz justitieller Kontaktstellen zwischen den
Mitgliedstaaten, im folgenden „Europäisches Justitielles
Netz“ genannt, eingerichtet.*Artikel 2***Zusammensetzung**(1) Das Europäische Justitielle Netz setzt sich unter
Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorschriften,
der rechtlichen Traditionen und der internen Struktur
jedes Mitgliedstaats aus den für die internationale justiti-
elle Zusammenarbeit zuständigen Zentralbehörden, den
Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden
zusammen, die im Rahmen der internationalen Zusam-
menarbeit entweder allgemein oder für bestimmte
Formen des schweren Verbrechens wie organisierte
Kriminalität, Bestechung, Drogenhandel oder Terroris-
mus eigene Zuständigkeiten besitzen.(2) Jeder Mitgliedstaat richtet nach Maßgabe seiner
innerstaatlichen Vorschriften und der innerstaatlichen
Zuständigkeiten eine oder mehrere Kontaktstellen ein,
wobei er dafür Sorge trägt, daß sein gesamtes Hoheitsge-
biet sowie die verschiedenen Formen der schweren
Kriminalität tatsächlich abgedeckt sind.(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß seine Kontakt-
stelle(n) angesichts des Erfordernisses, die Kommunika-
tion zwischen dieser (diesen) und den Kontaktstellen der
anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, neben der
Landessprache über ausreichende Kenntnisse in einer
anderen Sprache der Europäischen Union verfügt
(verfügen).(4) Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte im Sinne der
Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI können, soweit sie
Aufgaben wahrnehmen, die den Kontaktstellen nach
Artikel 4 übertragenen Aufgaben entsprechen, von dem
Mitgliedstaat, der den Verbindungsrichter/-staatsanwalt
ernannt hat, nach von diesem Mitgliedstaat festzule-
genden Modalitäten dem Europäischen Justitiellen Netz
angeschlossen werden.(5) Die Kommission benennt eine Kontaktstelle für die
in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche.⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 27. 4. 1996, S. 1.

7. 7. 98

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 191/5

*Artikel 3***Arbeitsweise des Netzes**

Das Europäische Justitielle Netz nimmt insbesondere folgende drei Aufgaben wahr:

- a) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 4 erleichtert es die Herstellung sachdienlicher Kontakte zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Mitgliedstaaten.
- b) Es hält nach Maßgabe der Artikel 5, 6 und 7 regelmäßig Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten ab.
- c) Es stellt nach Maßgabe der Artikel 8, 9 und 10 namentlich über ein geeignetes Telekommunikationsnetz ständig eine Reihe grundlegender Angaben in aktualisierter Form zur Verfügung.

TITEL II

KONTAKTE INNERHALB DES NETZES*Artikel 4***Aufgaben der Kontaktstellen**

(1) Die Kontaktstellen sind aktive Vermittler, die die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Verfolgung der schweren Kriminalität erleichtern sollen. Sie stehen den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden ihres Landes, den Kontaktstellen der anderen Länder sowie den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden der anderen Länder für die Herstellung möglichst zweckdienlicher Direktkontakte zur Verfügung.

Auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen den betreffenden Behörden können sie die Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten aufsuchen, soweit dies erforderlich ist.

(2) Die Kontaktstellen stellen die erforderlichen rechtlichen und praktischen Informationen für die örtlichen Justizbehörden ihres Landes sowie für die Kontaktstellen der anderen Länder sowie die örtlichen Justizbehörden der anderen Länder zur Verfügung, um es ihnen zu ermöglichen, ein Ersuchen um justitielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten, oder um die justitielle Zusammenarbeit im allgemeinen zu verbessern.

(3) Sie verbessern die Koordinierung der justitiellen Zusammenarbeit in Fällen, in denen aufgrund mehrerer Anträge der örtlichen Justizbehörden eines Mitgliedstaats ein koordiniertes Vorgehen in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist.

TITEL III

REGELMÄSSIGE SITZUNGEN DES EUROPÄISCHEN JUSTITIELLEN NETZES*Artikel 5***Zweck der regelmäßigen Sitzungen**

(1) Die regelmäßigen Sitzungen des Europäischen Justitiellen Netzes sollen

- a) es den Kontaktstellen ermöglichen, sich kennenzulernen und ihre Erfahrungen insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise des Netzes auszutauschen;
- b) ein Forum für die Erörterung der praktischen und rechtlichen Probleme bieten, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit insbesondere bei der Durchführung der auf Unionsebene angenommenen Rechtsakte auftreten.

(2) Die im Rahmen des Europäischen Justitiellen Netzes gesammelten einschlägigen Erfahrungen werden den zuständigen Arbeitsgruppen der Europäischen Union mitgeteilt, damit auf ihrer Grundlage etwaige Gesetzesänderungen und praktische Verbesserungen im Bereich der internationalen justitiellen Zusammenarbeit erörtert werden können.

*Artikel 6***Häufigkeit der Sitzungen**

(1) Das Europäische Justitielle Netz tritt erstmals innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme zusammen.

(2) Das Europäische Justitielle Netz tritt anschließend auf Ad-hoc-Basis entsprechend dem von seinen Mitgliedern festgestellten Bedarf auf Einladung des Vorsitzes des Rates, der auch den Wünschen der Mitgliedstaaten betreffend ein Zusammentreten des Netzes Rechnung trägt, regelmäßig zusammen.

*Artikel 7***Sitzungsort**

(1) Die Sitzungen werden grundsätzlich in Brüssel am Sitz des Rates nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates abgehalten.

(2) Jedoch sollten auch Sitzungen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, um ein Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten mit anderen Behörden des Gaststaates als den Kontaktstellen und den Besuch besonderer Einrichtungen dieses Staates zu ermöglichen, die Aufgaben im Rahmen der internationalen justitiellen Zusammenarbeit oder bei der Bekämpfung bestimmter Formen der schweren Kriminalität wahrnehmen.

TITEL IV

IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN JUSTITIELLEN NETZES VERFÜGBARE INFORMATIONEN*Artikel 8***Inhalt der im Rahmen des Europäischen Justitiellen Netzes verbreiteten Informationen**

Die Kontaktstellen müssen ständig Zugang zu folgenden vier Arten von Informationen haben:

1. vollständigen Angaben über die Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Angabe ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten;

2. einer vereinfachten Liste der Justizbehörden und einem Verzeichnis der örtlichen Behörden jedes Mitgliedstaats;
3. kurzgefaßten rechtlichen und praktischen Informationen über das Gerichtswesen und die Verfahrenspraxis in den 15 Mitgliedstaaten;
4. Texten der einschlägigen Rechtsinstrumente und — bei in Kraft befindlichen Übereinkommen — dem Wortlaut etwaiger Erklärungen und Vorbehalte.

*Artikel 9***Aktualisierung der Informationen**

- (1) Die innerhalb des Europäischen Justitiellen Netzes verbreiteten Informationen sind in zuverlässiger Weise ständig zu aktualisieren.
- (2) Jeder Mitgliedstaat ist selbst dafür verantwortlich, die Richtigkeit der in dem System enthaltenen Informationen zu überprüfen und den Rat unverzüglich zu unterrichten, wenn Informationen betreffend einen der in Artikel 8 genannten vier Punkte zu ändern sind.
- (3) Das Generalsekretariat des Rates ist für die Verwaltung des aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme eingerichteten Netzes verantwortlich. Es trägt insbesondere dafür Sorge, daß den Mitgliedern des Europäischen Justitiellen Netzes die in Artikel 8 aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden, und gewährleistet ferner die ständige Aktualisierung der Informationen, die für das reibungslose Funktionieren des Netzes erforderlich sind.

TITEL V**TELEKOMMUNIKATIONSNETZ***Artikel 10***Bericht über ein Telekommunikationsnetz**

- (1) Der Rat prüft innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme anhand eines vom Vorsitz nach Konsultation des Europäischen Justitiellen Netzes erstellten Berichts, ob das Netz an ein Telekommunikationssystem angeschlossen werden soll.
- (2) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags über die Europäische Union die Einzelheiten der Konfiguration des Telekommunikationssystems.

TITEL VI**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 11***Territorialer Geltungsbereich**

Im Falle des Vereinigten Königreichs gilt diese Gemeinsame Maßnahme für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Isle of Man.

*Artikel 12***Evaluierung der Funktionsweise des Europäischen Justitiellen Netzes**

Der Rat nimmt zum Abschluß der Anlaufphase, die ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme endet, eine erste Evaluierung der Funktionsweise des Europäischen Justitiellen Netzes vor.

Der Rat evaluiert sodann alle drei Jahre auf Veranlassung des Vorsitzes die Funktionsweise des Europäischen Justitiellen Netzes anhand eines von dem Netz erstellten Berichts.

Bei der Prüfung des ersten Dreijahresberichts prüft der Rat ausgehend von den Erfahrungen mit der Funktionsweise des Netzes und der Weiterentwicklung der Zuständigkeiten von Europol die Stellung und die Rolle des Netzes im Verhältnis zu Europol.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Maßnahme tritt einen Monat nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

*Artikel 14***Veröffentlichung**

Diese Gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

7. 7. 98

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 191/7

*ANHANG***ERKLÄRUNG DES RATES**

Der Rat erklärt, daß Artikel 11 der Gemeinsamen Maßnahme zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes den territorialen Geltungsbereich anderer Rechtsinstrumente unberührt läßt.

